Bibl. Mont.
3904

04 Bibl. Mont

~~3108~~

3108

Ausführliche

Prüfung

der

von dem General-Komité des landwirthschaftlichen Vereins in Baiern

mit dem

ersten Preise gekrönten

Abhandlung

des

Geometers Dismas Gebhard

über

Güter-Arrondirung.

München, 1818.

In Kommission bei K. Thienemann.

Ein Staat, dessen Hauptnahrungs-Quelle zunächst und fast einzig auf der Landwirthschaft ruhet, muß diese [illegible] der Nationalreichthum [illegible] mit vorzüglicher Aufmerksamkeit behandeln. Gleichwohl ist [illegible] für eine gründliche Verbesserung der Landwirthschaft noch wenig, und für die Technik derselben fast gar nichts gethan, und beinahe das Ganze noch einer in ihrem Berufe zwar vortrefflichen, aber doch noch mit zu wenigen Kenntnissen versehenen, und von zu vielen Vorurtheilen befangenen Menschenklasse überlassen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Vorrede.

Ein Staat, dessen Subsistenz-Basis zunächst und fast einzig auf der Landwirthschaft ruhet, muß diese erstgeborne Tochter der Nazional-Oekonomie und Staatswirthschaft mit vorzüglicher Aufmerksamkeit behandeln. Gleichwohl ist von der Staats-Verwaltung selbst für eine gründliche Verbesserung der Landwirthschaft noch wenig, und für die Technik derselben fast gar nichts gethan, und beinahe das Ganze noch einer in ihrem Berufe zwar vortrefflichen, aber doch noch mit zu wenigen Kenntnissen versehenen, und von zu vielen Vorurtheilen befangenen Menschenklasse überlassen.

Jedes Bestreben, diese Staats-Materie mit Mitteln der Verbesserung zu bereichern, und dadurch ihren Ertrag theils zu vermehren, theils zu erhöhen, rechtfertiget sich als Gegenstand der höchsten Wichtigkeit.

Der landwirthschaftliche Verein in Baiern hat daher eine eben so große, als patriotische Idee zum Grunde. Die Wirkungen können sich aber, wie Alles hienieden, erst mit dem Laufe der Zeit entwickeln. Allein, wenn einmal große Wahrheiten anerkannt sind, so kann nicht leicht etwas Kleinliches mehr zur unterdrückenden Beherrschung die Oberhand gewinnen.

Nur dann, wenn ein landwirthschaftliches Gut gehörig geründet ist, wenn die Theile desselben zweckmäßig aneinander gereihet sind, läßt sich eine gründliche und vortheilhafte Behandlung des Ganzen ausführen.

Diese Wahrheit hat der landwirthschaftliche Verein bereits längst anerkannt. Aber

die Erreichung dieses vorzüglichen Mittels zu landwirthschaftlichen Zwecken hat bei dem gegenwärtigen Zustand der Oekonomie-Güter mit mannigfaltigen Schwierigkeiten zu kämpfen, und es gehört eine eben so umfassende Kenntniß des Gegenstandes, als Erfahrung dazu, um den Weg zum Ziele mit kluger Abmessung zu treffen.

Zu diesem Ende hat das General-Komité des landwirthschaftlichen Vereins in Baiern unterm 14. Jänner 1813 bekannt gemacht, und bis auf den 1. Mai 1814 zur Lösung der Frage eingeladen: Welche Mittel und Wege führen am vortheilhaftesten und am kürzesten zu der Arrondirung aller zerstreuten Besitzungen im Königreiche Baiern?

Der Gegenstand dieser Frage ist für die wissenschaftliche Bearbeitung eben so neu, als er in jeder Beziehung die höchste Wichtigkeit behauptet.

Alles Neue muß seine Gesichtspunkte, alles Wichtige seine Bezeichnung erhalten, damit das ausgesteckte Ziel auf dem gehörigen Wege erreicht werde. Diese Forderung scheint bei einer Preisaufgabe für die Preiswerber, und für die Beurtheilung der Preis-Schriften unerläßlich zu seyn. Ist aber derselben entsprochen, ist der Umfang der Aufgabe mit den Grenzen festgesetzt, dann ist auch den erstern und der letztern Ziel und Maas gegeben.

Der den innersten Grund des Gegenstandes durchschauete, und alle Theile desselben mit seltener Umsicht ergriffene Verfasser des vortrefflichen Programms hat alles geleistet, was deßfalls zur gründlichen Anleitung einer zweckmäßigen Erörterung der aufgegebenen Frage nur immer zu wünschen war.

In den Gesichts-Punkten ist der Begriff über Arrondirung der Güter mit

der ersten und letzten Gradation gegeben. Es sind die Vortheile der Arrondirung im Allgemeinen entwickelt, die entgegen stehende Hindernisse angedeutet. Es ist selbst auf den etwaigen Gebrauch der hiezu bereits vorhandenen Hilfsmittel hingewiesen.

In den Bedingungen zur vollständigen Beantwortung der Frage ist Alles gesagt, was zum Sisteme der Abhandlung, was für die einzelnen Theile und zur gründlichen und umfassenden Ausarbeitung des Ganzen dem sachverständigen Forscher den Weg gebahnt hat. —

Man war allenthalben in gespannter Erwartung, welche Belehrungen die gekrönten Preisschriften mittheilen, welche wesentliche Vortheile die Landwirthschaft aus dem gediegenen Gehalt dieser die Probe bestandenen Abhandlungen ziehen, welche reichhaltige Ernte der auserlesensten Körner der landwirthschaft-

liche Verein nach dem patriotischen Wunsche des Preisegebers durch seine glänzende Aussaat erhalten werde.

Die beiden gekrönten Preisschriften erschienen im Drucke, und jeder an dem großen Interesse der Nazional-Oekonomie und der Landwirthschaft theilnehmende Freund des Vaterlandes eilte, von dieser Ernte auch für seine künftige Aussaat Körner zu sammeln. Aber man vernimmt fast von allen Seiten, daß die Leser in ihren Erwartungen ganz und gar nicht befriedigt wurden, und viele wollen sogar behaupten, daß die Frage nicht nur nicht aufgelöset, sondern der Gegenstand derselben sogar noch verwickelter und schwieriger gemacht worden seye, als er seiner wahren Natur nach erscheinen könne.

Einige meinten, man habe über behandelte fremdartige Gegenstände die Hauptsache

selbst fast großen Theils vergessen; und andere glaubten sogar, es habe den Verfassern der Preisschriften selbst an der umfassenden Kenntniß des Gegenstandes nach seinen wesentlichen und zufälligen Einflüssen gefehlt, und es seyen manche Verhältnisse zur Auflösung bedingt worden, die neben der Arrondirung der Güter noch gar leicht bestehen könnten.

Es gibt auch manche, welche behaupten möchten, der Verfasser der ersten Preisschrift habe ohne Kompetenz das Verfahren und die Grundsätze der Steuerkataster-Kommission angegriffen. Allein in einem Staate, der ungefähr jährlich achtzehen Millionen Gulden Abgaben aus dem Grundvermögen ziehet, ist es allerdings von großer Wichtigkeit, auch über die Grundlagen und Mittel zu einer solchen Abgaben-Umlage eine Stimme zu hören, wenn nur der Sprecher seinem Gegenstande gewachsen ist.

Gar viele wähnten endlich, man hätte diesen die Aufgabe noch nicht gelößten Schriften die ausgesetzten Preise nicht zuerkennen, sondern den Termin zur vollständigen Beantwortung noch verlängern sollen, da nur sehr wenige Abhandlungen (deren Zahl man auf fünf angeben will) eingelaufen, und überhaupt die inzwischen gekommenen großen politischen Ereignisse und allgemeinen Kriegs-Zurüstungen der — Ruhe bedürfenden wissenschaftlichen Muse nicht günstig gewesen seyen, und nach wiederhergestellter Ruhe wahrscheinlich mehrere Abhandlungen noch erscheinen dürften.

Allein man hat eine solche Termins-Verlängerung der öffentlichen Ausschreibung nicht angemessen gefunden.

Jede Sache hat mehrere Ansichten, und selten ist eine ohne Rechtfertigungs-Grund.

Man erlaubt sich hier weder die Vertheidigung irgend einer Meinung, noch die Rechtfertigung oder Bekämpfung irgend einer Ansicht.

Nur das Interesse an dem wichtigen Gegenstande der Preis-Aufgabe, und an der Art ihrer gekrönten Beantwortung wird jeden Freund der Landwirthschaft rechtfertigen, wenn er zur Beförderung der guten Sache die Preisschriften in Prüfung ziehet, und die Resultate seiner Untersuchung bekannt macht.

Sollten dadurch auch nur wahre, und längst als solche anerkannte Grundsätze aufrecht erhalten, und irrigen und unzulänglichen Ansichten die gehörigen Grenzen angewiesen werden, so dürfte doch schon Einiges geleistet seyn.

Insbesondere aber wünscht der Verfasser, den öffentlich erklärten, und allgemein aner-

kannten guten Absichten des landwirthschaftlichen Vereins nützlich zu seyn, dem er die gegenwärtige ausführliche Prüfung der ersten Preisschrift mit aller Verehrung widmet.

Geschrieben im Monat Merz 1818.

G. F. K.

Ausführliche Prüfung
der mit dem ersten Preise gekrönten Abhandlung des Geometers Gebhard über Güter-Arrondirung.

(München bei Lindauer 1817. 8. XVI. und 175 Seiten.)

Herr Geometer Gebhard war so glücklich, mit seiner Abhandlung bey dem General-Komite des landwirthschaftlichen Vereins den ersten Preis zu erringen. Es ist leicht erklärbar, daß ein solcher Vorzug Ansprüche geltend machen will. Wir besitzen über diese Preisschrift bereits einige Bemerkungen von Titl. Herrn von Grünberger, Vorstand der königlichen unmittelbaren Steuer-Kataster-Kommission. Man siehet aber sogleich, daß diese Bemerkungen vorzüglich nur die Aeusserungen des Herrn Gebhard über das Vermessungsgeschäft bey der Steuer-Kataster-Kommission, und über die Grundlagen der Bonitirung zur Besteurung nach dem rohen Ertrag betreffen.

Außer dem wird von §. 4. bis 8. nur weniges, anscheinend mehr gegen, als für die Arrondirung gesprochen, und im Allgemeinen

über die vorliegende Abhandlung in der Vorrede erinnert; „daß hierin zwar eine ziemlich „gute Kompilation von Verordnungen, eine „ordentliche Redaktion und ein faßlicher Stil „gefunden wurde, daß ihr aber etwas mehr „Logik und Menschenkenntniß zu wünschen gewesen wäre.“

Herr Gebhard nahm diese Bemerkungen sehr übel auf, und er fand sich durch dieselben zu einer literarischen Fehde herausgefordert. Es erschien also von ihm die sogenannte Rechtfertigung seiner gekrönten Preisschrift gegen die Bemerkungen des Titl. Herrn von Grünberger ꝛc. München, bey Lentner 1817. XVI. und 86 Seiten.

Zu dem Inhalt dieser Schrift führt der Verlauf dieser Prüfung. Hier wird vorläufig nur aus ver Vorrede angeführt, daß der Entschluß des Herrn Gebhard war, „seiner „Preisschrift jeden Grad von Vollkommenheit zu geben, der in seiner „Macht staud, und daß nichts weggelassen wurde, was zum Ganzen „gehört.“

An diese vielsagende Behauptung muß man sich bey der Prüfung der Abhandlung allerdings halten dürfen. Indessen wird Herr

Geb-

Gebhard selbst nicht wollen, daß man sich schüchtern machen lasse durch seinen Aushängschild (Seite V.): „daß die Schrift gefiel, die „Majorität der Richter sie des ersten Prei„ses würdig erkannte, und ihr zur erleichter„ten Beyschaffung die größte Publizität gege„ben wurde.“

Herr Gebhard siehet dem ungeachtet selbst mit Sehnsucht dem Urtheile der gelehrten Welt entgegen. Aber diese hat, als Korpus, keine Sprache, und was einzelne sagen, komt nicht von der gelehrten Welt selbst; folglich siehet er in soweit etwas Unmöglichem entgegen. Allein die gelehrte Welt ist weder in ihrem Komplexe, noch in ihren sie gestaltenden Individuen zu dieser Abhandlung nothwendig. Man braucht bey diesem Gegenstand, der ganz rein nur im Gebiethe der Erfahrung liegt, weder überhaupt, noch zur Prüfung der Gehardschen Schrift insbesondere eine tiefe Gelehrsamkeit. Ein schlichter Menschenverstand an der Hand der Erfahrung dürfte genügen, die Reife der Frucht zu beurtheilen. —

Herr Gebhard sagt in seiner sogenannten Rechtfertigung, daß er zur Lösung der Aufgabe den Gang des Programms verfolgt habe. Dieses ist nicht unbedingt richtig; am wenig-

 sten

sten aber der Gang des Programms vollkommen durchgeführt.

Der einsichtsvolle Verfasser des vortrefflichen Programms hat Gesichtspunkte und Bedingungen zur vollständigen Beantwortung der Frage aufgestellt. Die erstern sind nicht minder wichtig, als die letztern. Aber nichts von den erstern hat Herr Gebhard erwähnt, viel weniger entwickelt.

Der Verfasser des Programms wußte sehr wohl, daß bey jeder Abhandlung der Gegenstand derselben vor allem durch Feststellung eines richtigen Begriffes in das Reine gebracht werden müsse. Er hat daher bey den Gesichtspunkten sogleich den Begriff über Arrondirung der Güter nach seiner Ansicht gegeben, zugleich aber bemerkt, daß die Arrondirung in mehrere Arten zerfallen könne, wovon er nach seiner Einsicht die erste und letzte Gradation angedeutet hat.

Dem Verfasser des Programms war ferner bekannt, daß die Meinungen über die Vortheile der Arrondirung noch nicht so allgemein anerkannt seyen, um nicht noch das Bedürfniß einer vollständigen Entwickelung derselben zu fühlen, wozu eine schöne Reihe von Daten angegeben wird.

Der

Der Verfasser des Programms hat weiter eingesehen, daß man dem wohlthätigen Geschäfte der Arrondirung eine Menge scheinbarer und wirklicher Hindernisse entgegen zu stellen wisse; und daß man im Allgemeinen noch sehr unschlüßig seye, ob diese Hindernisse von den Vortheilen der Arrondirung überwogen werden. Er hat daher ebenfalls einige derselben, die ihm die vorzüglichsten schienen, angedeutet.

Es ist einleuchtend, daß durch diese Gesichtspunkte des Programms eine vollständige Behandlung des Begriffes der Arrondirung überhaupt, eine Zergliederung der möglichen Arrondirungs-Arten mit ihren karakteristischen Merkmalen insbesondere, dann eine ausführliche Entwickelung des gemachten Aufrisses über die Vortheile und Hindernisse der Arrondirung als unerläßliche Arbeit gefordert wurde.

Aber abgesehen von den Forderungen des Programms wollte Herr Gebhard schon für sich seiner Abhandlung jeden Grad von Vollkommenheit, der in seiner Macht stand, geben, und nichts weglassen, was zum Ganzen gehört.

Herr Gebhard hatte nicht nur für Gelehrte, Staats- und rationelle Landwirthe, er hatte auch für die Klasse der gemeinen Oekonomen

von

von schlichterm Menschenverstande zu schreiben. Eben diese letztere Klasse ist bey diesem Gegenstande am vorzüglichsten betheiligt. Ihre Belehrung, und ihr Beyfall ist der Zweck dieser wichtigen National-Angelegenheit, weil nur in ihnen die Mittel zur Ausführung liegen.

Aber nicht nur den letztern, sondern auch den erstern Theilnehmern an dem Interesse dieses Gegenstandes, und zur Vollständigkeit einer Abhandlung sind die Begriffe über Arrondirung und ihre verschiedene Arten, die genaue Beziehung der Anwendung der verschiedenen Arten nach den örtlichen Verhältnissen, und die Schilderung der Vortheile mit dem Uebergewicht über die Nachtheile der Arrondirungen nothwendig.

Man glaube ja nicht, daß die Materie über Güter-Arrondirung schon so allgemein erkannt, und überall entwickelt seye, daß man durch die Lösung der angezogenen Aufgabe nur etwas schon allgemein bekanntes ohne Noth und Zweck wiederholen würde.

Noch ganz in der Wiege liegt dieser Zweig zur landwirthschaftlichen Vollkommenheit im Allgemeinen. Nur in einzelnen Endtheilen des Königreiches Baiern finden wir die Heimath dieser nutzreichen Erfindung nach allen ihren verschie-

schiedenartigen Möglichkeiten. Kein literarisches Werk hat uns noch über diesen Gegenstand genügende Aufschlüsse gegeben. Ohne schriftliche Behandlung kann uns auch im Wege der Erfahrung und durch mündliche Tradition umfassende Kunde nicht werden, weil diese Erfindung nur von Gemeinde auf Gemeinde sehr langsam, und nie ohne einen durch andere landwirthschaftliche Operationen veranlaßten Zwang sich fortwölzte, ihr Mutterland noch nicht auf die Hälfte eines Kreises ausgebreitet, und in ihrer Fortwälzung noch nie einen Raum von vier Stunden übersprungen hat. —

Man wende hiegegen nicht ein, daß man in verschiedenen Theilen des Königreichs Güter-Arrondirungen antreffe, also dieselben nicht nur allenthalben bekannt, sondern auch schon ausgeführt, praktisch dargestellt seyen. Es kömmt nicht darauf an, wo und was, sondern wie arrondirt wurde. Dieses letztere, wie zu arrondiren sey? giebt der guten Sache den Ausschlag. Parzielle Arrondirungen einzelner Güterbesitzer sind Sache des Zufalls, großer Aufopferungen, persönlicher Verhältnisse, oder besonderer Raffinements. Diese können nie zur Allgemeinheit, die dabey angewendeten Kunstgriffe, oder Aufopferungen nie zu allgemeinen

meinen Grundsätzen sich erheben. Und wo haben wir in verschiedenen Gegenden des Königreiches Arrondirungen ganzer Gemeinden gründlich und zweckmäßig ausgeführt? —

Sind wir doch noch so wenig vertraut selbst mit der Sprache, und mit den Wortbegriffen der Gegend, in welcher wir die Idee der Güter-Arrondirung zuerst praktisch ausgeführt antreffen, daß wir noch immer wähnen, einen Unterschied zwischen Arrondirung und Vereinödung machen zu müssen, während in dem heimathlichen Lande dieser ökonomischen Operation Güter-Arrondirung, Konsolidirung, Vereinödung, Zusammentauschung ganz gleich bedeutende Worte sind!

Dieses wird hinreichend seyn, die Behauptung zu rechtfertigen, daß Herr Gebhard in seiner auf den möglichsten Grad von Vollkommenheit Anspruch machenden Abhandlung, in welcher nichts, was zum Ganzen gehört, fehlen dürfe, — eine sehr große Lücke gelassen habe, die ihm um so weniger verziehen werden kann, je größer jedem Sachverständigen das Bedürfniß seyn muß, einen im literarischen Gebiethe als Neuheit erscheinenden Gegenstand nach seiner Natur zu fixiren, nach seinen verschie-

schiedenartigen Gestaltungen zu bezeichnen, und mit seinen wohlthätigen Lichtstrahlen über alle Schatten Seiten zu erheben. —

Herr Gebhard enthalte sich der vorläufigen Entschuldigung, daß er Seite 78. über die Arrondirung eine Definition gegeben habe. So etwas thut man nicht erst so spät, und so unrichtig, und so unvollständig, wie im Verlaufe gezeigt werden wird. Herr Gebhard hat also die wichtigen Gesichtspunkte des Programms ganz übersehen, und — wenn man es so nennen will — den ersten Theil der Abhandlung ganz ausgelassen. Oder hat er etwa diese Erörterungen in seine nach den Bedingungen des Programms angeblich redigirte Abhandlung an schicklichen Orten aufgenommen? — Es wird schwer seyn, solche Stellen nachzuweisen, da gar keine zur Ergänzung dieser Lücken zu finden waren, so sorgfältig auch denselben nachgeforscht wurde. Es ist also unmöglich, diese große Anschuldigung zu entfernen. —

Selbst nach den in dem Programm vorgezeichneten Bedingungen zur vollständigen Beantwortung der Frage findet man die Abhandlung nicht gehörig, vielweniger umfassend bearbeitet.

Herr

Herr Gebhard fangt seine Abhandlung an mit

I.

Beschreibung der (in verschiedenen Kreisen des Königreichs herrschenden) Land-wirthschafts-Systeme.

Es ist vor Allem zu bemerken, daß Herr Gebhard die Beschreibung nach dem Umfange des Königreiches Baiern im Jahre 1813 und 1814 liefert, weil er noch von einem Inn-Iller- und Salzach-Kreise spricht. Es mußten demnach in die Beschreibung auch die landwirthschaftlichen Verhältnisse von Vorarlberg, Tirol, und Salzburgs Gebirgsgegenden aufgenommen werden.

Herr Gebhard versichert uns nun, daß in den verschiedenen Kreisen des Königreiches Baiern nur zwey Systeme vorherrschend seyen, nämlich:

a) die Dreyfelder-Wirthschaft, und

b) die Ehgarten-Wirthschaft.

Die Dreyfelder-Wirthschaft wird beschrieben als jene, wo alles ein Besitzthum bildende Ackerland in drey, bald mehr, bald minder

minder gleiche Theile sich scheidet, und wovon der eine Theil im Herbst mit Weizen, oder Roggen, seltener mit Gerste; der zweyte im Frühling mit Gerste oder Haber, auch mit Weizen oder Roggen bestellt; der dritte Theil aber unangebaut, als Brachfeld, dem Viehe zur Weide überlassen wird."

Herr Gebhard scheint die Veesen (Fesen, oder Spelz, oder Dünkel) nicht recht zu kennen, sonst hätte er nothwendig anführen müssen, daß diese Getreidgattung in einem großen Theile des Königreiches statt des Weizen gebauet wird. — Gerste wird nicht nur seltener, sondern sehr selten als Winterfrucht gebaut, sie gehört daher als Ausnahme nicht in die Definition der Regel. Im Sommerfeld hätte er dem Weizen und Roggen (auch Veesen ꝛc.) den Beysatz „Sommer" geben sollen, weil sich diese Getreidarten als Sommerfrucht von jenen als Winterfrucht merkbar unterscheiden, und nicht ein und das nämliche sind. —

Außer dem Ackerland gab es nach Herrn Gebhard in diesem Wirthschafts-System nur noch Waldungen und öde Gründe. Erst später hat man bey den Wirthschafts-Gebäuden Aenger angelegt, um mit grünem Futter die beygeschafften und nachgezogenen Pferde, Kühe,

und Schaafe von dem Hungertode zu retten. Endlich hatte man auch weniges Heu von den in keinem Verhältniß stehenden Wiesen gewonnen, und überdieß die leeren Gedärme mit dem zu Häcksel geschnittenen Stroh ausgefüllt.

Häcksel, oder eigentlich Häckerling ist aber nicht, wenn es Herr Gebhard erlaubt, reines Stroh, sondern ein von Heu und Strohe zusammen geschnittenes Futter. —

Wenn man die weitere Schilderung dieses Systemes nach seiner Entstehung und Entwickelung durchgehet, so findet man, daß nach Herrn Gebhard gleich nach der Urbarmachung des Landes der Getreidbau vorherrschend war, und daß man für das Futter des erst nach eingeführter Lebensweise des Landvolkes sich beygeschaften Viehes zum Zuge, zur Nahrung und Bekleidung sehr kärglich besorgt war.

Dieser Darstellung gemäß war also das Getreid die erste Nahrung gewesen, und das Nutzviehe erst später damit vereiniget worden.

Dieses widerspricht der Natur der Sache, und aller Erfahrung.

Das Thierreich war die erste Subsistenz-Basis des Menschen. Dieses sehen wir noch itzt an den Wilden aller Welttheile. Durch die

Thiere

Thiere erhielt der Mensch Nahrung und Bekleidung. Jagd und Fischfang kennen wir als erste Beschäftigung, und als erstes Nahrungsmittel unserer deutschen Urväter in Teutoniens finstern Wäldern. Die Thiere wurden gezähmt. Der Zweck ihrer Erhaltung war deren Gebrauch im Nothfalle. Aus dem Jäger wurde ein Hirt. Die Jagd war den Rüstigen, die Viehzucht den Bejahrten und Schwächern überlassen.

Durch die Jagd mit dem Thierreich bekannt gemacht, lernte der Mensch durch dieses das Pflanzenreich kennen. Es wird entdeckt, daß man auch von Wurzeln leben kann. Es tretten Umstände ein, welche das Aufsuchen derselben nothwendiger machen. Die Art ihrer Fortpflanzung wird beobachtet. Man bemächtigt sich derselben, und so erst entstand mit eingeführter Viehzucht der Feldbau, welcher durch den Korn- oder Getreidbau erweitert wurde.

Nur mit der durch Umstände veranlaßten Abnahme der Viehzucht vermehrte sich der Getreidbau; die Wiesen wurden nach und nach ihrer Bestimmung entzogen, und in Ackerland verwandelt. Dieser Gebrauch artete allmählig in Mißbrauch aus; und mit den empfindlichsten Nachtheilen für bessere Viehzucht verschwand

der

der vorgeherrschte Wiesenbau, weil man die Kräfte und Zeit dem Getreidbau widmen mußte, und die Wiesen, ohne alle Beyhilfe in den Zustand roher Vorzeit zurückgesunken, nur durch Aufreissung der Fläche, also durch Getreidbau wieder eine Fruchtbarkeit gewinnen konnten.

Einer ganz andern Einwirkung, als Herr Gebhard behauptet, hat demnach die Dreyfelder-Wirthschaft ihre allmählige Entstehung zu verdanken.

Es gab nie ein Volk ohne Viehzucht; aber es giebt noch Gegenden, bloß von dieser lebend, ohne Feldbau. Sobald man die goldene Mittelstraße verfehlt hatte, war es natürlich, daß ein Mißgriff dem andern folgte. Statt einzulenken, entfernte man sich immer weiter vom Ziele; daher der Zustand der Dreyfelder-Wirthschaft mit seinen Nachtheilen. Uebrigens dürfte man doch glauben, daß der Abgang des zehnten Theils von Getreide durch den Naturalzehenten viel empfindlicher und drückender seye, als der Abgang an Stroh, welchen allein Herr Gebhard Seite 3. bedauert. —

Mehr der Trieb der Selbsterhaltung bey vermehrter Volkszahl, als die Bemühungen erfahrner Männer, erweckte den Keim zur Verbesserung, und alles nähert sich seiner Reife

mit

mit dem unaufhaltsamen Fortrücken der Entwickelung.

Die Eßgarten-Wirthschaft möchte Herr Gebhard mit der Wechsel-Wirthschaft vergleichen; aber er findet sie doch von derselben wesentlich verschieden, ohne uns seinen Begriff von der Wechselwirthschaft mitzutheilen. In dem Inn-Kreise und in den südlichen Gegenden des Iller-Isar- und Salzach-Kreises soll die Eßgartenwirthschaft herrschen. Man kann aber versichern, daß man wenigst in den Gegenden des Illerkreises diesen Namen gar nicht kennt. —

Die Eßgartenwirthschaft bestehet nach Herrn Gebhard darinn, daß „alle Sorten des Getreides nur im Frühlinge gesäet werden, mit diesen Sorten aber nach Verschiedenheit des Lokals oft nur der fünfte, höchstens der dritte Theil des ackerbaren Landes bestellt wird, der Rest aber dem Graswuchse gewidmet bleibt.“ (Seite 6.)

Man hat jedoch (nach Seite 7.) bey dem Komplexe eines solchen Egarthofes drey Klassen von Grundstücken; nämlich: a) gestrengten Boden, welcher mit dem Pflug bearbeitet, jährlich nur $\frac{1}{5}$, höchstens $\frac{1}{3}$ hievon mit Getreid angebauet, der Rest aber zu Gras

liegen gelassen wird. — b) Ungestrengten Boden, welcher (nach Seite 9.) wegen seiner Lage, oder zu weiten Entfernung von 2 bis 4 Stunden zu keiner Zeit mit dem Pflug bearbeitet werden kann, und nur — nie gedüngte Wiesen mit geringem Ertrag bildet. Endlich c) Weiden, bey den Höfen, oder in Gebirgen, erstere Möser, Filze, letztere Almen oder Alpen genannt, deren Ertrag aber überall elend ist; und Gehölze.

Wenn diese Beschreibung der Eghgartenwirthschaft zu einem vorherrschenden Wirthschafts-System qualifiziren soll, so müssen die ausgehobenen Merkmale derselben in den angezeigten Gegenden überall mehr oder minder sich auszeichnend, vorhanden seyn, und die Methode der Behandlung muß sich zur Allgemeinheit erhoben haben.

Allein man ist in die Nothwendigkeit gesetzt, vor Allem den Herrn Gebhard zu fragen, in welchen Landgerichts-Bezirken er uns dieses Wirthschafts-System als herrschend nachweisen kann?

Im Innkreise kann man dasselbe mit den von Herrn Gebhard angegebenen karakteristischen Merkmalen nicht als allgemein vorherrschend finden. Dort giebt es wenig Ge-

treidbau,

kreidbau, wozu man oft den Pflug gar nicht benützt, oder auch nicht benützen kann. Nicht ungedüngte Wiesen von geringem Ertrage theilen sich mit gestrengtem Lande. Es gibt auch ungestrengte Wiesen von der besten Fruchtbarkeit; und was mit Getreid gebauet werden kann, wird gar nicht, oder sehr selten zum Graswuchse liegen gelassen. Die Alpen sind nicht elende, sondern meistens sehr fette Weideplätze.

In dem südlichen Theile des Illerkreises ist die Ehgarten-Wirthschaft, wie sie Herr Gebhard beschreibt, als Regel ganz fremd; selten nur als Ausnahme, aber auch da mit wesentlichen Abweichungen bekannt.

Man hat überall Wiesen, die auch gedüngt werden, und sehr fruchtbar sind. Das gestrengte Land, wie es Herr Gebhard mit einer dort unverständlichen Benennung bezeichnet, wird fortwährend mit Getreid angebaut, oder in der Brache gelassen, oder abwechselnd mit Futterkräutern, Hanf, Flachs, Reps ꝛc. bestellt. — Wo auch etwas nach der Sprache des Herrn Gebhard zu Ehegarten bestimmt wird, da geschieht es nur neben gedüngten und ungedüngten Wiesen höchstens mit dem vierten Theil des Ackerlandes. Aber eben da bauet man auch Winterfrüchten. —

In einigen Landgerichten Vorarlbergs wird alles zum Getreidbau fähige Land jährlich angebauet; in andern Landgerichten ist, wie beim Gartenbau, die Spate, statt des Pfluges, vorherrschend. Man hat eigene Wiesen, und denkt nicht daran, die Aecker dem gewöhnlichen Graswuchse zu überlassen. Tirkisches Korn, von welchem uns Herr Gebhard gar nichts sagt, wird in den Ebenen der Gerichte Bregenz, Dornbirn, Feldkirch und Sonnenberg, zum Theil auch Montafon sehr häufig, und mit ergiebiger Ausbeute gebauet. — Im Bregenzer Wald, und in einigen Theilon der eben gedachten Gerichtsbezirke kann gar kein Getreid gebauet werden. Es gibt dort nur Wiesen und Alpen; nur Graswachs und Viehezucht.

In dem südlichen Theile des Salzach-Kreises, soweit es das ebene Land betrifft, also mit Ausnahme der Gebirgs-Gegend, wo nur die Viehezucht vorherrschend ist, ist der Name Ehegarten-Wirthschaft allerdings sehr bekannt, und in die Landessprache aufgenommen. Aber welch großer Unterschied zwischen dieser Ehgarten-Wirthschaft, und dem Beschriebe des Herrn Gebhard hievon!! Wer hätte dort daran gedacht, nur

den

den dritten, oder gar nur den fünften Theil des Ackerlandes mit Getreid, und nur mit Sommerfrüchten zu bebauen? — So weit ist die Industrie in jener Gegend schon lange nicht mehr zurück.

Man läßt nur den vierten, höchstens den dritten Theil, nur sehr selten etwas mehreres, aber gar nie zwei Drittheile, oder gar vier Fünftheile zu Eggert, oder zum Nachwuchse der Futterkräuter liegen. — Man hat daneben auch mehrere, großen Theils gedüngte Wiesen, und selten sind auf den Ebenen allgemeine Weideplätze. Wer würde auch in Möser und Filze das Viehe treiben? — Ein starker und wohlgenährter Viehestand, und die Viehezucht ist aber auch in dieser Gegend die Karakteristik dieses Wirthschafts-Systems (Seite 6) — nicht.

Der Viehestand ist gering; er theilt meistens sein Loos mit jenem der Dreifelderwirthschaft, wenigst nach der Zahl, wenn er auch nach der Qualität etwas besser ist. Denn immer bleibt auch hier der Getreidbau — gleich stark mit Winter- und Sommerfrüchten betrieben — vorherrschend. —

Es bleiben demnach für Herrn Gebhards Egarten-Wirthschaft nur einige Landgerichts-

Bezirke im südlichen Theile des Isar-kreises. — Er mag dort bei einigen Gemeinden gefunden haben, was er als Regel seines herrschenden Systems aufstellt. Aber einige Gemeinden machen nicht die Regel für den angegebenen sehr beträchtlichen Umkreis; und selbst bei diesen wenigen Gemeinden wird uns Herr Gebhard einige Zweifel verzeihen, bis er uns die eigentliche Heimath seines neu erfundenen Wirthschafts-Systems gezeigt haben wird. —

Wie steht es aber nun in den ausgehobenen Kreistheilen der südlichen Zone mit jenen Gegenden, wo es nur Gras gibt; in Thälern und an Hügeln nur Wiesen, im Gebirge nur Alpen? Dieses Terrain in der damaligen Begrenzung des Königreiches ist doch zu groß, als daß es hätte übersehen werden können.

Wir müssen daher den Herrn Gebhard bedauern, daß er das System der Alpen-Wirthschaft gar nicht zu kennen scheint; sonst hätte er es doch als eine herrschende und ganz eigenthümliche Wirthschaft nicht vergessen können, besonders da er derselben bei seiner — obwohl unglücklich ausgefallenen Erschaffung der Ehegarten-Wirthschaft ganz nahe war. — Dieses kleine Versehen wird man wohl auch

eine wesentliche Lücke in diesem Kapitel nennen dürfen.

Ob (nach Seite 11) die spätern Vertheilungen der Gemeinde-Gründe, und die Zertrümmerung großer Höfe die längst bestehende Zerstückelung der Felder in kleine schmale Ackerstreifen verursachten, darüber kann man dem Herrn Gebhard — als in einer jetzt ganz gleichgültigen Sache — den Beweis erlassen, da er ihn ohnehin nicht liefern würde. —

Wenn (Seite 13) ohne Arrondirung keine Verbesserung der Landwirthschaft möglich ist; so ist weiter zu untersuchen, ob Herr Gebhard den Weg zur Arrondirung, also zur Verbesserung der Landwirthschaft gebahnt habe.

II.

Herr Gebhard liefert unter dieser Ziffer die Verordnungen und Gesetze in Beziehung auf die Arrondirung. — Sie werden abgetheilt in

I. Verordnungen zur Beförderung der Arrondirungen, und Bestimmung des dabei zu beobachtenden Geschäftsganges, und in

II. Verordnungen zur Beförderung der höhern Kultur, als Folge der Arrondirungen.

Titl.

Titl. Herr von Grünberger nennt diese Zusammenstellung der Verordnungen eine gute Kompilation. Herr Gebhard will dieses in seiner Rechtfertigungs-Schrift (Seite X.) nicht leiden. Er hat doch die Verordnungen nicht gemacht, sondern nur ausgehoben und zusammen gestellt, also — kompilirt.

Die Aushebung bestehender Verordnungen und Gesetze über einen zu behandelnden Gegenstand muß vollständig, aber zunächst auch nur auf diesen Gegenstand sich beziehend seyn.

Man mag es gelten lassen, daß Herr Gebhard sich bei dieser Aushebung auf das Königreich Baiern beschränkt. Aber dann ist nicht einzusehen, warum er im Nachtrag Nro. 2 ein großherzoglich hessisches Edikt über Ablösung der Zehnten wörtlich abdrucken läßt. Es wird ja nicht über Zehent-Ablösung, sondern über Güter-Arrondirung abgehandelt.

Wo besteht ein unmittelbar auf die Güter-Arrondirung sich beziehendes Gesetz? — Herr Gebhard hat uns keines geliefert. Also ist wohl auch keines vorhanden? So scheint es! Aber Herr Gebhard sollte doch etwas anders ahnden, wenn er im Nachtrag Nro. 3 auf das Wochenblatt des landwirthschaftlichen

Vereins vom Jahr VI. (sollte heißen V.) Nro. 15 und 16 hinweiset. — Dort findet man das einzig bestehende Gesetz in einer Instruktion mit 14 Regeln für Vereinödungen, und was das nehmliche ist, für Güter Arrondirungen im Fürstenthum Kempten vom 27. Juli 1791.

Das Allgäu überhaupt, und das Kempter Land insbesondere ist die Mutter der Vereinödungen und Güter-Arrondirungen. In einem Zeitraum von mehr als zweihundert Jahren hat sich daselbst diese ökonomische Operation nach ihren verschiedenartigen Ausführungen entwickelt, und vervollständiget. Dort müssen wir uns über diesen Gegenstand eine reiche Erfahrungslehre holen, die wir anderswo vergebens suchen.

Allein Herr Gebhard hat die gedachte Instruktion selbst in den Nachtrag nicht eingerückt, und es scheint, daß er sie bei der Verfassung seiner Abhandlung noch gar nicht gekannt habe. Eben daher mag es erklärbar seyn, daß er so sehr noch Fremdling in dieser Sache geblieben ist. —

Die unter I. aufgezehlten Verordnungen von 1762 und 1790 sagen nichts, als daß man die Auswechselung und Zusammenlegung der zerstückelten Feldgründe mit Abschneidung alles un=

unnöthigen Kosten-Aufwandes befördert wissen wolle. Wie dieses geschehen könne und solle, darüber findet man keine Anleitung.

Herr Gebhard glaubt, daß dieses in denjenigen Verordnungen enthalten seye, welche über Gemeinheits-Theilungen bestehen, „weil bei der Arrondirung die gesammte Masse aller Aecker und Grundstücke, welche in die Operation verflochten werden sollen, ebenfalls als eine Gemeinheit betrachtet, einzig aber nach dem Maßstab des frühern Besitzes (Besitzthums) vertheilt werden müssen.“ —

Wenn dieses wahr wäre, so ist nicht zu begreifen, welche Hindernisse sich Herr Gebhard selbst in den Weg gelegt hat. — Aber es gehe nur jemand mit der vollständigen Kenntniß der von ihm angeführten Verordnungen von Nro. 3 bis 9 in eine Gemeinde, wo arrondirt werden soll, und er wird gar bald fühlen, daß er von der Güter-Arrondirung nichts wisse, als daß sie nicht als Justiz- sondern als Administrations-Sache behandelt werden soll, und darüber setzt ihn der nächste beste Advokat noch ganz trocken. — Weder für den Anfang noch für den Verlauf der Arrondirungs-Geschäfte erhält man eine Belehrung; und Herr Gebhard kann uns nicht einmal beweisen, welche

che Stimmenzahl zur Arrondirung erfoderlich seye. —

Die Kulturs = Gesetze — wie man sie nennt — reformirten sich ja selbst von Zeit zu Zeit; und die letzte Vorordnung vom 14. Mai 1814 gibt selbst über die Frage: ob Gemeinds-Gründe getheilt werden sollen? eine ganz veränderte Grundlage zur Entscheidung; nach welcher wahrscheinlich noch zwei Drittheile der jetzt kultivirten Gemeinde = Gründe — unvertheilt wären.

Diese Verordnung will aber auf bereits fruktifizirte Gründe — also zur Güter = Arrondirung — nicht einmal eine Anwendung behaupten, sondern verweiset deßhalb lediglich auf die bestehenden (?) Gesetze. §. I. Nro. 3 — Also sind wir auch dadurch um nichts reicher geworden. —

Die über Aufhebung des Weide-Rechts angeführten Verordnungen entscheiden für die Güter = Arrondirungen im Grunde gar nichts. Sie sind auch unvollständig. Man würde sich damit in der ehemaligen Provinz Schwaben hinsichtlich der zweimädig zu machenden Wiesen sehr verstoßen, wenn man nicht die — dem Herrn Gebhard unbekannte Verordnung vom 25. Juni 1805 (Rgrgsblatt der Provinz Schwaben Stück

27.

27. Seite 704 rc. Jahrgangs 1805) zu Rathe ziehen würde. — Dieses ist indessen nur ein Beyspiel; und wer Gesetzes-Auszüge für das Königreich Baiern liefern will, der darf nicht in dem ehemaligen Herzogthume Baiern und der Pfalz stehen bleiben; er hat noch ein weites Feld vor sich, um überall die ächten Körner von dieser Aussaat zu lösen, wenn er nicht, wie Herr Gebhard, bei einer gerühmten Vollständigkeit sehr unvollständig werden will.

Die unter II. ausgehobenen Verordnungen zur Beförderung höherer Kultur, als Folge der Arrondirungen betreffen:

A. die grundherrlichen Verhältnisse;

Herr Gebhard schaltet hier ein: „Dominikal-Verhältnisse," und vergißt, daß unter diese Benennung auch die Zehenten, und zum Theil die Schaarwerk gehören;

B. die Zehent-Verhältnisse; und

C. die Schaarwerk-Verhältnisse. —

Die Auszüge beschränken sich aber theils auf die Reduktion theils auf die Reluition derselben.

Wenn wir bedenken, wie wenig jetzt noch die Einrichtung der wohlthätigen Maierschafts-Fristen betrieben wird; daß sie in dem später erworbenen Gebiethstheilen, und bei inkorporirten Klostergütern nicht mehr angewendet werden

wol-

will, und daß alle dergleichen Reluitionen den hiemit beauftragten Rentämtern aus bekannten Gründen höchst unangenehm sind; wenn wir ferner bedenken, daß alle diese Verordnungen zu Reluitionen theils ohne allen ausgemittelten Maasstab sind, theils wie bei Lehen durch Aufgreifung des Kapitals für das Steuerprovisorium einen zu hohen Tipus erhielten; wenn wir endlich bedenken die Lage unserer Grundherrschaften, und ihre Operation bei Laudemial-Verhandlungen; ach! dann sind wir noch zu tief in dem Kreise frommer Wünsche, als daß wir uns von der Verwirklichung der gänzlichen Aufhebung dieser Verhältnisse etwas versprechen dürften, und hätten wir auch jetzt schon den von Herrn Gebhard zu diesen Ablösungen zugesicherten Rechnungsstock in der Hand. *)

Anmerkung. Dieses Werk ist nun erschienen unter dem Titel: Ueber Ablösung des Grund-Ober-eigenthums ꝛc. München 1818 in Kommission der Fleischmann'schen Buchhandlung. gr. 4. S. 94. Es ist in dieser Abhandlung jedoch nur von Ablösung des Grund-Eigenthums hinsichtlich der Laudemien, aber nicht Geld-Stiften, Getreid-Gilten, Scharwerke ꝛc. und auch nicht von der so nothwendig vermeinten Ablösung der Zehenten die Rede. Der Verfasser ist auch hier gegen den Strom aller bisherigen Finanz-Regulative geschwom-

In wieferne diese Verordnungs-Auszüge zweckmäßig zur Güter-Arrondirungs-Operation gehören, wird später bemerkt werden.

Herr Gebhard erörtert uns

III.

die Hindernisse der Arrondirung, und verbindet zugleich die Mittel, und die Vorschläge zu ihrer Entfernung.

Derselbe ist hier mit einer ordentlichen Redaktion schon etwas weniger glücklich. Daran hat er aber wahrscheinlich keine Schuld, weil

schwommen. — Es ist ihm nicht recht, daß man die Reluitionen nach einem 20jährigen Durchschnitte mache. Es müssen 22 Jahre seyn. In der Anmerkung Seite 15 wird die Rechtfertigung hiefür im §. 28. versprochen. Dort wird aber ganz willkührlich ein Beispiel von 187 Gutsmaiern aufgestellt, bei welchen sich die Periode der Wirthschaftsführung beinahe auf 22 Jahre herausrechnet. Es heißt dann; „wenn die Thatsachen aus der Erfahrung aufgefaßt wären, so müßte die Berechnung objektive Giltigkeit haben, weil die Form derselben genau mathematisch ist."

Indessen wird eingestanden, daß „diese Rechnung absichtlich so gestellt wurde, damit der Leser sich der bisherigen Normalzahl 20 entwöhnen möge."

„Ohne

weil er selbst so bescheiden ist, die Redaktion nicht sich zuzurechnen, und auch den eigentlichen Redakteur zu verschweigen.

Man muß gleichwohl das Vorgetragene zusammen stellen.

Nach Herrn Gebhard hat man gegen folgende Hindernisse der Arrondirung zu kämpfen.

1) Das Weiderecht, ein Tiran, unter dessen Joche nichts gedeihen könne. Die Verordnung vom 15. März 1808 habe alle herkömmliche und angemaßte Weide als nichtig erklärt

„Ohne ihr (wem? es wird hier die Zahl 22 gemeint) absolute Genauigkeit beilegen zu wollen, wird doch die Behauptung gemacht werden können, daß sie genauer als 20 seye." — Dieses ist wirklich eine neue Art, eine neue Hipothese zu rechtfertigen.

Die weitern Demonstrationen von §. 13 bis 23 sind eben so unzulänglich. Süßmilch hat wohl zusammen gestellt, wie lange die Menschen leben, aber nicht, wie lange ein Bauer auf seinem Gute wirthschafte.

Es ist daher die beliebte Annahme der Zahl der Jahre für alle wahrscheinlichen Veränderungsfälle auf keine Weise so begründet, daß sie die Aufhebung des bisherigen Durchschnitts hervorbringen könnte. —

Die emphiteutischen Verhältnisse sind auch hier nicht vollkommen entwickelt. Man kann mit dem baiebeste-

klärt, dagegen aber rechtmäßige Entschädigung zugesichert. Dieses Hinderniß ist also gehoben, wenn man nur über die Entschädigung in Ordnung kommt, worüber aber nichts gesagt wird.

Indessen gehört es ohnehin zu den seltenen Fällen, daß Fremde in einer Gemeinde das Weiderecht haben, und das Weiderecht der Gemeinde hebt sich, durch die Arrondirung ohnehin auf.

2)

---

rischen Zivil Codex nicht alle im Königreiche Baiern bestehenden Grundverträge und Gutseigenschaften erörtern. —

Die Behauptung, daß bei leibfalligen Gütern nach §. 31 der Leibrechter „in der Hälfte seiner Wirthschafts-Periode einen zweiten Leib" für den Nachfolger erkaufen müsse, um nach seinem Tod den Heimfall zu verhindern, gehet gegen alle Erfahrung, und wäre auch nach andern gesetzlichen Bestimmungen größten Theils unausführbar. Was demnach der Mathematiker auf unrichtige Voraussetzungen rechnet, ist für die Praxis unbrauchbar.

Die Hipothese, daß den Laudemial-Summen wegen Veränderungen unter Lebendigen noch, der vierte Theil (§. 9.) und wegen den zufälligen Renten für Konsense auch noch der fünfzehnte Theil (§. 8.) beigerechnet werden müsse, ist ebenfalls ein Ding, welches der Verfasser (nach der Anmerkung Seite 20) nur mit „seiner besten Meinung" zu unterstützen weiß. — Einen solchen Grund hat noch kein Schriftsteller aufgestellt; und Herr Gebhard

2) Die Brache, welche bei der Dreifelder-Wirthschaft nicht angebauet werden durfte. Auch dieses Hinderniß ist meistens nur scheinbar. Ohnehin ist der Anbau der Brache gesetzlich freigegeben, wo nicht eine berechtigte Schaafweide hergebracht ist. — Für diesen Fall hätte man freilich Mittel zur Entfernung dieses wichtigen Hindernisses erwarten können. Allein Herr Gebhard hat lieber davon ge-

---

hard könnte sagen: seine Meinung seye die beste?! —

Zu den Reluitionen wird (nach §. 5) die Ausmittelung des Reinertrags, statt der bisherigen Schätzungen gefordert, weil noch kein Schriftsteller ihm bisher eine andere Ueberzeugung beigebracht habe.

Der nach der Abhandlung über Güter-Arrondirung ziemlich langschweifige Planet des Reinertrags muß also auch hier seinen Flitterglanz schimmern lassen. Allein es werden hier gar keine Anleitungen mehr zu seiner Erhebung, sondern nur noch einige Winke zu verschiedenen Abzügen gegeben, nach welchen für den Reinertrag, und wahrscheinlich auch für den Grundherrn nichts mehr übrig bleiben möchte. Daß es aber im Civil-Coder Theil 4. Kap. 7. §. 11 n. 2. heißt; das Laudemium werde nach landsgebräuchig- und unpartheiischen Anschlag des Guts bezahlt, wenn man den Kauf- oder Uebergabs-Schilling nicht pro norma nehmen will, ist eine Stelle, auf welche Schrift-steller,

geschwiegen; obwohl es unmöglich ist, eine Brache aufzuheben, und eine Arrondirung ganz zweckmäßig zu veranstalten, wenn der Weidberechtigte nicht billig seyn will. — Vielleicht kann man in einem solchen Fall am Ende nur damit helfen, daß man blos in jeder Flur die Besitzungen arrondirt, und also die dritte Flur, das Brachfeld, gleichwohl der fatalen Weidenschaft überläßt. —

Wo aber dieser Fall nicht ist, da denkt auch niemand an ein Hinderniß durch die Brache: denn nun erhält ja jeder seine Felder an einem Stücke, alle Gemeinheit und Vermischung wird

auf

steller, wie Herr Gebhard, nicht Rücksicht zu nehmen haben; denn §. 52. 53. und 54 weicht er ja selbst wieder von diesem Reinertrag ab, und nimmt die letzten drei Laudemial-Beträge zur Grundlage der Ablösungen.

Endlich dürfte man kaum glauben, daß die Laudemien Summen seyen, welche zu Kapital verzinslich angelegt werden; sondern daß sie eine für die Sustentation des Gutsherrn bestimmte, also konsumtible Rente seyen, bei welcher Ansicht die Berechnung der Zinsen, und Zinsen von Zinsen nicht statt finden kann, und demnach das wohlthätige Mandat über Regulirung der Maierschafts-Fristen viel tiefer, als Herr Gebhard hinter seinen (§. 43.) berechneten zehen Millionen Gulden gesehen habe.

aufgehoben, und jeder thut mit seinem Theil ungestört, was er will. —

Es ist sehr unrichtig, wenn man dem freygegebenen Anbau der Brache die Verbreitung der Arrondirung zuschreiben will, und es ist falsch, wenn man glaubt, die Aufhebung der Brache habe erst den Wunsch zu Arrondirungen aufgeregt. Allgemein ist dieser Wunsch noch lange nicht; er kann es nicht seyn, weil man nicht allgemein weiß, wie man es machen muß, um zu arrondiren; und weil es über den Karakter des Landmannes hinausgehet, etwas gegen irgend eine Aufopferung zu wünschen, was er nicht nach seinem ganzen Umfange, oder doch nach dem größten Theile der einträglichen Seite kennt.

Die Vertheilung mehrerer hunderttausend Tagwerke Wälder, von denen Herr Gebhard spricht, kann unmöglich für Arrondirung empfänglicher gemacht haben, denn diese Vertheilung bisheriger Einheiten war nicht Arrondirung, sondern Zerstückelung, welche die Regierung bei den Gemeinde-Waldungen selbst wieder wo nicht ganz eingestellt, doch sehr beschränkt hat. Hier scheint also kein „glänzender Erfolg die Bemühungen zu lohnen.“ —

Beide Hindernisse fallen in eines, und auch in sich selbst zusammen; da sie selbst nach Herrn Gebhard keine Hindernisse mehr sind.

3) Die verschiedenartigen grundherrlichen Verhältnisse in welchen sich die Güter befinden, und der Lehens-Nexus; weil

a) ohne grundherrlichen Konsens kein Stück ausgewechselt, viel weniger eine Arrondirungs-Operation in einer ganzen Gemeinde eingeleitet werden könnte, und in Fällen, wo mehrere Grundherrn zusammentreffen, schon ein zu großer Geld- und Zeit-Aufwand veranlaßt werde;

b) weil die verschiedenartigen Güter nach Verhältniß der Grundbarkeit wieder ausgeschieden, und ordentlich vermarkt werden müssen; (Seite 47.)

c) weil die Grundherrn allein die Vortheile der durch die Arrondirnng entstehenden Verbesserung der Landwirthschaft, und des dadurch erhöhten Werthes der Güter mittels Steigerung der Laudemien bei Veränderungen, und Vergrößerung der jährlichen Stiften und Getreiddienste — zum offenbarsten Nachtheile der arrondirenden Grundholden sich zueignen würden (Seite 48, 49, 50.)

Zu a). Wenn die Vortheile der Grundherrn so überwiegend wären, so ist gar nicht zu erwarten, daß die Ertheilung der Konsense verweigert, und dadurch die Arrondirungen erschwert, oder gar verhindert werden. Im Gegentheile würde man von den Grundherrn selbst die bereitwilligste Mitwirkung zu erfahren haben. — Wären den Grundholden die Gänge zu den Grundherrn zu weit, und zu mühesam; so kann ja die Arrondirungs-Behörde die sämmtlichen grundherrlichen Einwilligungen viel zweckmäßiger schriftlich erholen, und man weiß, daß kein Konsens mehr kostet, als einschlüssig des Siegels 45 kr. 2 dl.

Dieses Hinderniß ist also nur imaginär, und Herr Gebhard sagt in der Rechtfertigungsschrift Seite 14 selbst, daß es den Grundherrn gleichgiltig seye, ob ihre Renten auf ein paar Duzend Parzellen, oder auf einem radizirt seyen.

Zu b) Jedem Grundholden, wie den Grundherrn, liegt wesentlich daran, die Bestandtheile des grundbaren Gutes genau zu kennen, und diese Kenntniß fortwährend zu erhalten. — Erwünscht muß den Meisten eine solche Gelegenheit zur Ausscheidung seyn, da nur wenige Grundherrn, Lagerbücher, oder ächte Güterbeschriebe besitzen. — Die Ausscheidung der verschiedenen

Güter würde entweder nur qualitativ — nach der Verhältnißzahl des ganzen Komplexes, durch einfache Addirung der einzelnen Positionen, oder auch quantitativ, durch eine nach vorliegendem Qualitäts-Verhältniß zu treffende Auszeige des Flächenraums geschehen. Keine der beiden Arbeiten macht dem erfahrnen Geometer eine so große Mühe, daß sie als Hinderniß der Arrondirung aufgezehlt werden könnte.

Auch die Vermarkung kostet sehr wenig. Und wenn die Grundherrn dadurch ordentliche Lagebücher erhalten, so werden sie wohl diese geringen Ausscheidungskosten sich ganz, oder zum Theil gefallen lassen. Leicht zu besiegende Beschwerlichkeiten sind aber noch keine Hindernisse.

Indessen erscheinen diese beiden Fälle mehr als Ausnahmen, und verbreiten sich also nicht zur Regel.

Zu c) Es müßte Erstaunen erregen; wenn man bei der gemeinschädlich geschilderten Wirkung der Arrondirung auf die Grundholden zum glänzenden Vortheil der Grundherrn nach Herrn Gebhards Versicherung (Seite 40) doch „mehrere tausend Partial-Arrondirungen mit dem glücklichsten Erfolg, und daraus entspringenden Wohlstand" antreffen wür-

würde; da es doch bekannt ist, daß Partial-Arrondirungen, worunter Herr Gebhard die von einzelnen Besitzern durch Tausch ausgeführte Zusammenlegung aller ihrer Besitzungen in größere oder kleinere, in eine oder mehrere Massen verstehen wird, ungleich mehreren Schwierigkeiten und Kosten unterworfen sind, als Arrondirungen ganzer Gemeinden.

Hätte sich Herr Gebhard in das Gebiet der Erfahrung hinausgewagt, so würde er wahrscheinlich eine andere, oder doch eine bessere Ansicht gewonnen haben.

Diejenigen, welche bisher arrondirt haben, seufzen nicht mehr — als andere — unter dem Joche des grundherrlichen Verbandes.

Ueber dieses sind die von dem Herrn Gebhard angeführten Verhältnisse nicht nur auf die Arrondirungen, sondern auf alle Kulturs-Verbesserungen anwendbar, weil jedes Grundstück durch seine Verbesserung im Ertrag, also auch im Werthe gewinnt. Und warum sehen wir doch allenthalben im unaufenthaltsamen Fortschreiten die Entwickelung der Landwirthschaft in ihren Verbesserungs-Graden?

Wenn der Grundhold durch Verbesserung seines Gutes bei dem Verkaufe desselben 600 fl. gewinnen kann; wird er nicht lieber 540 fl. einneh-

nehmen, und dem Grundherrn 60 fl. zukommen lassen; als durch Unterlassung der Verbesserung den jährlichen Ertrag derselben, und noch dazu den erhöhten Verkaufspreis vermissen?

Daß die Grundherrn bei Veränderungen auch die jährlichen Stiften und Getreiddienste nach Willkühr erhöhen können und dürfen; ist so ausgemacht nicht, wie Herr Gebhard behauptet; und man könnte ihn leicht eines andern belehren, wenn es hieher gehören würde, und wenn nicht seine Behauptung die Arrondirungen überschreiten, auf alle Kulturs-Verbesserung sich erstrecken, und mitunter von der täglichen Erfahrung widerlegt würde.

4) Die Zehenten sind dem Herrn Gebhard —

a) überhaupt, und

b) insbesondere da ein großes Hinderniß, wo mehrere Zehentherrn sich in die Feldmark theilen, und wo oft verschiedene Grundstücke eines und desselben Gutes verschiedenen Zehentpflichtigkeiten unterworfen sind. — Hier seye eine Arrondirung „die schwierigste Aufgabe." „Nachdem bereits die ganze Arrondirung völlig vollendet und ausgemarkt wäre, so müßte auch noch für jeden Zehendherrn das Quantum von Aeckern ausgemittelt werden, wo-

von

von derselbe ins Künftige seine Zehend (seinen Zehenten) beziehen sollte. So entstünde in manchen arrondirten Anwesen, durch die Dominikal- und Zehentverhältnisse veranlaßt, solch eine Menge von Unterabtheilungen, daß manche arrondirte Flur nach der Arrondirung noch eben so zerstückelt, als vor derselben aussehen müßte." Herr Gebhard glaubt, die Kösten dieser Ausscheidung würden sich bei den Arrondirungs-Arbeiten um den vierten Theil vermehren. (Seite 47 u. 48.)

Zu a) Das Zehent-Verhältniß überhaupt hält gleichen Schritt mit den grundherrlichen Verhältnissen, soweit von einer Belastung der Grundstücke mit nachtheiliger Einwirkung auf die Kultur die Rede ist.

Dann gehört dieses Verhältniß nicht der Arrondirung, sondern der Landwirthschafts-Kultur, der Verbesserung und Erhöhung des Ertrags produktionsfähiger Gründe überhaupt als Hinderniß an. In wie fern nun das Zehentverhältniß alle Kultur verhindert, und niederdrückt, darüber darf man sich nur auf die tägliche Erfahrung beziehen, um von dem Gegentheil sich vollkommen zu überzeugen. Die Landleute sind bei aller ihrer vermeintlichen Unwissenheit nicht so ungeschickt, um nicht berech-

nen

nen zu können, daß ihr Kultursfleiß sich doch noch mit neun Zehenttheilen des Ertrags lohne, und daß sie doch lieber 9 Garben oder Mezen, als gar nichs von der möglichen Verbesserung erwerben wollen.

Zu b) Wenn auch in mehrern Gemeinden mehrere Zehentherrn sich befinden, so sind doch diejenigen Fälle seltene Ausnahmen, wo verschiedene Grundstücke des nemlichen Guts verschiedenen Zehentherrn verpflichtet sind. — Solche seltene Ausnahmen können aber kein allgemeines Hinderniß seyn. — Für diese besondern Fälle die Mittel anzugeben, war Aufgabe des Programms, welche Herr Gebhard nicht gelößt hat.

Man arrondirt für sich, und nicht wegen den Zehentherrn. Der Zweck der Arrondirung ist erreicht, sobald die zerstreuet liegenden Parzellen eines Komplexes aneinander gereihet sind. Ob sich in den Zehenten dieses arrondirten Gutes mehrere Zehentherrn theilen, und ob für den Zehentbezug die betreffenden Grundstücke abgetheilt, oder vielmehr ausgeschieden werden; dieses macht ganz und gar keine neue Zerstückelung des Komplexes aus.

Herr Gebhard hätte sich leicht belehren lassen können, wie man sich in solchen Fällen

mit

mit den Zehentherrn, oder wegen den zehentbaren Grundstücken benimmt, wenn er sich, mit der Erfahrung vertrauter gemacht hätte. — Er würde dann auch bemerkt haben, daß seine Angabe, „ein solches Verhältniß vermehre die Arrondirungskosten um den vierten Theil" gar weit übertrieben seye. —

Die Darstellung der Beweise über die Nachtheile der Zehentverhältnisse auf die Kultur, welche Herr Gebhard von andern entlehnt hat, kann man als anerkannte Wahrheit, die keines Beweises und keiner Deklamation mehr bedürft hätte, — übergehen.

5) Die Wirkung der Scharwerke, und das Nachtheilige derselben auf die Freiheit der Kultur findet Herr Gebhard so bekannt, daß nur „ihre blose Erwähnung der Vollständigkeit halber genügt." (S. 54.)

Wenn die Scharwerke der Freyheit der Kultur nachtheilig sind, so ist dadurch noch nicht bewiesen, daß sie auch der Arrondirung ein Hinderniß seyen.

Hiemit beschließt nun Herr Gebhard die Zahl der — den Arroudirungen entgegenstehenden Hindernisse.

Wir sind sehr glücklich zu preisen, wenn wir der Hindernisse nicht noch mehrere haben; denn

denn die von Herrn Gebhard aufgezehlten hat man dort, wo man bisher nach Grundsätzen arrondirte, bei dem Beschlusse einer Arrondirungs-Operation gar nicht beachtet, und in der Ausführung derselben gar leicht beseitiget.

Ist es so leicht, überall auch bei verschiedenartiger Grundlage des Bodens zu arrondiren? Erlauben die verschiedenen Situationen der eine Gemeinde bildenden Theile allenthalben so unbedingt eine Arrondirung? Gehört so wenig dazu, so viele Mitglieder einer Gemeinde für die Arrondirung empfänglich zu machen? Wird man ihren Wünschen entsprechen, oder dem Vorwurf entgehen können, in das Eigenthum gegen ihren Willen eingegriffen zu haben? Wird es so wenig Mühe verursachen, bei großen Gemeinden, wo ein zu ausgedehnter Flurbezirk Versetzungen größerer Komplexe mit den Gebäuden in die entferntesten Gegenden — Hinausbauungen fordert, eine hinreichende Zahl der hiezu sich entschließenden Güterbesitzer zu erhalten? Sind die Kosten, welche eine Arrondirung nothwendig verursacht, und die sich nach den verschiedenen Verhältnissen vergrößern, nur eine Kleinigkeit? Haben wir zur ganzen Operation nach den verschiedenartigen Anforderungen und Modifikationen im Allgemeinen die nöthigen Kenntnisse

nisse und Mittel? Besitzen wir über die ganze Verfahrungs-Art ein alle Verhältnisse umfassendes Gesetz zur Sicherung der Rechte Aller, und der Einzelnen? und wenn die Arrondirung glücklich vollendet ist, und der arrondirte Komplex auch fortwährend beisammen bleiben soll, ohne die Arrondirung selbst wieder aufzulösen; ist dieses für die mannigfaltigen Verhältnisse der Gutsbesitzer wirklich so vortheilhaft, und nicht geradehin gegen die Begünstigungen der Güter-Zertrümmerungen? u. s. w.

Werfen diese Fragen keine Hindernisse auf, und gehört ihre befriedigende Beantwortung nicht zur Aufgabe des Programms überhaupt, und für einen Schriftsteller insbesondere, der sich rühmt, seinem Werke die möglichste Vollständigkeit, und Alles zu geben, was zum Ganzen gehört?

Und doch finden wir auf alle diese, von der Natur des Gegenstandes unzertrennbaren Fragen keine — viel weniger eine befriedigende eine belehrende, eine umfassende Antwort!

Die gekrönte Preisschrift kömt nun zur Beantwortung der Frage: wie sich alle — von ihr ausgehobenen — Hindernisse heben lassen, ohne daß weder ein Grund-

noch

noch Scharwerks = noch Zehentherr an seinen Rechten gekränkt werde?

Man erfährt in der Stellung dieser Frage, daß der Zweck der Arrondirung lediglich nur Verbesserung der Landwirthschaft seye (Seite 54); früher aber hieß es (Seite 22. ꝛc.) Beförderung der höhern Kultur, die doch nur in Verbesserung der Landwirthschaft bestehen kann, seye Folge der Arrondirung. — Wir wissen also so eigentlich nicht, was Herr Gebhard unter Zweck und Folgen verstehet, da sie doch sonst nicht als das eine und nämliche gelten.

Herr Gebhard entwickelt zur Erörterung dieser Frage vorerst die Begriffe des Rechts. Er sagt: „das Wort Recht habe in Beziehung auf den Zweck der gegenwärtigen Frage, — also hinsichtlich der Grund = Scharwerks = und Zehent = Verhältnisse — eine doppelte Bedeutung. Es bezeichnet

1) bei der Emphiteusis

a) das Verhältniß zwischen den Berechtigten und Pflichtigen. Dieses entspringe aus dem Vertrage der Grundbarkeit selbst, seye ein getheiltes Eigenthum zwischen dem Grundherrn und Grundholden, und heiße für den erstern Dominium directum, welches als Dominium dominans, und

für

für den letztern Dominium utile, welches als Dominium serviens zu betrachten seye. Hieraus entspringe für den Grundholden die Pflicht, ohne Einwilligung des Grundherrn keine Veränderung in Rücksicht des Besitzes vorzunehmen; d. h., nichts zu verkaufen, zu vertauschen, zu verändern, noch einem andern Grundholden das Ganze zu übertragen; (warum nicht auch: ohne Vorwissen des Grundherrn die Benützungsart der Gutstheile nicht zu verändern, Aecker nicht in Wiesen ꝛc. zu verwandeln?) und für den Grundherrn das Recht, seine Einwilligung zu geben, oder zu versagen.

In Rücksicht auf den Gebrauch gehe für den Grundholden die Obliegenheit hervor, das Gut in seinem Stand und Werthe zu erhalten, und nichts daran abzuschleifen; für den Grundherrn hingegen die Befugniß, sich zu jeder Zeit durch Untersuchungen von der Erfüllung des Vertrags zu überzeugen, und nöthigen Falls den Grundholden zum Schaden-Ersatz anzuhalten. —

Weiter aber bezeichnet das Wort „Recht" hier noch,

b) die aus dem Verhältniß zwischen dem Berechtigten und Pflichtigen her-

vorgehenden Früchte (des Obereigenthums) welche für die Ueberlassung des Nutznießungs-Eigenthums sind: Laudemien, beym Antritt des Guts; und jährliche Prästationen an Geld und Getreid (Seite 55 und 56.).

2) In Betreff des Zehenten giebt es

a) ein Recht des Zehents — d. i., „das Recht auf den Bezug des zehenten Theils des rohen Ertrags sämmtlicher im Zehentbezirke befindlicher Grundstücke, die itzt oder in Zukunft erst neu kultivirt, und dann mit Getreid bestellt werden;" dann

b) eine Fruktifikation dieses Rechts, d. h., den wirklichen Genuß des Zehents von jenen Aeckern, welche wirklich mit Getreid gebauet sind.

Eben dieses gilt nach Herrn Gebhard (Seite 56.)

3) von Scharwerken.

Was gilt von Scharwerken? Das Recht des Grundherrn, oder des Zehentherrn? Keines von beeden, wird Herr Gebhard sagen, sondern, wenn man es doch deutlicher wissen will, es giebt

a) ein Recht der Scharwerke, d. i., dieselben zu fordern, und

b) ein

b) ein Recht, sich Scharwerke leisten zu lassen, dieselben zu fruktifiziren. —

Wer Rechtsmaterien zergliedern, und gehörig erörtern will, der ist gleichwohl gezwungen, sich mit dem ganzen hierauf Bezug habenden Rechtsverhältniß, und mit den hierüber bestehenden Gesetzen und Verordnungen bekannt zu machen. Auch müssen die Begriffe vollständig, und nachhaltig — logisch richtig seyn.

Es ist schon überhaupt gar keine logische Sprache, wenn man, wie Herr Gebhard sagt: „das Recht hat eine Bedeutung, und in dieser Bedeutung bezieht es sich auf etwas, man verstehet etwas darunter."

Zu 1) Es ist nicht gestattet, aus einem Rechtsverhältniß nur etwas nach Belieben herauszunehmen, als Recht zu bezeichnen, und eine Rechtsmaterie höchst einseitig aufzugreifen.

Die Emphiteusis, das Grundbarkeits-Recht im Allgemeinen, ist die Verleihung oder Ueberlassung eines unbeweglichen Guts mit Vorbehalt des Obereigenthums hierauf (Dominium directum) und gegen gewisse bestimmte Reichnisse — auf Grundgerechtigkeit, und zum nutzbaren Eigenthum (jus reale, Dominium utile.).

Das

Das Objekt dieses Rechts-Verhältnisses ist: getheiltes Eigenthum auf dem Gute.

Die Subjekte sind: der, welcher das unbewegliche Gut verleihet, überläßt — Grundherr; und der, welcher das Gut erhält, übernimmt — Grundhold.

Jeder derselben hat Rechte und Verbindlichkeiten, wegen des Objekts — des unbeweglichen Guts, weil Realverhältnisse, Realrechte obwalten; und nicht wegen seiner, weil sonst die Natur der Personal-Verhältnisse gegen die gesetzliche Bestimmung vorherrschend wäre. —

Da der Grundherr und der Grundhold durch den emphiteutischen Vertrag wegen des Guts Rechte und Verbindlichkeiten haben, so ist schon die Darstellung des Herrn Gebhard logisch unrichtig, gemäß welcher für den Grundherrn nur Rechte, und für den Grundholden nur Pflichten ausgehoben, und erörtert sind.

„Das Recht bezeichnet ein Verhältniß zwischen dem Berechtigten und Pflichtigen." — Was versteht Herr Gebhard unter der Benennung; Berechtigten, Pflichtigen? Versteht er darunter das Objekt, das Gut in seiner karakteristischen Abtheilung des Ober- und Nutzeigen-

genthums? Dann hat er sich unverständlich ausgedrückt: oder verstehet er darunter die Subjekte, den Grundherrn, und den Grundholden? Dann hat er sich gegen den gesetzlichen Begriff der Emphiteusis, welche es zunächst nur mit Realverhältnissen, und Realrechten zu thun hat, weil alles auf dem Reale — dem unbeweglichen Gut — beruhet, verstossen.

Das Dominium directum seye Dominium dominans, und das Dominium utile das Dominium serviens! Eine herrschende, und eine dienende Herrschaft!

So unsinnig haben die Juristen noch nie gesprochen, und Herr Gebhard wird sich vergebens bemühen, jemand zu finden, welcher ihm diese Ausdrücke in irgend einem Gesetzbuche, oder in irgend einer juridischen Abhandlung über die Emphiteusis aufweisen könnte. — Nur bey Servituten giebt es ein praedium dominans, und ein praedium serviens, aber praedium ist nicht dominium, und Servituten sind nicht Emphiteusis. — Wo wäre auch wohl in dem Nutzeigenthum, in der Beziehung und Zueignung aller Früchte eines Guts ein Dienstbarkeits-Verhältniß?

Es liegt in dem Begriffe der Emphiteusis, daß das zum Nutzeigenthum mit Real-

recht (zur Unterscheidung von Nutznießung Ususfruktus) überlassene Gut als Objekt des emphiteutischen Vertrags in seinen Bestandtheilen und Verhältnissen nicht eigenmächtig verändert werden darf; aber der Grundherr kann die nachgesuchte Einwilligung zu nützlichen zweckmäßigen Veränderungen nicht so geradehin — wie Herr Gebhard meint — versagen. Man kann hierüber das baierische Zivil-Recht, Theil 4. Kap. 7. §. 12 2c. nachschlagen. —

„Das Recht bezeichnet die aus dem Verhältnisse des Berechtigten und Pflichtigen hervorgehenden Früchte, und diese sind „für die Ueberlassung des Nuznießungs- (statt Nuz.) Eigenthums Laudemien, oder auch Leibgeding (um Vergebung! Leibgeding ist eine besondere Art der Emphiteusis, und was hiefür beim Antritt des Guts entrichtet wird, heißt Leibgeld) beim Antritt des Guts, (warum nicht auch auf Ableben des Grundherrn, wie z. B. bei Neustift, und warum nicht auch bei dem Abstand vom Gute, z. B. Abfahrt 2c.) und jährliche Prästationen an Geld, Stiften und an Getreid in Natura)" (warum nicht auch an andern Lebens-Artikeln z. B. Küchendienst; und warum nicht auch an Diensten — Frohnen?)

Hätte

Hätte aber Herr Gebhard diese bei seiner Art nothwendige Vollständigkeit der Früchte für den Grundherrn vermeiden wollen; so hätte er sagen sollen:

Die Früchte des Obereigenthums bestehen

a) in bestimmten Bezügen bei den Veränderungen des Grundholden oder Grundherrn — oder auch manchmal bei Veränderung beider; und

b) in gewissen jährlichen Bezügen, die theils in Geld, theils in Getreid und andern Naturalien, theils auch in Dienstesleistungen — Frohnen — bestehen, und welche entweder in der einen oder andern, oder in allen drei Arten zugleich erhalten werden.

Man will aber dadurch nur zeigen, wie sich Herr Gebhard nach seiner Art logisch hätte ausdrücken sollen, ohne jedoch seine Zerlegungsweise der Begriffe selbst gerechtfertiget zu wissen.

Zu 2. a) Das Zehentrecht — als Gattungsbegriff — darf nur die allgemeinen, überall vorherrschenden und bleibenden Merkmale desselben in die Definition aufnehmen. — Dieses thut Herr Gebhard nicht, er schweift schon ab in die aus dem Gattungsbegriff folgenden Art- und Sach-Begriffe; er definirt nicht, sondern er folgert, er zerlegt die Bestandtheile,

welche er vorerst in den Gattungsbegriff durch die Definition hätte aufnehmen sollen.

Man kann ein Zehentrecht auf einzelnen Grundstücken, und auf einem einzigen Grundstück haben; man kann also in den Gattungs-Begriff nicht einen Zehent-Bezirk, als Umfang mehrerer Grundstücke aufnehmen.

Man beziehet oft nur den fünfzehnten, zwanzigsten, dreyßigsten Theil ꝛc. von den Früchten, (den Herr Gebhard rohen Ertrag nennt) und man hat doch ein Zehentrecht; man kann auch mehr als den zehenten Theil beziehen; folglich gehört die Bestimmung des zehenten Theils nicht in den Gattungs-Begriff, sondern es sollte heißen: der Bezug eines gewissen Antheils von Früchten.

Auch ist es ganz unrichtig, daß der Zehent nur auf die mit Getreid gebaueten Grundstücke, auf Getreid-Früchten, sich beschränke. — Es giebt ja auch Gras- Heu- Obst-Zehent, Zehent von sogenannten kleinen Früchten: Erbsen, Linsen, Bräun, Reps, Hanf, Flachs, Kraut, Rüben, Erdäpfeln, Hopfen, Taback ꝛc.; — es gibt Weinzehenten. Selbst Herr Gebhard erinnert sich später des Kleinzehenten (Seite 70) und endlich doch auch des Blutzehents, unter welchem er aber — statt

dem

dem Empfange eines gewissen Theils von allen, oder von gewissen Arten des nutzbaren Hausviehes nur die Kälber zu verstehen scheint, weil er nur bei der Ausmittelung des Maßstabes zur Ablösung des Blutzehents von dem Mittelpreise der Kälber spricht. (Seite 71.)

Ist es endlich schon so ganz ausgemacht, daß in „Zukunft erst neu kultivirte Gründe" zehentbar sind, um dieses in den Gattungs-Begriff des Zehentrechts so unbedingt aufnehmen zu können? —

Man siehet sehr leicht, daß Herr Gebhard nicht gut zu definiren wisse. —

Zu 3. für Scharwerke hat Herr Gebhard nichts entwickelt. —

Wie steht es nun mit der abgetheilten „Bedeutung der Rechte?"

Was zum Gattungsbegriff eines Rechtsverhältnisses gehört, kann von demselben nicht getrennt werden, sonst hört es auf zu seyn, was es ist.

Indem wir die durch die Definition gegebenen Bestandtheile des Gattungsbegriffes zerlegen, erhalten wir durch die Analyse Art- und Sach-Begriffe. Diese sind aber dem Gattungsbegriffe nicht entgegen gesetzt, sondern sie sind demselben untergeordnet, und im Verhältniß

hältniß der Subordination aus ihm, dem Gattungsbegriffe, fliessend. Und so wenig es Folgen ohne Grund geben kann, so wenig können Art- und Sach-Begriffe ohne Gattungsbegriff bestehen.

Jedem Recht entspricht eine Verbindlichkeit, als Folge des Rechts. Der Berechtigte fodert, der Pflichtige leistet. Die Folge kann nicht ohne Grund, die Wirkung nicht ohne Ursache erscheinen. Es ist daher gänzlich unzuläßig, und gegen alle Begriffe, diese Verhältnisse zu theilen, und für jedes derselben ein eigenes Rechtsverhältniß schaffen zu wollen.

Unmöglich ist es endlich, diese ganz unrichtig getheilten Verhältnisse in eine solche Koexistenz zu setzen, daß jedes derselben für sich bestehen, und eines ohne das andere vernichtet werden kann.

Versuche es Herr Gebhard, dem Grundherrn sein Obereigenthumsrecht, dem Zehentherrn sein Zehentrecht zu nehmen, und sage er uns dann, welches Berechtigungs- und Forderungsrecht der Grundherr noch an das grundbare Gut, und durch dieses an den Grundholden — welches Forderungsrecht der Zehentherr noch an das zehentpflichtige Grundstück, und durch dieses an den Besitzer desselben habe! —

Wie

Wie kann ein bestimmtes Rechtsverhältniß bei der Trennung der zu seinem Begriffe nothwendigen Bestandtheile noch fortbestehen? —

Herr Gebhard hätte daher zu seinem Plane mit den angeführten Surrogaten zwar andere Rechtsverhältnisse statt der bisherigen erschaffen, aber nie denselben zumuthen sollen, daß sie noch nach einer so jämmerlichen Zerstückelung fortbestehen können.

Doch Herr Gebhard bleibt dabey; und er findet es sogar absolut nothwendig, „daß sowohl die Grund- als Zehentherren sich der Grund- und Zehentrechte gegen Zusicherung des fortdauernden Genusses der bisherigen Früchte dieser Rechte begeben.“

Herr Gebhard scheint selbst die Größe dieser Forderung zu fühlen, und er rechtfertiget daher dieselbe mit folgenden Sätzen, indem er sagt: „Da alle Rechte aus dem Staatsvereine entspringen, und im gesellschaftlichen Vertrage, dessen oberster Zweck das Wohl des Staates ist, gegründet sind; so folgt daraus nothwendig, daß zu Erreichung des obersten Staatszweckes jeder (demselben entgegen stehende) Rechtstitel aufhören müsse. — (Seite 57.).

„Nun

„Nun ist aber die Agrikultur und die Verbesserung derselben, als Basis des National-Reichthums, eine der ersten und wichtigsten Staatangelegenheiten, und hiezu die Arrondirung die Nothbedingung, die Conditio sine qua non. (Seite 53.) Allein es ist schlechterdings unmöglich, die Rechte der Grundherren und Zehentherren in der ersten Bedeutung (als Verhältniß zwischen dem Berechtigten und Pflichtigen — und — als Recht des Zehents!) mit den Forderungen der Bedingungen zur Möglichkeit der Arrondirungen und — einer verbesserten Landwirthschaft in Uebereinstimmung zu bringen, weil gerade diese Rechte als solche das einzige Hinderniß (?) sind; denn der Grundherr kann kraft seines dominii directi (doch nicht mehr dominantis!) die Arrondirung erlauben oder untersagen (?) und er kann kraft des nämlichen Rechts den größten Theil der Früchte der Arrondirungen und der darauf folgenden Guts Verbesserungen sich zueignen; die Rechte zweyer oder mehrerer Zehentherren auf den Aeckern eines und des nämlichen Besitzthums machen eine beständige Ausscheidung der mit verschiedenen Zehenten behafteten Aecker, wenn dieselben auch arrondirt sind, für die Zukunft nothwendig; die Zehen-

ten

ten wachsen endlich sowohl mit der Extension des Ackerlandes (?) als auch mit der Vermehrung der intensiven Kräfte, d. h., mit der erhöheten Produktion desselben." Also? müssen sich die Grund- und Zehentherren dieser Rechte begeben; jeder Rechtstitel dazu muß aufhören." (Seite 56 — 57.).

Herr Gebhard wird es vergeben, wenn man diese Sätze etwas besser zusammen stellte, damit sie doch etwas ordentlicher erscheinen.

„Der Staatsverein entstehet durch einen gesellschaftlichen Vertrag." Da diese Hypothese noch ziemlich gang und gäbe ist, so wollen wir Herrn Gebhard nicht zumuthen, sich darüber zu erheben. —

„Der oberste Zweck des gesellschaftlichen Vertrages (es sollte wohl heißen, des Staats-Vereins) ist das Wohl des Staates." Der Staat ist also für den Staat da, und sein oberster Zweck ist sein Wohl! — Das Wohl des Staats, als eines Ganzen, ist seine Qualifikation zur Erreichung seines Zweckes, d. h., diejenige Konstruktion aller seiner Theile, wodurch es fähig ist, seinen Zweck — dieser seye nun, welcher er wolle — zu erreichen. Jeder Staat also, als Mittel zu seinem Zwecke, muß dieses sein Wohl zu begründen;

und

und zu erhalten streben, aber dieses Wohl ist nicht sein Zweck selbst, sondern nur der Zustand seiner Fähigkeit, seinen Zweck zu erreichen. Wenn demnach Herr Gebhard das Wohl des Ganzen als Zweck des Staats im Sinne führt, so verwechselt er offenbar Qualifikation zur Erreichung des Zweckes mit dem Zwecke selbst. —

Meint aber Herr Gebhard unter dem Wohl des Staats das Wohl der Staatsglieder; so ist zu bemerken, daß das Wohl, die Wohlfahrt oder Glückseligkeit eines Einzelnen der Zustand vollkommener Befriedigung aller seiner (eines Menschen würdiger) Bedürfnisse, Neigungen und Wünsche, verbunden mit der Aussicht auf ununterbrochene Fortdauer dieses Zustandes seye. Da nun jeder Mensch sein eigenes Begehrungs- und Gefühlsvermögen, und dieses wieder in jedem seine eigene Richtung hat, und man mit Wahrheit sagen kann, daß es so mancherlei Arten, glücklich zu seyn, oder sich glücklich zu wähnen, gebe, als es geistig und leiblich verschiedene Menschen giebt; da ferner das Wohl, die Glückseligkeit auf der individuellen Subjektivität eines jeden beruhet, nach ihr sich ins Unendliche modifizirt, und es für diese schlechterdings keinen äußern allgemeinen und

absoluten Erkenntniß Grund giebt; so ist auch eine feste durchgängige Bestimmung dessen, was das Wohl, die Wohlfahrt, Glückseligkeit des einzelnen Menschen ausmache, durchaus unmöglich; folglich kann auch das Wohl der Staatsglieder, aller einzeln im Staate lebenden Menschen, nicht zum Zwecke des Staates erhoben werden. —

Wird man einmal das Wesen des Staats mit höhern Reflexionen zu entwickeln sich allgemeiner bestreben, so wird man finden, und anerkennen, ein allgemeines Gesetz der Menschheit. Dieses Gesetz aus der Menschheit praktisch hervorgebildet wird sich dann als das Prinzip des Staates bestimmen; der Staat wird dann seyn, die praktische Form der Gesetze des menschlichen Wirkens, und alles in dieser Sphäre Erzeugte das Objekt des Staates, dessen (des Staates) Prinzip und höchster Zweck ist, die Realisirung der Gesetze der Menschheit. — Der Staat wird nicht mehr nur als eine trockene Rechtsanstalt zum Zwecke der Sicherheit der Rechte, in welcher Beschränkung man doch keinen wirklichen Staat antrifft, erscheinen, sondern er wird als rechtlich, und sittlich zugleich sich darstellen, und die einzig wahre Probe

der Staatsvollkommenheit wird dadurch herge- stellt seyn, wenn der Mensch im Staate, und der Staat im Menschen ausgesprochen ist. —

Die Beweise hiefür gehören nicht hieher. —

Wenn — nach Herrn Gebhard — alle Rechte aus dem Staatsvereine entspringen, und in dem gesellschaftlichen Vertrage gegründet sind, so müssen auch die Rechte der Grund- und Zehentherren aus dem Staatsvereine entsprin- gen, und in dem gesellschaftlichen Vertrage ge- gründet seyn, sonst wären sie keine Rechte. Wenn aber dieses der Fall ist, so kann ihr Rechtstitel, die Bedingniß zu dem Beding- ten, die Ursache der Folgen, — nicht auf- hören müssen, oder was das nämliche heißt: man kann die Grund- und Zehentherren nicht zwingen, so geradehin sich ihrer Rechte zu be- geben; weil Sicherheit der Rechte schon in dem praktischen Gesetze der Menschheit liegt, und von einigen Staatslehrern selbst als Zweck des Staats angegeben wird. —

Der erste Satz des Herrn Gebhard hält demnach keine Probe. —

„Die Agrikultur und die Verbesserung der- selben, als Basis des Nazional-Reichthumes ist eine der ersten und wichtigsten Staats- Angelegenheiten." Dieses giebt man recht

gerne

gerne zu; aber eben weil die Agrikultur nur zu den Staats-Angelegenheiten gehört, so ist ihre Verbesserung nicht Zweck des Staats. Der erste Satz paßt also nicht auf diesen zweyten. —

„Die Arrondirung ist Nothbedingung der Landwirthschafts-Verbesserung, die Conditio sine qua non." Da Herr Gebhard noch keinen Begriff von der Arrondirung gegeben hat, so könnte man schon überhaupt die Nothbedingung derselben auf die Landwirthschafts-Verbesserung bezweifeln, bis er hierüber den schuldig gebliebenen Beweis nachgetragen hätte. Allein! wozu dieses Beweises? — Ohne Nothbedingung, ohne Conditio sine qua non, kann nichts existiren, und wenn sich etwas ohne dieselbe in das Gebieth der Erscheinungen wagt, so ist dessen plötzliche Vernichtung unvermeidliche Folge. Finden wir nun ohne Arrondirung nirgends eine Verbesserung der Agrikultur, und ist nur bei den arrondirten Gütern und Gemeinden die Verbesserung der Landwirthschaft überhaupt, und der höchste Grad derselben insbesondere zu Hause? — Möchte doch die Hand der Erfahrung den Herrn Gebhard ergriffen, und in ihrem Gebiethe umher geführt haben, ehe er diese Abhandlung schrieb!

Man

Man hat in den undankbarsten Gegenden arrondirt; man wußte, daß der der stiefmütterlichen Natur des Bodens und des Klima etwa abzugewinnende höhere Ertrag dem möglich gemachten größern Fleise kaum die Auslagen lohnen werde. — Warum hat man da doch arrondirt? Nicht weil man aus einem Eilande ein Arkadien schaffen wollte, sondern weil man durch die Arrondirung sein Besitzthum in der Nähe beisammen hatte, weil man in weniger Zeit mehreres leisten konnte, weil man also weniger Menschenhände, also weniger Dienstbothen, wenigeres Zugviehe brauchte, weil man die Ackerwerkzeuge, die Wägen, Schiffe und Geschirre weniger anstrengen durfte, also länger erhalten konnte; weil man des schnellen Anbaues bei günstiger Witterung, der unbeschädigten Einbringung der Früchte bei drohendem Regen und Gewittern gesicherter war. Weil man nicht so fast in der Vergrösserung des rohen Ertrages, als viel mehr in der Erhöhung des reinen Ertrages den Gewinn der Arrondirung gesucht, und gefunden hat. Wie könnte man es sich sonst erklären, daß selbst in vielen arrondirten Gemeinden bei der gemeinschaftlichen Anerkennung der sichtlichen

Vor-

Vortheile doch noch eine Art von Dreifelder-Wirthschaft — dieses Gift für unsere moderne ökonomische Schriftsteller — angetroffen wird?

Aber welchen hohen Aufschwung hat nicht die Agrikultur auch da gewonnen, wo man noch nicht arrondirt hat; wo man noch nicht einmal einen richtigen Begriff von der Arrondirung, und von ihren Folgen hat?

Konnte aber in mehreren Gemeinden bei der Arrondirung eine wesentliche Vermehrung der Produkte nicht beabsichtet und erreicht werden, und war die Arrondirung dennoch von andern unverkennbaren Folgen; findet man dagegen selbst in nicht arrondirten Gegenden durch Fleiß und Kenntniß, und durch den richtigen Gebrauch der Mittel den Gründen einen großen, oft sogar den möglichsten Grad der Produkte abgewonnen; so ist die Arrondirung, nicht die Nothbedingung, zur Verbesserung der Agrikultur. — Indessen wird man nicht so unkündig und unbillig seyn, die Arrondirung in dem Reiche der Landwirthschaft als das vorzüglichste, und am sichersten lohnende Mittel zu ihrem Zwecke, der Vermehrung des rohen und Erhöhung des reinen Ertrages ist, zu preisen, und zu empfehlen, und zu wünschen, daß alle

ihr

ihr wirklich entgegenstehenden Hindernisse zweckmäßig gehoben werden.

Herr Gebhard behauptet weiter: es seye schlechterdings unmöglich, die Rechte der Grund- und Zehentherren mit den Forderungen der Bedingungen zur Möglichkeit der Arrondirungen, und — einer verbesserten Landwirthschaft in Uebereinstimmung zu bringen, weil gerade diese Rechte das einzige Hinderniß sind. —

Man siehet hier, daß Herr Gebhard Arrondirung und Landwirthschafts-Verbesserung mit einander vermischt, Zweck und Mittel unter einander wirft, und die Gründe für das eine, auch für das andere geltend machen will. Dieses geht aber gar nicht an.

Allein abgesehen hievon, so ist es ganz unrichtig, daß bei den genannten grund- und zehentherrlichen Rechten die Arrondirungen und die Verbesserung der Landwirthschaft schlechterdings unmöglich sind. — Was unmöglich ist, kann nicht wirklich seyn; und was wirklich bestehet, ist nicht unmöglich. — Man trifft aber Arrondirungen einzelner Güter und ganzer Gemeinden mit dem glücklichsten Erfolg ausgeführt an, bei welchen die grund und zehentherrlichen Rechte nicht die mindeste Veränderung

erlit-

erlitten haben, und noch ganz, wie ehevor bestehen; also — sind Arrondirungen mit dem Fortbestand solcher Rechts-Verhältnisse nicht unmöglich, wohl aber schon oft mit Vortheil in Wirklichkeit gesetzt, und hierin erhalten worden.

Gerade das nemliche gilt hinsichtlich der Verbesserung der Landwirthschaft.

Indessen scheinen auch die für die Behauptung angeführten Gründe nicht Probe zu halten.

Der Grundherr kann nicht nach seiner Laune den Konsens zur Arrondirung versagen, er ist deßfalls auf eine erhebliche Ursache beschränkt, die er denn doch zuverläßig nicht hat, besonders wenn ihm die von Herrn Gebhard behaupteten Vortheile so ganz sicher zukommen würden.

Es ist aber auch noch nicht bewiesen, daß gerade der Grundherr den größten Theil der Früchte der Arrondirung sich zueignen könne. Während der Besitzeszeit des arrondirenden Grundholden darf der Grundherr die jährlichen Reichnisse nicht vermehren, und von einer Laudemial-Erhöhung kann ohnehin keine Rede seyn. Wenn aber so eine Renten-Vergrößerung bei einer Besitzes-Veränderung wirklich statt haben könnte, so beziehet sich dieselbe nicht nur auf

die Arrondirung, sondern auf alle Kulturs-Verbesserungen, und sehr erfahrne Männer haben dieses Verhältniß noch ganz selten, und von verständigen Oekonomen gar nie als ein wesentliches Hinderniß der Arrondirung vernommen.

Wegen der Zehent-Verhältnisse ist die ein- für allemal zu geschehende (aber nicht beständige) Ausscheidung der zehentbaren Gründe — wo sie Ausnahmsweise nothwendig wird — nur eine, und zwar nicht gar schwere Arbeit, wenn man dem Geschäfte gewachsen ist.

Der Verfasser dieses war in vielen vereinödeten oder arrondirten Gemeinden, er hat aber nirgends gesehen oder gehört, daß daselbst das Ackerland gewachsen ist, um „der Extension des Ackerlandes" ein Hinderniß beilegen zu zu können; wohl aber dürfte meistens der Fall eintreten, daß man zur nothwendigen Verbesserung der Viehezucht gute Ackerfelder in Wiesen verwandelt. — Die Vermehrung der intensiven Kräfte belohnt sich immer mit neun Zehenttheilen des Gewinns, und läßt selbst da den Verlurst des zehenten Theils verschmerzen, wo auch der unerbittlichste Zehentgeiz wuchert. Die Erfahrung bestätiget dieses.

Abgesehen von allem diesem wäre es in vielfacher Rücksicht nach Grundsätzen der Staats-

und National-Oekonomie höchst wünschenswerth; wenn die grund- und zehentherrlichen Verhältnisse mit allseitiger Zufriedenheit abgelößt werden könnten.

Herr Gebhard findet es aber nicht recht, daß man diese Ablösung als eine Privat- und nicht als eine öffentliche Sache (causa publica) betrachte. Er sagt: „die Mittel zur Verbesserung der Landwirthschaft können nach dem Grundsatze: wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen, nie in die Klasse bloßer Privat-Angelegenheiten eingereihet werden. Da nun die Arrondirung die Nothbedingung einer Landwirthschafts-Verbesseeung ist, (Conditio sinequa non) so ist sowohl sie, als alle auf sie Einfluß äußernden Gegenstände als eine öffentliche Sache zu betrachten.“ (S. 58.)

Herr Gebhard hat in diesen seinen Beweis-Satz schon wieder zwei verschiedene Sachen, nemlich Landwirthschafts-Verbesserung — als Zweck, und Arrondirung als Mittel — aufgenommen. —

Der Satz: wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen, ist ein Theorem. Es bleibt in ihm die große Frage ohne Erörterung, welche Mittel gewollt werden können und dürfen. Ein alter Streit über die hieher gehörige Be-

hauptung: der Zweck heiligt die Mittel, — ist zu bekannt, um hierüber noch etwas weiteres bemerken zu müssen. — Niemand wird angehen lassen, daß alle Mittel zu einem Zwecke die bezweckte Sache zu einer öffentlichen machen können; und umgekehrt, daß der Zweck der Landwirthschafts-Verbesserung alle Mittel nicht nur rechtfertige, sondern auch den Gebrauch dieser Mittel zu einer öffentlichen Angelegenheit machen müsse. — Der Vordersatz ist also nicht haltbar, weniger noch bewiesen. —

Daß Arrondirung die Nothbedingung der Landwirthschafts-Verbesserung, und letztere der Zweck des Staats seye, ist schon oben hinreichend widerlegt worden. Es fehlt also auch dem Mittelsatz an Haltbarkeit. Bei diesen Verhältnissen spricht sich das Schicksal des Schlußsatzes von selbst aus. —

Wenn man nicht besser beweisen kann, so sollte man lieber gar nicht beweisen; denn man macht dadurch nur die gute Sache schlecht. —

Herr Gebhard stellt weiter auf, als:

Erstes Erforderniß: die Erklärung von Seite der Regierung, daß die Arrondirungen, als Staats-Angelegenheit, unter der obersten Leitung der Regierung begonnen und ausgeführt werden sollen, und daß in jenen Gemein-

den, welche sich für die Arrondirung gesetzlich erklärt haben, ohne Verzug die Verwandlung des grundbaren Eigenthums in ein bodenzinsiges eingeleitet werde." (Seite 59.)

Herr Gebhard hat nicht gesagt, was er unter Staats-Angelegenheit verstehe, und welche Attribute er mit derselben verbinde. Es läßt sich also bei dieser Unbestimmtheit hierüber nichts erinnern. Aber so viel ist richtig, daß eine Staats-Angelegenheit nicht von dem Willen einzelner (phisischer oder moralischer) Personen abhängig ist; und daß es also zu einer Staats-Angelegenheit nicht der gesetzlichen Erklärung irgend einer Gemeinde bedürfe; sonst würde ja eine Staats-Angelegenheit der Erklärung Einzelner untergeordnet, was ein Widerspruch wäre.

Wenn übrigens Herr Gebhard den Zweck des Staats auf das Wohl der Staatsglieder bestimmt; wenn er dem Staate mit dem Satze: wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen, unbeschränkte Macht in der Auswahl und Anwendung dieser Mittel einräumt; wenn der Staat gegen alle wie gegen einzelne seine Pflichten hat, und dieselben nach seinem Zwecke gegen alle gleichheitlich erfüllen muß; so kann nichts von der Erklärung Einzelner abhängig ge=

gemacht, und es müssen alle gleichzeitig glücklich gemacht werden, und sich glücklich machen lassen.

Wird aber die Arrondirung bedingt auf die gesetzlich ausgesprochene Erklärung irgend einer oder mehrerer Gemeinden, so ist sie eine auf dieser Erklärung beruhende Verhandlung, wodurch die Gutsbesitzer die zerstreuet liegenden Parzellen ihres Besitzthums wechselseitig so austauschen, oder zu dem Ende zusammen werfen, daß jeder Besitzer sein ganzes Besitzthum nach dem vorigen Werth entweder an einem Stück, oder doch in einigen größern Abtheilungen wieder erhält. — In einer solchen Verhandlung liegen nun wohl die Merkmale einer Privat — keineswegs aber einer Staats-Angelegenheit; wenn gleich die Regierung eine solche Operation wegen ihrer Wichtigkeit einer besondern Aufmerksamkeit würdiget. Hiebei ist indessen nicht einzusehen, warum ein solches Geschäft unter der obersten (unmittelbaren?) Leitung der Regierung ausgeführt werden soll.

Daß eine Verwandlung des grundbaren Eigenthums in ein bodenzinsiges mit der Arrondirung verbunden werden müsse, hiefür gibt es ebenfalls keinen genügenden Rechtfertigungs-Grund.

Wenn

Wenn man dieses nach Herrn Gebhard nur zunächst dadurch erreichen könnte, „daß man für das Dominium directum, für die Verrichtung der Laudemien, und der damit verbundenen Taxen nach dem bisherigen Hoffuß von einem ganzen Hof 600 fl. bestimmen, und dieses Ablösungs-Kapital bis zur Bezahlung mit fünf vom Hundert verzinsen soll" (Seite 60); so wäre man wirklich sehr übel daran; und man dürfte im Allgemeinen schwerlich etwas Unzuverläßigeres auffinden können. —

Diese unbedingt aufgeworfene runde Summe müßte nothwendig voraus setzen, daß alle grundherrlichen Abgaben an Laudemien und Taxen in allen Veränderungs-Fällen nach einer ganz gleichen Norm erhoben werden, und daß der Hoffuß für alle Güter einen verhältnißmäßigen Maßstab darbiete; d. h. daß alle ganze, halbe Höfe ꝛc. unter sich im Allgemeinen wo nicht einen ganz gleichen, doch einen ziemlich gleichen Werth haben. — Dieses ist aber alles fast in keiner Gemeinde unter sich, viel weniger in größerer Ausdehnung der Fall. — Ueberall findet man Verschiedenheiten in der Art, die Laudemien zu reguliren, folglich auch Verschiedenheiten in dem Ertrag dieser Gefälle, wel-

cher

cher doch allein einen richtigen Ablösungs-Maßstab abgeben kann. Allenthalben findet man bedeutende Unterschiede in der Größe, Güte und in dem Werth der Höfe, und wer nur wenige Geschäfts-Kenntniß hat, wird bald erfahren haben, daß der Hoffuß zwar ein alter, aber der unrichtigste, zu den meisten Klagen Anlaß gebende Maßstab seye. —

Wenn man auch bei den aufgehobenen Klöstern den Hoffuß zur Ablösung des Obereigenthums und der Laudemien mit 600 fl. für einen ganzen Hof als Norm angenommen hat, so beweiset dieses für Herrn Gebhard noch gar nichts. Denn die Klostergüter halten noch die meiste Aehnlichkeit mit einander hinsichtlich der Abgaben bei Veränderungs-Fällen. Und doch mag der Unterschied des Hoffußes die Ursache gewesen seyn, daß man das Reluitions-Quantum sehr ungleich gefunden, und also den grundherrlichen Verband nicht abgelößt hat. — Ueberschreitet man aber die Klostergüter, und prüft man alle übrigen Güter mit ihren verschiedenartigen Verhältnissen, dann kann man sich einen solchen allgemeinen Ablösungs-Antrag gar nicht mehr erklären, wenn man Beeinträchtigungen von Grundherrn und Grundholden entfernen will. —

Da

Da Herr Gebhard schon einmal von Maierschafts-Fristen gesprochen hat, so ist nicht zu begreifen, warum er diesen Ablösungs-Maßstab nicht billiger und anwendbarer gefunden hat. Wenigst wird man für eine Ablösung den bei allen verschiedenen Guts-Verhältnissen richtigern Maßstab dadurch finden, daß man die grundherrlichen Gefälle von den letzten drei Veränderungen aushebt, und mit drei dividirt die Durchschnitts-Summe für einen Laudemial-Fall erhält, nach welcher man bei der Ablösung operiren kann. —

Seite 131 wird von Verwandelung der Laudemien und Stiften (?) in Maierschafts-Fristen gesprochen, aber ohne einen andern Maßstab. — Wie aber in der Rechtfertigung Seite 9 behauptet werden kann, daß über Ablösung der grundherrlichen Prästationen in dieser Abhandlung kein Vorschlag enthalten seye, wird jedem unbegreiflich seyn.

Die zweite Erforderniß, meint Herr Gebhard, seye, daß zur Zeit der Grunbarkeits-Ablösung die zu leistenden Gaben als das Maximum, welches je gefordert werden könne, zu betrachten wäre, und alle, was immer für Namen habende Prästationen in Zukunft mit dem

Na-

Namen Zensus belegt werden sollen." (Seite 60.)

Es ist hiebei die angezeigte mühevolle Liquidation gar nicht nothwendig. Jeder Grundhold weiß, was er seinem Grundherrn jährlich zu geben hat. Es bedarf nur einer gesetzlichen Bestimmung, daß die jährlichen Abgaben der Grundholden an die Grundherrn nicht erhöhet werden dürfen; und es ist damit alles Nothwendige und Zweckmäßige gethan, ohne durch eine Liquidation, und bei dieser durch die „Verweisung an die einschlägige Gerichts-Behörde" zu einer Menge von Prozessen neuen Stoff zu geben. — Es ist gleichgiltig, unter welchem Namen die Abgaben gereicht werden, und es ist nicht nothwendig, für die nemliche Sache andere Worte zu erfinden. Die Grundholden werden lieber ihre bisherigen Stiften, Gilten und Frohnen leisten, als sich mit einem fremden Riemen aus lateinischem Leder geschnitten, mit einem Zensus, und zwar mit einem „Pekunial- und Natural-Zensus," erschrecken lassen, weil sie bei jedem fremden Namen auch eine vermehrte oder erschwerte Abgabe zu finden glauben. —

Die dritte Erforderniß ist nach Herrn Gebhard: „bei der wirklichen Ablösung sowohl

des

des Pekunial- als des Natural-Zensus soll das Edikt vom Jahr 1813 (v. 30. Sept.) seine Anwendung finden." (S. 61.)

„Jeder Pekunial-Zensus wird als ein" fünf Prozent Kapital (?!) betrachtet, und mit zwanzig jeder Gulden abgelüßt. „Bei dem Natural-Zensus reguliren die fünf letzten Jahre nach einem Durchschnitt den Mittelpreis zur Verwandlung in Geld-Zensus, und dann erst wird dieser gleich dem Pekunial-Zensus behandelt." — Man siehet, daß Herr Gebhard erst nach mehrern Namens-Geburten zum endlichen Kinde der Ablösung kommen kann.

Wenn das Getreid nach dem Mittelpreise der letzten fünf Jahre regulirt werden muß, so stoßt diese Periode gegen alle Finanz-Operationen überhaupt, und gegen die Verhältnisse der jüngsten Zeit insbesondere an, und diese neue Idee ist mit keinem Rechtfertigungsgrund bevorzugt, wohl aber kann sie verursachen, daß man sich sehr selten auf diesen Durchschnitts-Preis verstehet, also die Ablösung eher vereitelt, als befördert wird. — Ausserordentliche Jahre besonderer Kalamität oder vorzüglicher Fruchtbarkeit ausgenommen möchte ein Durchschnitts-Preis von 20 Jahren viel geeigneter seyn. —

Daß

Daß die Ablösungs-Summe für das Obereigenthum gleich bei der Arrondirungs-Operation bezahlt oder verzinset werden müsse, hat Herr Gebhard unbedingt ausgesprochen. — Soll also auch derjenige, welcher erst vor Wochen, Monaten, vor 1, 2 oder 5 Jahren die Laudemien bezahlt hat, gerade so gehalten werden, wie jener, welcher nach vieljähriger Wirthschaftsführung eben im Begriffe stehet, sein Anwesen einem andern abzutreten? — Dieser wichtige Unterschied hätte doch auch in einer auf möglichste Vollständigkeit Anspruch machenden Abhandlung erörtert werden sollen. —

Wir würden es sehr zu beklagen haben, wenn ohne diese drei Erfordernisse keine Arrondirung geschehen könnte, weil wahrscheinlich mit Erfüllung derselben fast keine Arrondirung erfolgen würde. Allein die Erfahrung beweiset uns glücklicher Weise, daß man dieser Erfordernisse ganz und gar nicht bedürfe.

„Alle ungemessene Scharwerke sollen in gemessene, und alle gemessene Scharwerk in eine jährliche Geldprästation verwandelt werden, und als solche ablößbar seyn.“ (Seite 62.) „Der Maßstab zur Umwandlung der ungemessenen Scharwerke in gemessene wäre nach Herrn Gebhard „die Vergleichung des zur ungemessenen

Schar-

Scharwerk pflichtigen Gutes mit andern, wo die gemessene Scharwerk bestehet." —

Es gibt allgemeine Unterthans Scharwerke, Landes= oder auch Gerichts=Frohnen. Diese werden nur in Bedürfungs=Fällen geleistet, und sind einer Ablösung nicht fähig. — Es gibt Jagd=Frohnen, und bei diesen richtet sich die Ablösung nach der Zahl der jährlich im Durchschnitt gedienten Tage.

Die den Grundherrn zu leistenden Scharwerke sind fast die meisten, und immer die drückendsten. Wo man diese Natural=Scharwerke trifft, da ist immer im Orte selbst, oder in der Nähe ein grundherrliches Gut, welchem die Dienste geleistet werden müssen, und zwar nach dem Maßstab des Betriebes der Oekonomie, und der übrigen ökonomischen Operationen und Vortheile des Gutsherrn. Das Gut, welchem die Scharwerke geleistet werden müssen, das Bedürfniß der Dienste hiefür, im Verhältniß der hiezu pflichtigen Güter und Individuen erscheint demnach mit Rücksichtnahme auf diejenigen Dienste, welche bisher geleistet wurden, als der richtige Maßstab. — Größere Güter bedürfen mehrerer Arbeiten, und da hiezu nicht immer auch mehrere pflichtige Güter oder Individuen vorhanden sind, so sind die Schar=

werke

werke fast überall verschieden, und es kann also kein Schluß von dem einen auf das andere gemacht werden. Zudem ist auch die Vertheilung der Dienstpflicht auf einzelne Güter sehr verschieden, und man findet oft die meisten Scharwerks-Dienste bei sogenannten Söldnern und Gnadenhäußlern, auch bei Insaßen, die meistens nur ein Haus, oder gar keine Realität besitzen. Nur das Verhältniß der bisherigen Leistung ist also der richtige, folglich auch der billigste Maßstab zur Ausgleichung.

Zur Verwandlung der Scharwerke in eine Geldabgabe bestimmt Herr Gebhard „die jährlichen Unterhaltungs-Kösten eines Knechtes als Maßstab.“ Die Knechte sind allenthalben die theuersten Dienstbothen, die Mägde die wohlfeilsten. Die meisten Scharwerks-Dienste können auch von weiblichen Personen verrichtet werden, deren Lohn geringer ist. — Zudem ist der Lohn der Knechte nach ihrer Qualifikation verschieden, und der Geld-Anschlag der Kost zu relativ, als daß er im Allgemeinen nicht sehr schwierig wäre.

Die Knechte, und alle Dienstbothen müssen auch an Sonn- und Feiertagen wenigstens etwas arbeiten, das Viehe füttern ꝛc., folglich kann man aus dem Jahr nicht so geradehin 85

Tage wegstreichen, und nur nach 280 Tagen die Berechnung machen. —

Was man an einem Orte, oder in einem verhältnißmäßigen Umkreise zu verschiedenen Jahrszeiten täglich verdienen, und wofür man die Arbeiter erhalten kann; dieses dürfte der einzig billige und richtige Maßstab zur Ablösung seyn, folglich der zu verschiedenen Zeiten des Jahres, oder für verschiedene Arbeiten gewöhnliche tägliche Lohn der männlichen und weiblichen Taglöhner.

Dieses gilt auch nach seinen Modifikationen bei den Mehnat-Scharwerken. —

Das Zehentrecht (der Zehent) gibt nun Herrn Gebhard bei den Arrondirungen viel zu schaffen; obwohl dasselbe mit den Arrondirungen nach bisheriger Erfahrung wohl bestehen könnte. Da aber Herr Gebhard hiebei einmal zur Landwirthschafts-Verbesserung den überflüßigen, oder wenigst nicht nothwendigen Absprung gemacht hat, so muß man demselben gleichwohl auch mit der Prüfung folgen.

Daß die Zehentrechte „eine unbestimmte ewig wachsende Natur" haben, ist eine Phrase, aus welcher noch nicht folgt, daß sie rechtlich beschränkt werden können, oder gar müssen. — Herr Gebhard meint, es würde „die so schwere

Aus-

Ausmittelung des wahren Betrags des Zehenten nicht der geringsten Schwierigkeiten unterworfen seyn, wenn die Zehentherrn bisher ordentliche Bücher über die jährliche Zehent-Einnahme von jedem einzelnen Zehentholden geführt hätten; und ein z. B. 25jährigen Durchschnitt sowohl an Körnern als an Stroh könnte als mittlerer Ertrag, und als das für die Zukunft invariable Maximum angenommen werden.“ (Seite 63.)

Es kommt darauf an, ob man solche Zehentbücher, als Privat-Aufschreibungen, zu einer allgemeinen Giltigkeit für Zehentherrn und Zehentpflichtige, zu öffentlichen oder authentischen Urkunden erheben könnte, und ob nicht wenigstens die Zehentpflichtigen hierüber gehört werden müßten. Dabei begegnet man schon einer nicht unbedeutenden Schwierigkeit. — Die Untersuchung des Zehent-Ertrags muß sich nach der Rotation des Ackerbaues richten, und es ist schwerlich eine Rotation bekannt, welche sich von 5 zu 5 — also auch mit 25 Jahren endiget; folglich ist ein 25jähriger Durchschnitt nicht brauchbar, und es müßte etwa ein 24jähriger, nach achtmaliger Rotation bei der Dreifelder-Wirthschaft seyn.

Ein

Ein guter Oekonom weiß bei mittelmäßiger Aufmerksamkeit den Ertrag seiner Aecker anzugeben, und die Zehentherrn wissen fast meistens den jährlichen Ertrag ihres Zehents, und wenn dieses „der erste und sicherste Weg zur Ausmittelung der Zehentrente" wäre, so würde man noch ziemlich wohl daran seyn. Warum hat Herr Gebhard nicht die Steuerfassionen der Zehentherrn zur Grundlage gewählt?

Der Zehent ist ein gewisser Bezug vom rohen Ertrag der Produkte. Warum soll nun hiebei eine Berechnung des reinen Ertrags nach Herrn Gebhard statt finden? Warum soll man nach dem untersuchten und gefundenen rohen Ertrag die Bestellungs-Kosten noch ausmitteln, sohin auf die Tagwerke ausschlagen, dann dem Bruto-Ertrag des zehentbaren Komplexes zurechnen, endlich wieder dieselben vom Ertrag abschlagen, und erst dadurch den reinen Zehent-Ertrag erhalten können? (S. 65.)

Wer gerne vieles unnöthig rechnet, und durch solche Vermehrungen eine gerade Sache verwickeln, mit ganz unsichern Positionen anhäufen, und ein unrichtiges Resultat herausziffern will, der mag sich damit die Zeit vertreiben;

aber zu Operationen der vorliegenden Art taugen solche Rechnungs-Possen geradehin nichts.

Es genügt vor der Hand, der ziemlich allgemeinen, auf Erfahrung gegründeten Meinung beizutretten, daß das Stroh die Kosten der Zehent-Auszehlung, Einführung und Ausdreschung lohne, ohne mit einer allgemeinen Untersuchung des überall ziemlich ungleichen Strohes Rechnungs-Künste zu üben. —

„Sobald der Zehent-Ertrag gehörig ausgemittelt ist, soll das Aequivalent für denselben bestimmt werden," heißt es Seite 66. — Es scheint, daß eben der ausgemittelte Zehent-Ertrag das Aequivalent für den Zehent schon bestimme, folglich eigentlich nichts weiters mehr zu bestimmen seye, wenn man nicht etwa dieses ausgemittelte Aequivalent ablösen will; dann wird aber nicht das Aequivalent, sondern die Ablösungsweise bestimmt, wenn man sich richtig ausdrücken will.

Herr Gebhard erzählt nun als verschiedene Meinungen hierüber

a) Man soll auf dem arrondirten Gute die nämliche Tagwerkszahl anbauen, wie zuvor, und den Zehent in Natura liegen lassen. — Allein dieser Vorschlag beschränke, und mache sogar die Wahl eines bessern „Ackersisteme s (?)

mes (?) unmöglich; und die Zehentabgabe bleibe nicht beständig, sondern wachse, seye also zweckwidrig."

Man könnte wahrscheinlich richtiger sagen: nach der Arrondirung ist nicht immer, oft selten ein erhaltenes Tagwerk dem abgetrettenen Tagwerk an Güte gleich; es kann also nicht die frühere Quantität, sondern die Qualität der zehentbaren Grundstücke die Bestimmung zu einer qualitativen und quantitativen Ausmittelung der nun zehentbaren Grundstücke gegen die abgetrettenen geben. Und wenn man dann von diesen als Aequivalent ausgezeigten Grundstücken den Zehent wieder, wie ehevor, in der Natur abgiebt, so ist eigentlich nichts gethan, sondern nur das alte Verhältniß hergestellt. —

b) Man sollte nach der Arrondirung bei einer vergrößerten Ackerflur im Verhältniß der vorigen nur noch die 11te, 12te, oder 15te Garbe, und eben so bey einer verkleinerten die neunte oder achte beilegen. — Dieser Anschlag beruhe aber auf der irrigen Voraussetzung, daß der Boden völlig gleich seye; dem Wachsen der Zehenten seyen keine Schranken gesetzt, und die immerwährenden Untersuchungen und Ausmittelungen der angebauten Fläche würden zu

großem Kosten-Aufwand, und vielen Prozessen Veranlassung geben. — (Seite 67.)

Dieser Vortrag ist allerdings etwas unverständlich, besonders da die Einwendungen auf die Meinung nicht wohl zu passen scheinen.

Ist nach der Arrondirung die Ackerfläche ohne irgend einen Ankauf vergrößert, so sind die erhaltenen Aecker schlechter, als die abgetrettenen. Ist der Flächen-Innhalt kleiner, so müssen die empfangenen Aecker besser seyn. Dieses folgt aus der Natur der Arrondirung. — Schlechte Aecker geben einen geringern, bessere einen größern Ertrag; derselbe wird aber in seiner Gesammtheit dem frühern Ertrag gleich seyn, folglich ist auch dem Zehenten weder etwas abzubrechen, noch hinzu zu setzen. — Von immerwährenden Ausmittelungen und Untersuchungen, und Prozessen ist ganz und gar nichts einzusehen. —

c) Man solle vor der Arrondirung für die Zehentherren den zehenten Theil der zehentbaren Flur in einem Kontinuum abschneiden, und die Zehentholden sollten denselben bestellen. Allein dieses gäbe eine neue Art von Scharwerken; man könnte nicht leicht ausmitteln, nach welchem Verhältniß die Bestellung geschehen

sollte,

sollte, und es würde in dieser Fläche die Dreifelder-Wirthschaft verewigt, (Seite 68.)

Die Hinwegnahme des zehenten Theils der zehentbaren Gründe wäre an sich schon unbillig, da ja der Zehenthold hierauf in der Brache Klee rc. anbauen, und diesen zehentfrei benützen, auf ähnliche Art auch noch andere Vortheile sich verschaffen kann, die ihm auf die angetragene Weise entzogen würden. Wer würde dann von diesen in das Eigenthum der Zehentherren übergehenden Gründen Laudemien und Steuern rc. bezahlen? Oder sollen sie doch Eigenthum der Zehentholden bleiben? wo ist dann der Zweck der Arrondirung erreicht? — Die Ausmittelung aber — wer, wieviel, und wo anbauen solle, wäre eben so schwer nicht, und ein für allemal abgethan.

d) Die Zehentholden sollen die Bestellungs-Kosten dem Zehentherrn in Geld bezahlen, wonach letzterer seine Aecker selbst zweckmäßig bestellen könnte." — Herr Gebhard findet diesen Vorschlag ganz richtig, und nur eine Schwierigkeit, daß man nämlich die Zehent-Surrogats Flächen nicht so arrondiren könne, daß von einem Wirthschaftsgebäude aus die Bestellung derselben möglich ist; daß es bei manchen die Bewirthschaftung nicht belohne; und

und daß endlich die Regierung, der größte Zehentherr, erklärt habe, die Betreibung des Ackerbaues eigne sich nicht für den Staat." —

Hier ist schon deutlicher ausgedruckt, daß der abgetrettene zehente Theil des zehentbaren Grundes ein Eigenthum der Zehentherren werde; es gilt also hierauf, was so eben ad c. gesagt wurde. — Wer wird die Bestellungs-Kosten berechnen, und wie werden sie berechnet werden? — Sollen sie jährlich bezahlt, oder zu Kapitalien angeschlagen und abgelößt werden? Soll also der Grundhold eine neue Last für eine bisher unbemerkte Leistung übernehmen?

Man braucht nicht überall Wirthschafts-Gebäude zur Bestellung der Aecker. Man kann auch bei einiger Entfernung noch selbst anbauen, man kann verpachten, man kann sogar die Gründe verkaufen; und dann wäre nach Herrn Gebhard alles ganz richtig, alle Schwierigkeiten wären gehoben!

Man siehet, daß eben so gehaltlose Meinungen vorgetragen, als unzulänglich widerlegt wurden.

Herr Gebhard bleibt demnach dabei, daß dem wahren Interesse beider Parteien am angemessensten seye, den Naturalzehent, sobald

dessen

dessen Werth (Ertrag) durch eine Reihe von Beobachtungen (wie lange?) oder durch Bonitirung ausgemittelt seye, in einen Natural-Zensus (in eine bestimmte Zehentabgabe) zu verwandeln und den Betrag derselben entweder in Natur, oder in Geld abführen zu lassen, und sohin die Ablösung einzuleiten. (S. 69.).

Wie dieses geschehe, folgt später! —

Der Kleinzehent sey „das Werk der widerrechtlichsten Anmassung," diese gewährt aber keinen Rechtstitel; folglich würde es kein Recht des Kleinzehenten geben. — So etwas will auch Herr Gebhard mit einiger Umschreibung sagen.

Wo sie aber doch sind, „könnte der Werth durch die Fatirungen des Kleinzehentherren und des Pflichtigen, sodann durch Abschätzung ausgemittelt, in einen unveränderlichen (?....) Zensus verwandelt, und dann abgelöset (also der Zensus doch verändert) werden."

Auch der Blutzehent muß in eine unveränderliche Geldabgabe verwandelt werden, und die Ausmittelung, „nach dem Mittelpreise der Kälber in einem Durchschnitte von 25 Jahren geschehen" (Seite 77.).

Giebt man denn den Blutzehent nur von Kälbern? oder wie findet man den Maßstab von dem Preise der Kälber zu jenem der Schweine, Schaafe, Gänse, Enten, Hühner ꝛc.?!

Welche Unzulänglichkeiten in einer möglichst vollständigen (?) Abhandlung!! —

Und hiemit meint Herr Gebhard der Arrondirung sämmtliche Hindernisse aus dem Weg gehoben zu haben.

Ob sich durch diese ausführliche Prüfung nicht vielmehr beweise, daß Herr Gebhard durch seine Ideen die Hindernisse vermehrt, und die wirklich bestehenden noch mehr erschwert habe, mögen nun Andere beurtheilen. — So viel aber dürfte klar erhellen, daß Herrn Gebhards Grundsätze großentheils eben so unrichtig, als seine Folgerungen inkonsequent seyen, und keine Prüfung bestehen. Man wird hienach Herrn von Grünbergers Behauptung wegen Mangel an Logik nicht unrichtig finden, ohne daß wir entscheiden wollen, ob Herr Gebhard nach seinem eigenen Worte (Rechtfertigung Seite XI.) „gefaselt" habe.

IV.

IV.

Dieses Kapitel hat die Aufschrift:

Von dem Geschäftsgange, welcher bei den Arrondirungen zu beobachten ist.

Das Programm, dessen Ordnung Herr Gebhard befolgt zu haben versichert (Rechtfertigung S. XI.) verlangt hier einen instruktiven Entwurf für die Vollziehung der Arrondirung eines einzelnen Guts, und einer ganzen Gemeinde-Flur. Diesen Entwurf liefert Herr Gebhard hier nicht. Er spricht neuerlich von Hindernissen. Die frühern findet er in der Gesetzgebung, die jetzigen in den subjektiven und objektiven Verhältnissen, welche der „wirklichen Ausführung sich entgegen setzen.“ Qui bene distinquit, bene docet! —

Mit den „objektiven Hindernissen“ wird man auf das Kapitel verwiesen, welches vom „Entwurf des Arrondirungs-Planes“ handelt.

„Die subjektiven Hindernisse umfassen alles, was aus der Nichtübereinstimmung des Willens der Interessenten entstehet.“ Daß dieses eigentlich zu den Hindernissen der Arrondirung über-

überhaupt gehöre, gestehet Herr Gebhard selbst, folglich hätte auch alles in Nro. III. bey den Hindernissen der Arrondirung abgehandelt werden sollen. — Herr Gebhard hat sich also gegen die Regeln eines Systems verfehlt, welches aber mit dem Worte „Redaktion" nicht gleichbedeutend ist. —

Oben (S. 59. der Abhandlung) ist die Arrondirung als eine Staats-Angelegenheit erklärt; hier aber heißt es: positive Gesetze würden vielmehr Vorurtheile und Abneigung gegen diese Operation erzeugen. — Eine traurige Staats-Angelegenheit!" Die Feiertags-Schulen und die Kanzel könnten am kräftigsten zur Aufklärung über diesen Gegenstand wirken." (Seite 73.) Die Schulen und Kanzeln thun nichts. Die Schullehrer sind selbst nicht von der Arrondirung unterrichtet, und werden es durch Herrn Gebhards Abhandlung eben so wenig, als die Prediger werden. — Auf der Kanzel hat man mit Religionsgegenständen schon genug zu thun, und mehreres stehet ihr nicht zu, sonst müßten von ihr herab auch Reden über die verschiedenen Arten und den Gebrauch des Düngers gehalten werden, wenn ihr ein Unterricht in Verbesserung der Landwirthschaft aufgebürdet würde.

In

In den Feiertags- eigentlich Sonntags-Schulen können junge Tag für Tag lebende Leute, welchen zwar zur Uebung im Lesen, Schreiben und Rechnen etwas aufgedrungen werden kann, die sich aber vermög des ihrem Alter eigenen Leichtsinnes mit ökonomischen Studien nie befassen, und deren Kenntnisse, wenn sie einige erhalten würden, auch noch keine Anwendung, am wenigsten auf ihre Eltern und Dienstherren Einfluß behaupten könnten.

„Die Verleihung der Zivil-Verdienstmedaille für denjenigen, welcher hundert Gutsbesitzer zur Arrondirung bewegt haben würde," ist zu sparsam, und zu freigebig, je nachdem man unter dem Wort „bewegen" die Ausführung zur Arrondirung, oder die Verlautbarung des bereits wachen Willens in einer hundert Mitglieder starken Gemeinde verstehen will. — Wenn nicht alle Gemeinden auf einmal sich arrondiren könnten, wie sie wollten; wenn in einigen die besondern Schwierigkeiten eine längere Ueberlegung erfordern, warum sollten nur jene hundert Gemeinden der Uebernahme eines Theils der Arrondirungskosten auf Rechnung des Staats „sich zu erfreuen haben," welche zuerst für die Arrondirung sich erklären würden?" — Soll man mit hundert

Gemein-

Gemeinden aufhören, oder sollten die übrigen schlechter daran seyn, und bei Versagung einer gleichen Unterstützung muthlos, oder gar unthätig gemacht werden?

Herr Gebhard beantwortet (Seite 74.) die Frage: „ob einzelne Gemeindeglieder auf Arrondirung ihrer Grundstücke zudringen befugt seyen? und ob die Verordnung über die Gemeinheits-Theilungen hier anwendbar seye? dahin: „Felder Zerstückelung und zerstreute Lage derselben (der Felder) begründe keine Gemeinheit der Aecker; sondern jeder Besitzer benütze die seinen Guts Komplex bildenden Grundstücke nach Wohlgefallen; folglich könne kein einzelnes Mitglied rechtlich weder die Arrondirung fordern, noch einzelne Nachbarn zwingen, Grundstücke umzutauschen.“

Wenn auch ganze Güter-Komplexe in einer Gemeinde zusammenhängend vorhanden sind, so begründen sie ebenfalls keine Gemeinheit, und jeder kann — auch sogar nach der Arrondirung mit seinem Gut beliebig schalten und walten. Die Zerstückelung der Felder, die zerstreute Lage der Aecker — warum nicht auch der Wiesen ꝛc.? — geben also kein karakteristisches Merkmal zur Beantwortung der

Frage.

Frage. Es ist der nämliche Fall auch bei gerundeten Güter-Komplexen vorhanden. Die Frage ist also nicht logisch richtig, und nicht wissenschaftliche Probe haltend beantwortet. —

Arrondirungen einzelner Gemeinde-Glieder hält Herr Gebhard fast unausführbar, weil er glaubt, es seye eine Detail-Vermessung und Bonitirung der ganzen Feldmark nothwendig. — Dieses ist gar nicht einzusehen! Warum werden aber hier, und später nicht, die Vermessungen der Kataster-Kommission als richtig angenommen? (S. 74—75.).

Unvermerkt stoßt Herr Gebhard auf die wichtigere Frage: welche Stimmenzahl zur Arrondirung einer ganzen Gemeinde-Flur erforderlich seye? und hier antwortet er ohne weitern Beweis: „die Mehrzahl der Stimmen, gleich andern, das Interesse der ganzen Gemeinde umfassenden Gegenständen.“ (Seite 76.)

Jede Gemeinde muß im juristischen Sinne in zweifacher Beziehung betrachtet werden:

a) als Gesellschaft von gemeinschaftlichem Interesse, als Corpus, moralische Person, soferne nämlich von Angelegenheiten der Gemeinde in ihrer Gesammtheit, von Gerechtsamen

men der Gemeinde, als solcher, als Corpus, von rebus Communitatis und vom Gemeinde Eigenthum (patrimonium communitatis) die Rede ist. Nur hierin wird über die Disposition durch die Mehrheit der Stimmen entschieden. — In zweiter Beziehung ist die Gemeinde

b) nach einzelnen Individuen zu betrachten, welchen das ausschliessende Recht zukömmt, über ihr Privat-Eigenthum selbst, nach eigener Willkühr, zu verfügen, ohne daß die übrigen Mitglieder der Gemeinde (Corpus) durch Stimmen-Mehrheit darauf nur den mindesten Einfluß zu äußern befugt sind. — In diese Klasse gehören die einzelnen Grundstücke, und die ganzen Güter-Komplexe der Gemeinde-Mitglieder. Und hier gilt die Rechts-Regel: quod singulos tangit, a singulis debet approbari. Das in einer Gemeinde befindliche Privateigenthum ist lediglich nur von der Verfügung des Eigenthümers abhängig. —

Herr Gebhard hat dieses Rechts-Verhältniß nicht gekannt, oder, was das nämliche ist, diesen gesetzlichen Unterschied nicht gewürdiget, und deßwegen die Frage falsch beantwortet. Herr Gebhard rettet sich auch nicht durch den Nachtrag Nro. 8. Seite 156. bis 157. —

Die

Die Verordnung vom 13. Mai 1814 spricht nur von Gemeinheits-Theilungen, von Vertheilung eines Gemeinde-Guts in der erstern Bedeutung des Wortes, vom Eigenthum der Gemeinde als Corpus. Wenn hiezu jetzt entweder das Gutachten unparteiischer Sachverständiger, oder die Einwilligung, wo nicht aller Theilnehmer, doch jene von zwei Drittheilen der Großbegüterten erforderlich ist; (§. I. und IV. der Verordnung) so schreibt Herr Gebhard (S. 156.) ganz unrichtig: „zur Vertheilung ist entweder die Stimmen-Mehrheit (nach dem Besitze) oder die Entscheidung der Sachverständigen nothwendig;" denn zwei Drittheile der Großbegüterten sind nicht gleich der Stimmen-Mehrheit nach dem Besitze. — So darf man aus Verordnungen nicht referiren.

Die Verhältnisse der Gemeinden nach ihrer eben erörterten zweifachen Bedeutung sind verschiedenartig, und auf verschiedenartige Gegenstände findet keine analoge Gesetzes Anwendung statt. — Auch bestimmt die Verordnung die Größe des Besitzes nicht, wie Herr Gebhard, „nach Aeckern" und diese bilden keineswegs „die wahre Mehrheit" für die Ausführung der Arrondirung, wenn man

nicht

Bayerische Staatsbibliothek München

nicht die Wiesen rc. von der Arrondirung ausschließen will. —

Eben so spricht Herr Gebhard gegen alle Rechts-Kenntnisse, wenn er sagt: „durch den Gemeinde-Beschluß werde eine Gemeinheit des Eigenthums (der Gemeinde-Mitglieder) begründet.“ — Die Gemeinde kann nicht über Privat-Eigenthum beschließen, und dieses wird bei der Arrondirung nicht Gemeinheit — Gemeinde-Gut —, sondern man legt sein Eigenthum in die Masse, aus welcher man dasselbe nach Verhältniß der Einlage in arrondirter Gestalt wieder zurück erhalten muß, ohne in der Zwischenzeit und vor dem Aequivalent das Eigenthum der Gemeinde, oder sonst jemand einzuräumen. —

Nach diesen rechtlichen Verhältnissen ist es auch unrichtig, „daß ein Gemeinde-Ausschuß den Gemeinde-Beschluß der geeigneten Polizei-Behörde zur Abfassung eines Protokolls anzeige;“ denn die Erklärung der Betheiligten muß von ihnen selbst schriftlich aufgenommen werden. Die „Komunal-Kuratel hat die Ge-„nehmigung“ nicht zu ertheilen, damit der Gemeinde-Beschluß rechtskräftig werde;“ weil kein Gemeinde-Beschluß vorhanden seyn kann,

der,

Bayerische Staatsbibliothek München

der, als solcher, einer kuratorischen Genehmigung bedürfte.

Wenn „ein Protokoll (über die beschlossene Arrondirung) nebst der Bitte der Gemeinde, die Einleitung zur Arrondirung zu treffen, an das königl. General-Kommissariat einzusenden" ist, so kann man nicht einsehen, warum über diesen beigelegten Gegenstand noch „ein 14tägiger Termin zur Appellation" an die nämliche Stelle „statt haben soll." Herr Gebhard will ja „die Sache in Form aller Vergleiche zu behandeln" haben, und gegen Vergleiche kann es ja keine Appellation geben, wenn es je noch solche gegen genehmigte Gemeinde-Beschlüsse geben könnte! —

„Die zu beobachtenden Formalitäten, und die aus der Natur des Arrondirungs-Geschäftes sich entwickelnde Geschäftsführung können (S. 77) erst im instruktiven Entwurf zur Ausführung dieser wichtigen Operation näher bestimmt werden." Aber eben diesen instruktiven Entwurf war man hier zu erwarten nach der Ordnung des Programms, und nach der Aufschrift des Kapitels — berechtiget. —

„Vorbereitungen zu Arrondirungen, welche von Seite der General-Kreis-Kommissa-

riate (itzt Regierungen) getroffen werden müssen," seyen

a) „die Bestimmung, wem die Arrondirungs-Leitung übertragen werden soll." — Dieses bestimmt sich von selbst in der ordentlichen Gerichts-Behörde, wo nicht Ausnahmsweise etwas anderes zu verfügen ist.

b) „Die Wahl des Geometers, und der mit demselben abzuschließende Ackord."

c) „Die Wahl der nöthigen Taxatoren."

Diese zweifachen Wahlen stehen nicht der Regierung, sondern den Interessenten selbst zu, weil nur sie hiebei betheiligt sind, und ihnen daran liegt, solche Personen zu erhalten, denen sie auch das nöthige große Vertrauen schenken. —

Zur „Darlegung des Geschäfts-Kreises des Arrondirungs-Kommissärs, des Geometers, und der Taxatoren, dann zur Aufstellung der Prinzipien" zur Arrondirung und „zur Angabe der zweckmäßigsten Mittel" wählt Herr Gebhard unter folgender Ziffer

V.

V.
ein eigenes Kapitel mit der Aufschrift „Von der Arrondirung."

Diese Aufschrift gehört der ganzen Abhandlung, wie selbst der Titel derselben zeigt.

Der Inhalt ist eine Fortsetzung des Geschäfts-Ganges und des instruktiven Entwurfes, welcher in Nr. IV. angefangen wurde. Doch diese Zerlegung ist nur ein kleiner Fehler gegen das System! —

Wir erhalten endlich doch von Herrn Gebhard einen Begriff über Arrondirung. Er sagt:

„Unter Arrondirung (General-Arrondirung) versteht man jene staatswirthschaftliche (?) Operation, durch welche alle zerstreut liegenden Parzellen eines jeden Besitzthums einer Gemeinde dergestallt gegeneinander ausgetauscht werden, daß dadurch eine kontinuirliche Fläche für jeden einzelnen Gutsbesitzer gebildet werde, deren wahrer Werth der Summe der zerstreut gelegenen Grundstücke gleich seyn müsse." — (Seite 78.)

Hier ist nur die Rede von einer General-Arrondirung. Da aber die Arrondirung auf verschiedene Weise geschehen kann, so hätte Herr Gebhard von der Arrondirung zuerst einen allgemeinen — Haupt- oder Gattungs-

Begriff, und erst nach demselben für die verschiedenen Arrondirungs-Formen die Art-Begriffe geben sollen. — Dadurch hätte man ein Ganzes, und Licht über Alles erhalten. — Dieses hat das Programm in den Gesichtspunkten auch gefordert.

Die Benennung landwirthschaftliche Operation wäre viel geeigneter gewesen, als „staatswirthschaftliche." Man muß immer die Sache im nächsten und nicht im entferntesten Verhältniß darstellen.

Eine kontinuirliche Fläche kann selten, besonders bei großen Dorfschaften erhalten werden. Ist dann die Operation keine Arrondirung? und wenn sie doch eine ist, wie eignet sie sich in den gegebenen Begriff?

Der Werth einer Sache besteht zuvörderst in ihrer unmittelbaren Nüzlichkeit, — absoluter Werth; nachher aber in ihrer relativen Nützlichkeit — Tauschwerth. Beede Werthe sind wahre Werthe. Welchen von beeden nimmt nun Herr Gebhard? Keinen! Er sagt: „Den wahren Werth einer Sache bestimmt der aus selber sich jährlich eruirende reine Ertrag. Dieser reine Ertrag stellt die Interessen eines Kapitals dar, um welches die Sache gekauft werden dürfte.

Der

Der wahre Werth unterscheidet sich vom Kurrent-Werth, daß jener unabänderlich derselbe bleibt, dieser hingegen durch Konkurrenz der Käufer bestimmt wird," also veränderlich ist. (Seite 78).

Wenn nur diejenigen Sachen einen wahren Werth hätten, welche einen jährlich sich eruirenden reinen Ertrag gewähren, so hätten wir sehr wenige Sachen von wahrem, und dagegen sehr viele Sachen von falschem, oder gar keinem Werth, die indessen um ein gewisses Kapital gekauft werden, ohne daß man die Interessen vermißt, oder gar dieselben samt dem Kapital verliert.

Der sich jährlich eruirende reine Ertrag eines Grundstückes ergibt sich erst nach Abzug der Betriebs-Kösten. Nun gestehet aber Herr Gebhard selbst, daß man zur Ausmittelung der Betriebs-Kösten noch gar keinen sichern Maaßstab, oder Anhalts-Punkt habe, indem er (S. 116) zur Auffindung desselben wenigst zwölf Jahre nothwendig hat, um sich von dem reinen Ertrag nach seiner Manipulation wahrscheinlich noch mehr zu entfernen. Es wäre also bisher noch gar kein wahrer Werth bekannt gewesen.

Wenn ferner der jährlich sich eruirende reine Ertrag den wahren Werth eines Grund-

stücks

stücks bestimmen soll, so weiß jeder Oekonom, daß kein Grundstück alle Jahre einen gleich großen Ertrag gewährt, und gewähren kann. Dieser Ertrag ist verschieden nach den dem Grundstück natürlich und künstlich abzugewinnenden Produkten, nach den durch Theuerung oder Wohlfeilheit, durch Fleiß oder Bequemlichkeit, durch Raffinerie oder Unbehilflichkeit sich vermindernden oder vermehrenden Betriebs-Kösten, nach dem hohen oder geringen Ankaufs-Preis, nach den fallenden oder steigenden Preisen der Produkte; er ist selbst abhängig von dem Einfluß und den Wirkungen der Elemente u. s. w.

Es muß sich also der reine Ertrag und hienach der wahre Werth nach den eintrettenden Verhältnißen nothwendig verändern, folglich kann der wahre Werth nicht unabänderlich derselbe bleiben.

Die Werths-Benennung des Herrn Gebhard hält demnach schon keine Probe. „Der reine Ertrag der Grundstücke von gleicher Größe verhält sich, wie ihre Produktivitäts-Grade," die auch mit Produktions-Graden verwechselt werden. (Seite 78—79.) Man weiß also nicht, ob Herr Gebhard für diesen Satz, und seinen Ziffer-Beweis die Produktions-Fähigkeit, oder die wirklichen Pro-

dukte

dukte eines Grundstückes verstanden wissen will. Zwischen beeden ist aber allerdings ein zu großer Unterschied, als daß man hiebei unverständlich bleiben dürfte.

Der reine Ertrag eines Grundstückes wird mit Getreid nicht ausgesprochen werden können. Um diesen zu erhalten, muß man vorerst den rohen Ertrag gefunden haben, und dann die Betriebs-Kösten berechnen. Diese sind aber verschiedenartig, und können — die Ausfaat, oder den Saamen ausgenommen — nur in Geld, und nicht mit Getreid berechnet und ausgesprochen werden. Was also Herr Gebhard als Beweis vorbringen will, kann zwar auf den rohen Ertrag, auch mit Abzug des Saamens, aber nicht auf den reinen Ertrag passen, wenn er nicht eine petitio principii machen will.

Herr Gebhard nennt (Seite 79 — 80) die Vermessung der Grundstücke zur Ausmittelung des quantitativen, und die Bonitirung derselben zur Bestimmung des qualitativen Verhältnisses, dann die Zusammenstellung dieser beeden Arbeiten in eigene (also in zwei) Kataster, Vorarbeiten, welche zur Einsicht übergeben, und an einem eigenen Kommissions-Tage die Einreden oder Anerkennungen von den Interessenten aufgenommen werden sollen. — Mit der Ein-

sicht

sicht des Vermessungs-Planes ist den Interessenten wenig gedient, weil fast keiner von der Vermessung etwas versteht. Wegen der Bonitirung müssen sich die Interessenten vorerst über einen Schätzungs-Maßstab gütlich vergleichen, oder er muß durch Erkenntniß ausgesprochen werden, wogegen sodann eine Berufung nicht versagt werden kann.

Man siehet daher, daß die Bonitirung keine Vorarbeit, sondern der wichtigste Präjudizial-Punkt seye, der nicht in Gegenwart eines Gemeinde-Ausschusses, sondern in Anwesenheit und mit Vernehmung aller Interessenten verhandelt werden muß. Wenn nun diese mit der Bonitirung nicht zufrieden sind, was hat dann zu geschehen? Diese Frage läßt Herr Gebhard unbeantwortet, und doch gehört sie nicht nur zum Ganzen, sondern sie ist einer der wichtigsten Theile desselben. —

Nach der Bonitirung wird liquidirt, dann jedem Interessenten nach bestimmter Lage und Reihenfolge an einem Stücke, oder in mehreren Parthien (gegen den aufgestellten Arrondirungs-Begriff) sein Besitzthum auf dem Felde ausgesteckt, und angewiesen (S. 80—81).

Sehr kurz und mangelhaft. Doch vielleicht erscheint die Ausführung dieses Abrisses vollständiger. — Nun

Nun kommt (S. 81.) für den Arrondirungs-Kommissär die Instruktion.

„Dieser hat die Leitung der Vermessung, der Bonitirung, und der Kataster, und die Revision derselben zu besorgen, dagegen die Liquidation und die Bestimmung des Abtheilungs-Ganges unmittelbar vorzunehmen, und zu bearbeiten.“ (S. 81.)

Die Kommission kann nach gehörigen Ueberlegungen mit den Sachverständigen einen Abtheilungs-Plan entwerfen, aber nicht unbedingt vollziehen. Darüber müssen die Interessenten befragt, und mit ihren Erinnerungen gehört werden. Bleibt der Entwurf widersprochen, oder kann man sich überhaupt über den Abtheilungs-Plan nicht vereinigen, so muß hierüber ein Erkenntniß erlassen werden, gegen welches, wenn nicht ein Kompromiß-Gericht bestehet, appellirt werden kann. —

Die Bearbeitung des Abtheilungs-Planes ist Sache des Geometers, und nicht der Kommission. Dieses hat Herr Gebhard in seiner Rechtfertigung S. 6 bereits eingestanden.

Unmittelbar, und was hier fast das nämliche ist, eigenmächtig darf der Arrondirungs-Kommissär nichts vornehmen, noch weniger ausführen.

Die ausgehobenen „Hauptmomente“ (also nicht mehr Vorarbeiten) werden nun ausführlicher abgehandelt, weil „durch deren gründliche Beantwortung die Frage gelöset seyn wird: welche Mittel und Wege am vortheilhaftesten und kürzesten zu der Arrondirung aller zerstreuten Besitzungen im Königreiche Baiern führen.“

Es wird im Voraus sehr viel versprochen, denn die folgende Anleitung wird so gegeben, „daß sich aus ihr für jeden einzelnen Fall die formelle und materielle Behandlung des Geschäfts leicht ableiten lassen muß.“

„Sie soll für den Arrondirungs-Kommissär eine Instruktion seyn, die ganze Geschäftsführung umfassen, und darthun, auf bestehende Gesetze sich stützen, also gesetzmäßig seyn, und die gesetzlichen Lücken mit zweckmäßigen Vorschlägen unterstützen,“ also gesezlich werden. (S. 82.)

Der Augenschein, welcher bei Arrondirung einer ganzen Gemeinde-Flur dem Geschäfte nothwendig voran gehen muß, ist oft von den wichtigsten Folgen. Man erhält hier sogleich Kenntniß von den Vortheilen, wirklichen oder vermeintlichen Hindernissen, und von den

Mit-

Mitteln, die erstern zu benützen, und die letztern zu entfernen, und dabei die noch ungünstigen Meinungen zu gewinnen. Allein hievon und von den hiebei eintrettenden Rücksichten erwähnt Herr Gebhard nichts. Er spricht sogleich

A) von der Vermessung.

„Es soll nach der k. b. Steuer-Vermessungs-Instruktion eine General-Vermessung, und eine Detail-Aufnahme statt haben.“ Ob erstere erforderlich seye, dürfte von der Größe der Gemeinde-Flur abhängen.

„Die Eintheilung nach Platten, deren Nullpunkt der nördliche Frauenthurm von (in) München ist, findet Herr Gebhard bei dieser Vermessung für unzweckmäßig.“ Für Arrondirung einzelner Gemeinden ist dieser Punkt nirgends als zweckmäßig ausgesprochen worden, und eben so wenig eine Eintheilung nach Platten. Jedermann kennt ohne weitere Bemerkung den großen Unterschied zwischen Vermessung einer Gemeinde-Flur und eines ganzen Königreiches. — Der fünftausendtheilige Maßstab der Steuer-Kataster-Kommission seye zu klein, und verursache zu viele Unrichtigkeiten. — Was hierüber in einer langen Darstellung gesagt, und berechnet wird, beweiset nur, daß man bei die-

sem

sem Maßstab, und um wie viel man etwa fehlen könne; aber nicht, daß wirklich gefehlt seye. Von Möglichkeiten rechtfertiget sich kein Schluß auf Wirklichkeiten, und es ist hiebei zu sehr gewagt, eine öffentliche Vermessungs-Anstalt, deren große Vortheile sich schon so mannigfaltig beurkundet haben, anzugreifen, und zu tadeln. Zudem ist die Behauptung, daß in den Gemeinden als Regel kaum größere Aecker, als zu 30,000 □ Schuhen vorkommen, unrichtig; folglich die Ableitung der vermeintlichen Beweise auf übertriebene Voraussetzungen gebauet, also unstatthaft.

Auch bei dem vorgeschlagenen zweitausendfünfhunderttheiligen Maßstab sind Fehler möglich.

Deßwegen fodert aber Herr Gebhard zu dem Geschäft wissenschaftlich gebildete Geometer, und erklärt sich sehr gegen die bei der Steuer-Vermessung aufgenommenen „Geodäten, als Leute ohne alle wissenschaftliche „Bildung, deren Unwissenheit in Verbindung „mit der Routine nie leisten wird, was Wissenschaft in Vereinigung mit der Erfahrung „(Praxis) nothwendig hervorbringen muß.“ — Wer das Geschäft, welches er treibt, gründlich verstehet, ist dafür gebildet; und ist dieses

eine Wissenschaft, so ist er wissenschaftlich gebildet. Der gründliche Theolog braucht kein Kameralist zu seyn; er ist für sein Fach doch wissenschaftlich gebildet.

Wissen die Geodäten, was sie für ihr Geschäft wissen sollen, so sind sie dafür auch genügend gebildet, und niemand kann sagen, daß solchen ihrem Geschäfte gewachsenen Männern Unwissenheit mit Routine zur Last liege. Ist doch die Routine selbst schon eine erlangte Fertigkeit, die kein Unwissender erreichen kann; und taugen ja auch oft die wissenschaftlichsten Männer nicht für das praktische Leben, wenn sie keine Routine haben.

Die Landes-Direktion in Schwaben, von welcher Herr Gebhard in seiner Rechtfertigung Seite 6 spricht, hat die Feldmesser nur nach den ihnen nothwendigen Kenntnissen geprüft, und hienach die Klassifikation gemacht, ob sie nur zu gewöhnlichen Vermessungen, oder zu Gemeinheits-Abtheilungen oder Arrondirungen ganzer Gemeinden gebraucht werden. Der Grad der Kenntnisse und der Erfahrung gab die Bestimmung.

Es haben Männer die vortrefflichsten Arrondirungen ausgeführt, von denen eine wissenschaftliche Bildung im Allgemeinen eben nicht,

da-

dagegen aber eine gründliche Kenntniß ihres Geschäftes mit vielen Erfahrungen angerühmt werden kann. Solche Männer sind aber viel brauchbarer, als wissenschaftliche Sprecher, denen zur Ausführung einer Sache die Erfahrung fehlt. —

Auch die Geodäten müssen theoretische und praktische Kenntnisse haben, sonst wären sie nicht brauchbar, und daß die Steuer-Vermessungs-Kommission nur brauchbare Männer anstelle, darf man voraussetzen. —

„Erprobte Redlichkeit und Uneigennützigkeit" sind nicht die ausschließenden Eigenschaften wissenschaftlicher Bildung.

Es dürfte demnach ganz gegründet gefunden werden, was Titl. Herr v. Grünberger gegen Herrn Gebhard deßfalls bemerkte, und letzterer hat in seiner sogenannten Rechtfertigung die Bemerkungen keineswegs widerlegt. —

Es lag auch nicht in dem Plan der Preis-Aufgabe, eine für einen allgemeinen Zweck bestehende Anstalt tadelnd zu prüfen, sondern die etwaige Anwendbarkeit ihrer Arbeiten auf die Arrondirungen nachzuweisen. —

Man sollte die über eine Gemeinde-Flur vorhandenen Vermessungen erst nochmal prüfen, ehe man dieselben schon im Voraus mit unzurei-

reichenden Angaben als unbrauchbar erklären will.

Sind nun die Arbeiten als unbrauchbar wirklich befunden worden, oder sind gar keine Vermessungen vorhanden; so mag der zweitausendfünfhunderttheilige, oder noch ein größerer Maßstab angenommen werden.

Wenn Herr Gebhard (Seite 88) die einmal von der Platte abgeschnittenen Plane, und die getreuen Kopien derselben durch lithographische Abdrücke nicht recht brauchbar glaubt, so weiß man nicht, wie man das Ding zur Brauchbarkeit machen soll. Eine Gemeinde ist fast nie ihrem Umfange nach gleich einer Platte, man kann aber mehrere Platten nicht zusammen setzen, ohne die Plane nicht abzuschneiden. — Dieses wird auch unvermeidlich der Fall seyn, bei den Vermessungen und Aufnahmen nach den zweitausendfünfhunderttheiligen Maßstab. Herr Gebhard hat also entweder zu viel getadelt, oder selbst nichts besseres gemacht.

Ein größeres Verdienst würde sich Herr Gebhard erworben haben, wenn er Anweisung gegeben hätte, was bei den Vermessungen zur Arrondirung von dem Geometer vorzüglich zu berücksichtigen seye, und worauf er bei der Detail-Aufnahme die größte Aufmerksamkeit zu

richten habe, um sich zugleich hier schon eine gründliche Anleitung zur Vertheilung selbst zu verschaffen, u. s. w. — Allein dieses scheint Hr. Gebhard nach Seite 160 einem eigenen herauszugebenden Lehrbuch der praktischen Geometrie anvertrauen zu wollen, welches er mit Hinsicht auf die neuesten Fortschritte dieser Kunst bearbeitet, und wonach man doch auch nur künstlich, aber nicht wissenschaftlich gebildete Männer erhalten wird. —

Nach einer für den Zweck der Arrondirung sehr magern, und gegen die Steuer-Kataster-Kommission gänzlich ungenügenden Erörterung über die Vermessung wird nun weiter gehandelt

B) von der Bonitirung.

„Unwillkührlich dringt sich hier die Frage dem Herrn Gebhard auf, ob, und in wieferne die zur Steuer-Rektifikation ausgeführte Bonitirung zum Zwecke der Arrondirung anwendbar seye?" und um diese Frage gehörig würdigen (nicht beantworten?) zu können, wird die Untersuchung der in der Bonitirungs-Instruktion vom 12. April aufgestellten Grundsätze nothwendig gefunden.

Es ist eine etwas sonderbare Durchkreuzung der Ideen, von dem Schätzungs-Maßstabe

de zum Zwecke der Arrondirung auf die Grundsätze und Operationen zur Besteuerung des Grund-Vermögens zu kommen.

Herr Gebhard hätte eben so richtig, oder unrichtig alle Besteuerungs-Sisteme, soferne sie auf das Grund-Vermögen Bezug haben, und alle bei verschiedenen Gelegenheiten und zu verschiedenen Zwecken bisher angewendeten Güter-Schätzungen in Prüfung nehmen können, und aus gleichem Grunde wenigst die in Baiern bisher noch geltenden Steuer-Sisteme erörtern sollen. — Oder glaubt sich Herr Gebhard durch die Gesichts-Punkte des Programms nur zur Untersuchung des Sistems der unmittelbaren Steuer-Kataster-Kommission befugt? Dann hätte es auch genügt, nur diejenigen Gründe anzugeben, warum die Bonitirungs-Art dieser Kommission als Hülfsmittel, wie sie das Programm nennt, nicht anwendbar seye, und diese Frage wäre bald sehr gründlich beantwortet gewesen, ohne sich in eine — nicht geforderte, nicht beabsichtete, und hier nicht zweckmäßige Untersuchung des ganzen Bonitirungs-Sistems zu verirren. —

Es tretten nothwendig ganz andere Grundsätze ein bei Bestimmung eines Maßstabes zur Herstellung eines gleichheitlichen Verhältnisses

in Besteuerung der Grundstücke, als wenn man den Flur-Bezirk einer Gemeinde arrondiren will. — Die Grundsteuer beziehet sich auf den wichtigsten Theil des National-Vermögens eines ganzen Reiches; sie ist allgemein, und mannigfaltigen staats- und national-ökonomischen Rücksichten nothwendig unterworfen; sie muß Ansprüche auf Gültigkeit für längere Zeit machen können, und ihr Maßstab muß sich nach verschiedenen Umständen geprüft rechtfertigen. Ihr Zweck ist, nach einem möglichst gleichheitlichen Maßstab auf eine Art, welche sich mit den Grundsätzen der Industrie und des unbesteuerbaren besondern Kraft-Aufwandes vollkommen verträgt, von dem Grund-Vermögen einen verhältnißmäßigen sichern Beitrag zur Bestreitung der Staats-Bedürfniße mit den geringsten Auslagen zu erhalten. —

Die Schätzung zur Arrondirung der Grundstücke beziehet sich nur auf einen besondern Gemeinde-Bezirk; sie ist, wie die ganze Operation, eine Privat-Angelegenheit der Interessenten, ohne einen unmittelbaren Einfluß auf Staats- und National-Oekonomie zu behaupten. Sie ist Sache nach dem Zustand der Gegenwart, und der hienach sich richtende Vergleis-

gleichungs-Maßstab beschränkt sich nur auf den gegenwärtigen Zustand der Grundstücke, ohne für eine längere Zeit Anspruch auf einige Giltigkeit zu andern Bestimmungen zu machen, und ohne für andere Verhältniße und Rücksichten eine Prüfung bestehen zu wollen. Ihr Zweck ist, Ausmittelung des möglichst gleichheitlichen Tausch-Verhältnißes der verschiedenen, aber nur im Flur-Bezirke befindlichen Grundstücke, und auf diesen beschränkt sie sich auch, ohne irgend ein Abgaben-System nach was immer für einer Rücksicht zu berühren.

Also der nächste Zweck der Bonitirung der Grundstücke zur Besteuerung ist die Ausmittelung eines Abgaben-Verhältnißes zur Bestreitung der Staats-Bedürfniße; und der einzige Zweck der Schätzung zur Arrondirung der Grundstücke die Ausmittelung des gegenwärtig bestehenden Tausch-Verhältnißes. Der Maßstab zu dem erstern Verhältniß beruhet mehr auf der unmittelbaren Nützlichkeit einer Sache, auf dem absoluten Werth, auf der Produktions-Fähigkeit der Grundstücke im Allgemeinen. — Der Maßstab zu dem letztern Verhältniß ergibt sich durch Vergleichung des gegenwärtigen Zustandes der Grundstücke mit andern desselben Bezirkes, er beru-

het auf dem relativen Werthe, auf dem Tausch-Werthe. —

Bei zween von einander so weit entfernten Zwecken, Absichten und Wirkungen können wohl nicht die nämlichen Grundsätze eine Anwendbarkeit behaupten, folglich kann von der Anwendung eines Steuer-Systems auf die Schätzung der Grundstücke zur Arrondirung nie eine Rede seyn. —

Allein es scheint in dem Plan des Herrn Gebhard gewesen zu seyn, eine Gelegenheit zu erzwingen, um seine Meinung über die Bonitirung der königl. unmittelbaren Steuer-Kataster-Kommission mitzutheilen.

Man ist also gleichwohl genöthiget, derselben in der Hauptsache mit einigen Blicken zu folgen.

1) „Bei der Klassifikation wird die in der Gegend gewöhnliche Rotation der Ackerwirthschaft in Rechnung genommen." — Dieses wird wohl bei jeder zweckmäßigen Klassifikation geschehen müssen.

„Die Produkte der Industrie werden frei gelassen." So sagt die Bonitirungs-Instruktion nicht, sonst müßten alle Produkte der Industrie aus der Rechnung kommen,

und man müßte vor Allem den Begriff für die Produkte der Industrie festsetzen.

Die Bonitirungs-Instruktion sagt nur: „Die Früchte der Brache als Produkte der Industrie werden freigelassen.“ Diese Bestimmung gibt einen ganz andern Sinn. Hat Herr Gebhard dieses nicht bemerkt? Und wenn — warum hat er unvollständig, und dadurch zweideutig extrahirt?

2) „Im Verfolge des 6ten Artikels benannter Instruktion heißt es: Offenbar vernachläßigte Gründe sollen dem Ertrag gemäß klassifizirt werden, welchen sie bei einer ordentlichen, d. h. bei der in der Gegend üblichen Wirthschaft gegeben würden.“

Diese Worte sind hergesetzt, als wenn sie buchstäblich in der Bonitirungs-Instruktion enthalten wären. Man sucht sie aber daselbst vergebens; und eigene Waare sollte man nicht für fremde ausbieten.

Die Bonitirungs-Instruktion würde diese Folgerung wahrscheinlich ihrem Sinn gemäß ganz anders ausgesprochen haben; denn ihr Verhältniß richtet sich nach der Produktionsfähigkeit, welche ein Grundstück bei gewöhnlicher landwirthschaftlicher Behandlung hat. —

Daß

Daß beide Verhältnisse bei dem Steuer-System nothwendig zu berücksichtigen seyen, gibt Herr Gebhard selbst zu, daß sie bei Arrondirungen nicht angewendet werden können, leuchtet aus der frühern Darstellung der verschiedenartigen Verhältnisse ein, und es ist daher unnöthig die (Seite 95 — 96) enthaltenen Deklamationen näher zu berühren, da sie für die Sache ohnehin nichts beweisen, was noch bewiesen werden müßte. —

3) Daß die Bonitirungs-Instruktion im 5ten Artikel sagt:

„Die Klassifikation der Aecker geschiehet nach folgendem allgemeinen Grundsatze: Für die erste oder geringste Klasse ist auf ein Tagwerk, und nach Abzug der Aussat von der Aernte eine jährliche Produktion von ⅛ Schäffel Korn festgesetzt, welche Klassifikation nur in arithmetischer Progression steigt ꝛc.,“

dieses ist dem Herrn Gebhard ein gewaltiger Verstoß.

Ganz erschöpfend, meint er, wäre dieser Grundsatz gewesen, wenn er hieße: Für die erste oder geringste Klasse ist auf ein Tagwerk, und nach Abzug der Aussaat, und der Betriebs-Kösten, von der Erndte eine jährliche Produktion von ⅛ Schäf-

fel

fel Korn festgesetzt." „Durch die Auslassung der Betriebs-Kösten seyen die abgeleiteten Resultate schwankend, ohne alle Proportion, und genügen weder zu einem Land- noch staatswirthschaftlichem Zweck, und bringen Unordnung und Verwirrung in jedes System."

Es gehört eine große Ueberzeugung zu einer so viel sagenden Behauptung, und die Gründe dafür müßten eben so überzeugend, als erschöpfend vorgetragen werden; was hier nicht geschehen ist. —

Die Bonitirungs-Instruktion beruhet auf der Produktions-Fähigkeit der Grundstücke, d. h. auf demjenigen Ertrag, welchen ein Grundstück nach seiner innerlichen Beschaffenheit und nach den klimatischen Einwirkungen bei gewöhnlicher, ordentlicher, landwirthschaftlicher Behandlung in der Regel gewährt; und „die Vervielfältigung des Saamens wird (nach Art. 4) bei den Aeckern als Maßstab der Produktios-Fähigkeit angenommen."

Nach der gehörigen Bearbeitung eines Ackers ist es der Saamen, welcher die Produktions-Fähigkeit des Ackers erweckt, und wodurch sohin die Produkte erhalten werden. Diese Produkte erscheinen aber nicht gleich

zahl-

zahlreich bei gleicher Saamen-Verwendung zur Erweckung der Produktions-Fähigkeit. Der eine Acker erfordert mehr, der andere weniger Saamen, und eine geringe Aussaat gewährt oft mehrere Produkte. Diese Erscheinung liegt aber weder allein, noch ausschließend in der innerlichen Beschaffenheit des Bodens. Auch das Klima und die örtliche Lage äußert hiebei ausschließende oder mitwirkende Einflüsse.

Man kann auf gleich großen Aeckern bei einer Aussaat oder Saamenverwendung von

3 Mezen . . . 9 Mezen
$2\frac{1}{2}$ — . . . 10 —
2 — . . . 12 — u. s. w.

erhalten. Ist aber dieser Empfang das wirkliche, oder das reine Produkt? Keineswegs!

Die Saamen-Vervielfältigung zeigt sich erst nach dem Abzug der Aussaat. Hiernach erhält man im ersten Fall 6 — im zweiten $7\frac{1}{2}$, und im dritten 10 Mezen als reine Ausbeute. Würde aber der Saamen nicht abgezogen, so wäre das Verhältniß des Ertrags 9 = 10 = 12, also sehr ungleich und unrichtig dargestellt. Dieses wird genügen, um zu zeigen, wie nothwendig es seye, bei einer Besteuerung nach der Produktions-Fähigkeit der Grundstücke zur

Ver-

Vermeidung großer Irrungen den sehr leicht ausmittelnden Saamen abzuziehen.

Dieses wichtige Verhältniß ist bisher bei den Ausmittelungen des sogenannten rohen Ertrags ganz außer Acht gesetzt worden. Aber über diesen Irrthum hat sich die kön. baierische Steuer-Rektifikation mit gründlicher Umsicht der Sache erhoben.

Herr Gebhard müßte nun vor Allem beweisen, daß ein Steuer-System, welches bei der Besteuerung der Grundstücke auf der Produktions-Fähigkeit dieser Grundstücke beruhet, und dann: daß der Maßstab dieser Produktions-Fähigkeit durch die untersuchte Vervielfältigung des Saamens, in dem Saamen Ertrag nach Abzug der Aussaat — „gegen alle Land- und staatswirthschaftlichen Zwecke sich verstoßen, und in jedes System Unordnung und Verwirrung bringen." —

Herr Gebhard will diesen Beweis führen, durch Darstellung eines entlehnten reinen Ertrages, gegen die von ihm geschaffenen Resultate des Ertrages nach dem auf der Produktions-Fähigkeit der Grundstücke beruhenden Steuer-System, welchen Ertrag er den Bruto-Ertrag nennt. — Bruto-Ertrag ist roher Ertrag, ohne irgend einen Abzug. Das Steuer-

Si-

System ziehet aber die Aussaat von dem Saamenertrag ab, folglich beruhet dasselbe nicht auf dem Brutto- oder rohen Ertrag, im Gegensatz von dem reinen Ertrag, welchen Herr Gebhard in seiner Rechtfertigung (Seite 19) zu einem beliebigen Wortspiel auf feinen Ertrag nennt.

Ein System kann nicht durch ein anderes System, sondern es müssen die Gründe des angegriffenen Systems widerlegt werden. — Warum in der Bonitirungs-Instruktion die Produktionsfähigkeit der Grundstücke als Grundsatz angenommen worden, dafür sind hierin freilich keine Gründe enthalten. Sie gehörten aber auch nicht dahin, sonst wäre keine Instruktion keine Verordnung, sondern eine Abhandlung zu schreiben gewesen. — Herr Gebhard hätte also die Gründe anderswo aufsuchen, dann hier vortragen und widerlegen sollen, was nicht geschehen ist. Er will die Inkonsequenzen dieses Besteuerungs-Maßstabes durch Beispiele aufstellen.

Ohne Entwickelung einer Theorie wird dieselbe in der Anwendung durch Beispiele gewöhnlich verfehlt. Auch hier ist dieses der Fall, und Herr Gebhard hat sich blos gegeben, daß er weder die Kataster-Sprache noch die Berechnungs-Art, wie nach der Produktionsfähig-

keit

keit der Grundstücke, über Abzug der Aussaat die Steuer ausgemittelt werde, verstanden habe.

Für den Besteuerungs-Maßstab nach dem reinen Ertrag hat Herr Gebhard die dazu gehörigen Gründe weder erörtert, noch auch die Gegengründe widerlegt. Dieses Sistem ist also noch auf allen Seiten blos gestellt. Es genügt ihm, blos zu sagen, daß „konstitutionsmäßig nur der reine Ertrag belegt" werden dürfe. (Seite 102.)

Schon Titl. Herr von Grünberger hat die Frage gestellt, wo denn diese gesetzliche Bestimmung enthalten seye? — Und Herr Gebhard ist hierüber in seiner Rechtfertigung die Antwort schuldig geblieben. Dagegen sagt er dort (S. 46.) „Beide Steuer-Provisorien für das Königreich, das momentane und das temporäre (welchem er das Prädikat definitives beilegen möchte) sind auf die Basis Reinertrag gegründet, unter der Voraussetzung, daß der Kurrentwerth einer Sache nach Mittelpreisen aus ihrem Reinertrag hervorgehe."

Wenn sich aber nach Herrn Gebhard (Seite 78 der Abhandlung) der wahre Werth nach dem reinen Ertrag bestimmt, und dieser vom Kurrentwerth verschieden ist; wie kann denn der letztere aus dem erstern hervor gehen?

Das

Das temporäre Steuer-Provisorium hatte den Kurrentwerth zum Maßstab; es wolle aber denselben nicht nach dem reinen Ertrag, sondern nach den Kaufspreisen ausgemittelt wissen, welche wieder etwas anderes sind, als der Gebhardsche-Kapitalswerth. Wie oft die verschiedenen Versuche, diesen Maßstab zu finden, gemacht wurden, und verunglückt sind; wie weit man sich am Ende davon entfernte, wie soganz er dann aufgegeben und der Regulator eigentlich nur mehr in Verhältnißzahlen gesucht und angewendet wurde, wissen nur diejenigen, welche hiebei gearbeitet haben.

Herr Gebhard hat seine Reinertrags-Theorie, und die Anwendung der von J. F. Maier aus dem Fürsterthum Lüneburg entlehnten Reinertrags-Berechnungs-Resultate ohne Nachweisung als ausgemachte Wahrheiten — anwendbar auf die Widerlegung der Bonitirungs-Operation im Königreiche Baiern aufgedrungen. Allein man muß Sätze erst beweisen, ehe sie zu Widerlegungen anderer Grundsätze und Resultate gebraucht werden wollen. Daß aber die entlehnten Sätze nicht taugen, hat Herr Gebhard selbst eingestanden, indem er eine eigene, ganz andere Vorschrift zur Auffindung

findung und Ausmittelung des reinen Ertrags liefert, und nothwendig hält. —

Nach unzulänglichen, unerwiesenen, und theils ganz unrichtigen Raisonements gegen die Bonitirung der Steuer-Kataster-Kommission, deren Grundsätze als irrig und gegen alle Rechte anstoßend (S. 104) erklärt werden, gestehet endlich Herr Gebhard auf die Bemerkungen des Titl. Herrn von Grünberger in seiner Rechtfertigung (S. 13) selbst ein, daß er „nur von einer Reinertrags-Bestimmung zum Behufe der Arrondirung" gesprochen habe. Dieses Bekenntniß geschahe aber wahrscheinlich nur deßwegen, um der Beantwortung der Frage zu entgehen, ob zu den Betriebs-Kösten auch die Zinsen von den Schulden gerechnet werden dürfen?

Auf diese Frage war Herr Gebhard bei seiner Abhandlung nicht gefaßt, sonst hätte ihm dort schon die Beantwortung derselben einen großen Strich durch sein Reinertrags-Sistem machen müssen. — Wirklich ist dieser Punkt einer der vorzüglichsten gegen die Besteuerung des Reinertrags. Die Zinse für die Passivkapitalien sind eine nothwendige Ausgabe. Es müßen aber dagegen auch die ausgelegten Kapitalien auf den Ankauf der Güter eine Zinsen-

Ver-

Vergütung erhalten. Wie wird es mit dem reinen Ertrag aussehen, wenn alle die Kapital-Zinsen abgezogen werden! Läßt man aber nur die Zinse für Passiv-Kapitalien passiren, wo ist dann eine Gleichheit? und läßt man gar keinen Zinsen-Abzug geschehen, wo ist der reine Ertrag, wo sind die Kösten auf das Betriebs-Kapital?

Welche Resultate haben uns endlich die bisherigen Reinertrags-Berechnungen geliefert? Ist Herr Gebhard so sehr Neuling im Gebiete der Erfahrung, daß er dieses nicht wissen sollte. Hätte er nur einsweil die jüngsten Versuche in der Provinz Neuburg gelesen; er würde für lange Zeit daran genug gehabt haben.

Doch vielleicht sind Herrn Gebhards Vorschriften gründlicher. Natürlich! denn bisher war noch gar nicht „mit Zuverläßigkeit eine Ertrags-Bestimmung möglich, und es müssen hierüber erst entscheidende Thatsachen gesammelt werden.“ (S. 108.) Und doch hat Herr Gebhard nach Maiers Ertrags-Berechnuugen die Bonitirung der Steuer-Kataster-Kommission bekrittelt!! —

Durch zwei Wege nur kann man zur Ertrags-Berechnung gelangen, heißt es weiter: nemlich durch Beantwortung der Fragen:

a)

a) wie wird der Bruto-Ertrag zuverlässig gefunden?

b) wie müssen die Betriebskosten berechnet werden?

Zu a) „Am zweckmäßigsten und sichersten leiten zum Ziele“

1) Aufgeklärte Landwirthe und Pfarrer, welche beobachten, und Schullehrer, welche die Beobachtungen in die Manualien eintragen.

Dadurch entstehen:

2) beobachtende Oekonomen, und beobachtete Güter. Letztere wären größtentheils von bedeutendem Umfange, und der Komplex eines solchen Guts enthält höchst wahrscheinlich (also doch nicht ganz zuverläßig) alle Arten von Abstufungen der Güte des Bodens. — Nun wird

3) von jedem Grundstücke ein Kubickfuß Erde herausgehoben, welchen die zum Unterricht hierüber vorerst in die Schule gehenden Landärzte chemisch untersuchen. (Warum nicht die Apotheker? man könnte ja die Erde wohlverwahrt in das Laboratorium bringen!) Jetzt beginnt erst

4) die Beobachtung, wenigst nach 4 Umtriebs-Perioden also wenigst 12, oder gar 24 Jahre lang. Alles wird nach Maß und Gewicht“ aufgezeichnet.

Man

Man mißt und wiegt

a) die Zeit zum Pflügen und Eggen nach Minuten, (wohl auch mit dem Hin- und Herfahren.)

b) Die Aussaat nach Mezen und Pfunden (auch die Qualität, die Fruchtart; oder bestimmt diese das Gewicht?)

c) Die Zahl der Fuderdünger, (aber da muß auch das Gewicht angezeigt werden, und der Landarzt oder Apotheker muß die Bestandtheile des Düngers untersuchen, sonst ist nichts zuverläßig, weil unter dem Dünger ein großer Unterschied ist) weiter die Zeit und die Menschen, welche und wie lange mit dem Dünger sich beschäftigten.

d) Wie viele Menschen und wie lange beim „Abärnten jedes Probestückes zu thun hatten."

e) Beim Unterbringen in die Scheune sind die Produkte jedes Probestückes genau zu separiren, und

f) eigens zu dreschen, Maaß und Gewicht, und Zeit der Arbeit zu bestimmen.

Man muß also die Scheunen vergrößern, wo sollte man sonst, z. B. für 40 verschiedene Probestücke 40 gesönderte Plätze hernehmen.

g)

g) Der Fruchtwechsel wird genau bemerkt, die Erzeugnisse der Brache werden genau, also jede Rübe, jeder Erdapfel nach Maaß und Gewicht aufgeschrieben. — Wie wird es erst mit dem Flachs gehen!! —

h) Alle Experimente und ihre Resultate muß der Schullehrer, der nicht einmal den Sinn dieser Worte kennt, nicht nur genau aufschreiben, sondern von den nach landesüblichem Gebrauche bestellten Aeckern sondern. — Experimente und ihre Resultate sind zu sondern! wie gelehrt und praktisch!!

5) Den Wiesen gehet es nicht besser. Weil aber eine große Wage zu theuer ist, so wird das Heu bei der täglich drei- bis viermaligen Fütterung vorgewogen, und vom Schullehrer, der also zur Fütterungszeit überall oder nirgends seyn muß, aufgeschrieben. — Es gibt oft unartige Thiere, welche sich zum Heu zu stehlen wissen; man muß also dieses fleißig einsperren, sonst fehlt es am Gewicht! Und wer wiegt zuverlåßig. —

6) Man setzt diese Beobachtungen möglichst lange fort, schließt aber außerordentlich gute oder schlechte Erndten gänzlich aus dem Kalkul. — Der arme Schullehrer schreibt sich mehrere Monate die Finger steif, und ein Ha-

gelwetter vernichtet seine Arbeit. Trauernd hierüber siehet er die Mägde und Knechte lachen, weil die Zeit ihrer Variationen nicht mehr aufgeschrieben wird. —

Jeder Leser siehet leicht ein, daß der größte Theil dieser Vorschriften nicht zur zuverläßigen Auffindung des Bruto-Ertrags, sondern zur Ausmittelung der Betriebs-Kosten gehört. Aber bei einer so wichtigen Operation kann man ja nicht so ganz systematisch fürfahren! Daher mag man davon übertragen, was eigentlich zu b) gehört.

„Nachdem auf die zu a) erörterte Weise der mittlere jährliche rohe Ertrag (eigentlich ein Durchschnitts-Ertrag von mehrern Jahren nach einer Reduktion) gefunden ist, so geschiehet durch ein Werk der Beobachtung die Unkosten-Bestimmung." (S. 111.)

Es wird daher

1) ausgemittelt, „wie hoch ein Knecht, oder eine Magd jährlich an Kost, Lohn und andern Naturalien zu stehen komme." Wenn der Landwirth selbst mitarbeitet, so kommt auch „seine Person (man hat geglaubt, seine Arbeit) in Anschlag." — „Aber überall nur die Arbeits-Tage," oder vielmehr Stunden. Wenn also der Landwirth eines größern Guts,

was

was die Hauptsache ist, nur nach- und aufstehet, und anordnet; und wenn gleichwohl die mühesame Hausfrau fast den ganzen Tag mit dem Kochen für die Dienstbothen beschäftiget ist, so kommt dafür nichts aufzurechnen. An Feiertagen können die Dienstbothen weder Kost noch Lohn fordern, wenigst darf dafür (nach Seite 111) nichts aufgerechnet werden. — So erhält man dann recht arithmetisch „die Kosten einer Tags-Arbeit." Um Vergebung! Herr Gebhard will nur beobachtet wissen. Da müssen aber auch Leute aufgestellt werden, welche beobachten, was die Arbeiter essen, sonst wäre ja die Kost, als der wichtigste Theil nicht beobachtet. —

2) Auch das Zugvieh bekommt nur Futter, wenn es arbeitet. Dieses, „die Summe der Interessen für das Ankaufs-Kapital des Zug-Viehes und der Geräthschaften, der jährlichen Deterioration und Reparation gibt auch die Kosten einer Tags-Arbeit mit dem Gespann." — Aber die Pferde und das Geschirr und die Geräthschaften werden durch Gebrauch und Alter schlechter; an den Pferden kann man ausser dem Beschläge nichts repariren; die Reparationen sind Flickwerke, welche mit dem Geflickten nach und nach zu Grunde gehen. Es müssen also

 nicht

nicht nur die Zinse, es muß auch das Ankaufs-Kapital zurückvergütet werden, sonst geht es ja verloren. Nach welchem Maßstab geschieht dieses? wie lange muß ein Pferd leben und ziehen, wie lange der Pflug und Wagen halten; wie theuer darf alles angekauft werden? und nach welchem Durchschnitt geschieht die Rückvergütung? —

3) „Die täglichen Arbeits-Stunden werden auf 10 gerechnet.“ Freuet euch, ihr Dienstboten, ihr dürft nur mehr 10 Stunden arbeiten, könnt 2 Stunden lang essen, und 12 Stunden schlafen! Das wäre eine Zeit!! —

4) „Endlich die Summe aller Arbeits-Kösten ist die Summe der Betriebs-Kosten jedes Probestückes.“ Mit einem Zauberschlag theilen sich von selbst alle Kosten auf jedes Probestück!

„Und der Unterschied des mittlern rohen Ertrags und des Betrags der Betriebs-Kosten ist der mittlere reine Ertrag jedes Grundstückes.“ —

Man erhält also nicht den jährlichen (S. 78.) reinen Ertrag, sondern nur einen Durchschnitts-Ertrag; und dieser kann nach seinem ganzen Wesen und nach der Art seiner Ausmittelung kein reiner, sondern nur ein

ein approximativer seyn. Aber auch dieser ist der Gebhardische Ertrag nicht. Er berechnet ja den Ertrag des Korns nur nach 8 fl. nimmt jedoch in seiner Rechtfertigung (S. 32) den Mittelpreis der nächsten Schranne, also doch wieder nicht den wirklichen Preis an. Er weiß den Rückersatz des Ankaufs-Kapitals auf Viehe und Fahrnisse nicht zu bestimmen. Ihm ist nicht bekannt, daß neben der Arbeit auch die Zinse des auf das Gut gelegten, oder hierauf entlehnten Kapitals ersetzt werden müssen, ehe von einer reinen Landrente die Rede seyn kann. — Und ein solcher Ertrag sollte konstitutionsmäßig, die Anwendung solcher Mittel eines Staates würdig seyn? wenn sie auch — was aber schlechterdings nicht ist — ausführbar wären. — Mache man den nächsten besten Versuch nach der Gebhardschen Theorie, und selbst bei einer gesegneten Erndte, und bei hohen Fruchtpreisen muß statt eines reinen Ertrags ein sehr großes Defizit sich herrechnen. Was sollte dann der Staat besteuern? —

Bei Arrondirungen vermehrt sich durch Verminderung der Arbeiten, und der Betriebs-Kösten überhaupt der reine Ertrag. Die arrondirten Güter müßten also mehr steuern, als die nicht arrondirten? Eine schöne Aufmun-

munterung zu dieser Operation! Durch Industrie- und Kulturs-Fleiß und oft mühsam erworbene Kenntnisse und theuere Erfahrungen verbessert man die Agrikultur, und den Ertrag, und zum Lohn darf man höhere Abgaben bezahlen, als der träge Nachbar! —

Herr Gebhard scheint dieses alles gefühlt zu haben, als ihm die Bemerkungen an die Puls griffen. Er bekennt daher in der Rechtfertigung, daß er „einen allgemeinen Bonitirungs-Kanon" nicht aufstellen wollte, (S. 13) und doch hat er nur seinem reinen Ertrag „die einzig richtige Norm" zugeschrieben, und behauptet, daß nur „der reine Ertrag konstitutionsmäßig" besteuert werden könne. — Doch so kleine Widersprüche muß man übersehen. —

Aber wie steht es denn, wenn die Gebhardsche Theorie zur Ausmittelung des reinen Ertrages nur auf Arrondirungen angewendet wird? Damit könnte man doch wohl (nach S. 103) „auf den Kapital-Werth der Grundstücke einen Schluß begründen?"

Man könnte sagen, was im Allgemeinen nichts taugt, ist auch für besondere Fälle nicht anwendbar. Aber dieses wäre zu oberflächlich.

Durch

Durch die Gebhardsche Ausmittelung des reinen Ertrags wird derselbe nicht von allen, sondern nur von einigen Gütern und Probestücken in einer Gemeinde erhalten. Man hätte also nur einen Maßstab, um von dem einen Gut gegen das andere den Ertrag abzumessen; aber dieser wäre kein reiner, sondern nur höchstens ein sehr gebrechlicher approximativer Maßstab. Nun käme es darauf an, ob sich die Interessenten diese Probegüter gefallen lassen. Während der 12 oder 24jährigen oder „möglichst langen" also unendlichen Versuche verändern sich viele Interessenten, und der Vormann kann seinem Nachfolger die nämliche Meinung nicht aufbürden.

Da man durch die Probegüter nur Anhalts-Punkte zur Vergleichung mit andern Gütern erhält, so braucht man dazu wieder Schätzleute vom Bauernstand. Herr Gebhard meint aber (in der Rechtfertigung Seite 30), „daß der Wahrhaftigkeit des Bauernstandes eben kein Vertrauen zu schenken seye." Aber er ist doch so billig, diese Behauptung zu seinem Vortheile zu beschränken, und die Arrondirung auszunehmen, wo er also den Bauern Wahrhaftigkeit, die er doch S. 36 wieder bezweifelt, zutraut, und ihnen dieselbe nur gegen den

Staat,

Staat, also in ihrer wichtigsten Beziehung, abspricht. — Sehr schön! Haben vielleicht deßwegen die Bauern nicht auf den Landtägen erscheinen dürfen?

Doch wozu denn Schätzleute mit Gründlichkeit und Wahrheitsliebe? — Man frage (nach der Rechtfertigung S. 31) über den Rohe-Ertrag die Natur selbst; und da ihre Aussagen nicht immer gleich sind, so muß dieselbe öfters gefragt werden; sie wird dann des Fragens müde schon einmal recht antworten. — Wir haben ja deßwegen (nach der Abhandlung S. 119) „objektive Beobachtungen" und nicht Beobachtungen der Objekte. Die Natur, oder das Grundstück beobachtet sich selbst, und antwortet hienach. — Die Schätzleute haben nach diesem der Natur abgefragten Rohertrag nur die Betriebs-Kösten zu bestimmen. Diese sind nach den Vorschlägen des Herrn Gebhard gar leicht zu berechnen, wenn die Schullehrer fleißig und richtig aufgeschrieben haben. Die Ausmittelung des Ertrags der übrigen Grundstücke, die nicht Probestücke sind, „beruhet dann einzig auf dem subjektiven Gutdünken der Schätzleute." —

Allein! die Bestimmung der Betriebs-Kosten von den beobachteten Gütern ist doch Sache

che der Schätzmänner, und sie dürfen hiebei nicht nach „subjektiven Gutdünken" — sondern sie müssen nach Grundsätzen und überzeugend verfahren. Es kommen also, selbst wenn die Natur der Probestücke — Objekte — sprechen würde, doch noch die Schätzleute — Subjekte — ins Spiel, folglich kann es keine Güter geben, deren Reinertrag nur durch „objektive Betrachtungen" ausgemittelt werden kann. —

Wenn man endlich von dem Ertrage dieser Probestücke die Anwendung auf andere Güter machen will, so müssen doch auch die vergleichenden Güter — Objekte — vorzüglich berücksichtiget, und dadurch mit dem Probegut in ein richtiges Verhältniß gesetzt werden. Wie könnte aber dieses Geschäft nur „auf subjektivem Gutdünken der Schätzleute beruhen?" Dagegen wird sich jedermann verwahrt wissen wollen. —

Aber man hätte durch diese Operation doch den „Schluß auf den Kapital-Werth begründet." — Eben so wenig! In einem solchen durchlöcherten Sandboden wird niemand einen Grund, und in einem subjektiven Gutdünken über nicht geprobte Güter keinen Kapital-Werth finden können.

Alles, was also Herr Gebhard sagte, ist unbrauchbare Waare, die man nur dann auskramen kann, wenn man allen Landwirthen auf einmal allen Muth und alle Lust zur Arrondirung nehmen will.

Wer würde sich auch 12 oder 24 Jahre lang, oder noch länger jedes Loth Dünger, jeden Schritt der Dienstboten, jede eigene Arbeit ꝛc. aufschreiben lassen, um nachher weniger zu wissen, als jetzt, und um etwa gar den Glauben zu erkaufen, daß es keinen Schätzungs-Maßstab zur Arrondirung gebe; daß folglich keine Arrondirung möglich seye. Denn Herr Gebhard gestehet in seiner Rechtfertigung selbst, daß er bei diesem Projekte mehrere Fehler gemacht habe, was eben keine Rechtfertigung ist. Mit Fehlern und Irrthümern wird man aber keine solche Arbeit beginnen wollen. —

Wir müssen Herrn Gebhard wieder dahin weisen, wo man bisher schon so viele Gemeinden arrondirt hat. Ein Verfahren, das seit 200 Jahren seinen Beifall erhalten, und seine praktische Brauchbarkeit erprobt hat, sollte doch mehr gelten, als 12 — 24jährige Versuche nach irrigen Anleitungen.

In dem Mutterlande der Arrondirungen weiß man, wie überall, daß man zu dieser Operatio-

ration keinen reinen Ertrag, oder mittlern Reinertrag, oder Kapitals-Werth, oder Kaufspreis brauche, weil man nur tauschet. Hiezu wird nur ein richtiges Verhältniß des einen Grundstückes zu dem andern, und aller unter sich gefordert. Man braucht also nur einen Verhältniß-Maßstab, der sich in Zahlen ausspricht. Man sucht die verhältnißmäßige Differenz zwischen dem besten und schlechtesten Acker, der besten und schlechtesten Wiese ꝛc. Der praktische Sinn der Landwirthe weiß dieses Vergleichungs-Verhältniß genau zu bestimmen, wenn man sich hierüber nicht etwa gütlich vergleichen kann. Man gibt also z. B. dem besten Tagwerk Ackers die Verhältniß-Zahl 90, dem schlechtesten 30. Man findet vielleicht noch fünf verschiedene Hauptklassen, die sich etwa wie 40. 50. 60. 70. 80. verhalten. In diese, oder an dieselben werden nun die verschiedenen Grundstücke gereihet, so daß zwischen jeder Klasse wieder ein Verhältniß von 1—9 zur Bestimmung übrig bleibt, welches auch mit Bruchzahlen vermehret werden kann. Hienach kann ein Tagwerk Acker von 30 bis 90, mit jeder dazwischen liegenden ganzen oder Bruchzahl in sein Verhältniß gestellt werden, also z. B. zu 31. 39. 42. 57. 65½

78¼.

78¾. 89¼. ꝛc. — Wenn Herr Gebhard (nach der Rechtfertigung Seite 36) in einer Gemeinde Aecker zeigen kann, die sich wie 5 zu 100 verhalten, so wird dieses Verhältniß angenommen.

Eine weitere Ausführung und Rechtfertigung dieser Verhältniß-Schätzung gehört nicht hieher, aber es mag hiefür einsweil die Versicherung genügen, daß nach einem auf solche Art ausgemittelten Maßstab schon mehrere hundert Ortschaften zur allgemeinen Zufriedenheit arrondirt wurden, ohne daß man je ein Bedürfniß nach einem andern Maßstab gefühlt hätte.

So hat Herr Gebhard also auch hier den Stein der Weisen nicht gefunden, weil er ihn (nach der Rechtfertigung S. 23) in Büchern suchte, während er auf dem Felde der Erfahrungen vor ihm gelegen wäre. —

C) Von der Berechnung

Wird erzählt, daß es nicht nothwendig seye, dieselbe bis nach der Bonitirung zu verschieben; es kann dieselbe vor und während der Bonitirung geschehen. —

Jeder Geometer, der im Akkord arbeitet, wird seine Zeit zum Geschäfte ohne weitere Bemerkung zu verwenden wissen. —

Die Berechnung zerfällt in jene

a) das

a) des Flächen-Inhaltes, und der
b) Proportional-Zahlen.

Zu a) Wie man den Flächen-Inhalt berechnet, muß jeder Geometer wissen. Es sind also 3 Seiten Anleitung, oder vielmehr Meinung hierüber überflüßig.

Zu b) Die Proportional-Zahlen sind bei der Unbrauchbarkeit des Gebhardschen Reinertrags; die Verhältniß-Zahl des fraglichen Grundstückes und der Flächen-Inhalt desselben, was eben wieder jeder Geometer weiß.

Die Form des Präliminair-Katasters, wenn es vollständig wäre, ändert sich in der dritten Rubrick auf Schätzung nach Tagwerk, und in der vierten auf Summe der Schätzung.

Das Sekundär-Kataster, wenn man es so nennen will, ändert sich in den beeden oben bemerkten Rubricken.

Die Summen der einzelnen Grundstücke geben dann eine Total-Summe, aber deßwegen noch nicht unbedingt einen Kapital-Werth, welcher sich nach Herrn Gebhard aus dem reinen Ertrag eruiren soll. —

Daß man alle Berechnungen revidire, verstehet sich von selbst; aber deßwegen können nach der Revision die Kataster noch nicht als geschlossen betrachtet werden (S. 125) denn

sie

sie müssen bis zum Ende des Geschäftes, und auch nach diesem noch offen bleiben. —

D) Von der Liquidation.

„Drei Akte, glaubt Herr Gebhard (S. 126) habe das Geschäft der Liquidation:

a) Anerkennung des Flächen-Inhalts, der Plans-Figuren und der Bonitirung, durch jeden Interessenten.

„Jedes Gemeindeglied werde entweder in Gegenwart aller Interessenten, oder nur eines Ausschußes befragt:

1) Ob er sich überzeuge, daß alle seine Grundstücke verzeichnet, keines ausgelassen, kein fremdes hinzu gekommen seye? — Dazu genügt ihm wohl nicht die Vorlesung des entworfenen Sekundär-Katasters. Die Interessenten kennen ja die laufenden Numern nicht; es müßte also den Katastern noch eine Rubrick „Benennung der Grundstücke, oder Lage derselben" beigefügt werden.

2) Ob er glaube, daß sämmtliche Grundstücke ihrer Form, Lage und Größe nach richtig seyen?" — Was kümmert den Bauern die Form einer Figur, die er ohnehin nicht verstehet, und wie kann er etwas über Richtigkeit der Größe nur glauben sollen? Die Frage wäre also abzuändern: ob er gegen den Flächen-Inhalt

nichts

nichts zu erinnern habe? Die Erinnerungen müssen gewürdiget werden.

3) Ob er dafür halte, daß die Klassifikation der Grundstücke im Verhältniß stehe? Kein Dafürhalten, eine kategorische Erklärung, und im Verneinungs-Fall, mit Gründen, muß gefordert werden.

4) Ob er in Betreff anderer Besitzungen keine Erinnerungen habe? wird auf die Schätzungen und auf den Flächen-Inhalt zu beschränken seyn.

Hiemit wäre dieser Akt geendet. Aber Erinnerungen in Beziehung auf das Eigenthum werden nicht „durch wechselseitige Angaben berichtiget;“ dieser Punkt muß vor Allem rechtlich verhandelt, und entschieden seyn, wenn er nicht gütlich ausgemittelt werden kann. — Differenzien wegen des Flächen-Inhalts können nicht „in Gegenwart zweier Zeugen,“ sondern nur von Sachverständigen untersucht, und etwaige Fehler verbessert werden. „Die Berichtigung der Bonitirungs-Anstände durch drei Gemeinde-Glieder“ genügt nicht, wenn der Beschwerdeführer hierauf nicht kompromittirt, sondern es muß nach rechtlichen Prinzipien durch Wahl neuer Schätzleute u. s. w. verfahren werden, wenn man den Interessenten nicht beruhigen kann. —

So

So vielerlei Dinge sollen aber nicht in einem Akt, sondern besonders für richtige Aufnahme aller Grundstücke und ihres Flächen-Inhaltes, und besonders über die Schätzung geschehen. Man vermischt sonst zu viel miteinander und der Bauer wird verwirrt, und verliert Besinnungs- und Beurtheilungs-Kraft.

b) Im zweiten Akt folgen die grundherrlichen und zehentherrlichen Verhältnisse mit ihrer Untersuchung und Entwickelung.

1) Die grundherrlichen Verhältnisse müßen gleich bei der Aufnahme des Primär-Katasters verzeichnet werden; wo sollte man sie sonst noch finden? Auch hiefür fehlt dem Gebhardschen Kataster die Rubrik.

2) Daß im Sekundär-Kataster jedem Grundherrn das seinige zusammen gereihet werde, ist richtig; aber wo hat Herr Gebhard im Kataster hiefür die Ausscheidungs-Rubrik?

3) Die grundherrlichen Reichnisse nach allen Arten sollen untersucht werden. — Wozu? Jeder Grundhold bleibt dem Grundherrn mit dem arrondirten Aequivalent pflichtig, wie ehevor. Es bleibt zwischen ihnen alles beim Alten; es ist also eine Untersuchung dieser Gaben ganz und gar nicht nothwendig.

4) Wenn verschiedene Zehentherrn betheiligt sind, so muß ihr Interesse gleichwohl berichtiget werden. Dieses ist aber eine eigene Verhandlung, und kein Liquidations-Geschäft.

5) Die Klein- und Blut-Zehenten sind nach ihrem Ertrag zu fatiren. „Wird denn auch das Viehe, von welchem der Blutzehent gegeben wird, arrondirt? Und wenn nicht, was hat dieser, so wie aller Zehent — der nicht etwa ausgeschieden werden muß — mit der Arrondirung gemein? — Die Ablösung, oder Regulirung des Zensus vielleicht? Darüber ist schon gesprochen worden. Selbst wenn man so etwas thun will, so ist es eine ganz eigene, von der Arrondirung zu trennende Operation.

Nun soll

c) im dritten Akte die Anerkennung der Grund und Zehentherrn hinsichtlich der vorerwähnten Fatirungen folgen, und dazu soll man denselben Extrakte hinausgeben."

Soferne die Grund- und Zehentherrn betheiligt sind, und ihr Interesse verwahren wollen, müssen sie zu den betreffenden Verhandlungen — nach vorläufiger Notifikation — selbst erscheinen, oder Bevollmächtigte abordnen. Schriftliche Mittheilungen und Erinnerungen

finden nicht statt; was schon die oberflächlichste Betrachtung rechtfertiget, und ganz in der Konsequenz des Geschäfts-Ganges ist.

Wenn jeder Interessent im Aequivalent erhält, was er vorher hatte, so mögen andere Differenzien der Grundherrn immer ausgeschieden werden. „Unbestimmt soll und darf nichts bleiben" sagt Herr Gebhard (Seite 130.) Ist es aber bestimmt, wenn er die Interessenten „an ihre ordentliche Gerichtsbehörde" verweiset.

Herr Gebhard ist indeß so billig, zu glauben, daß der 2te und 3te Liquidations-Akt dort unterbleiben könne, wo das „definitive Steuer-Kataster in Wirksamkeit gesetzt ist."

Wenn Zehenten auszuscheiden sind, kann dieses Geschäft, welches Herr Gebhard in den 2ten Liquidations-Akt setzt, nicht unterlassen werden. — Warum soll aber in dem bezeichneten Falle nicht auch die Untersuchung und Anerkennung des Eigenthums, der Figuren und des Flächen-Inhaltes der Gründe unterbleiben können, und etwaigen Differenzien nur Ausnahmsweise eine Prüfung und Berichtigung vorbehalten bleiben? — Weil es ihm beliebt hat, diese Resultate wegen des fünftausenttheiligen Maßstabes nicht anzuerkennen!

E.

E. Von der Bestimmung des bleibenden Zensus, statt der bisherigen Dominikal- und Zehent-Verhältnisse.

Schon die Aufschrift macht einen Unterschied zwischen Dominikal- und Zehentverhältnissen, und doch sind selbst nach der gesetzlichen und finanziellen Sprache letztere nur ein Theil der erstern.

Es wird hier wiederholt, was früher darüber bereits gesagt wurde, nnd ein positives Gesetz gewunschen, „welches für die Zukunft alle zur Zeit der Arrondirung liquidirten Rechte und Prästationen als beständig und unveränderlich erklärt.“ (Seite 131.)

Aber die Rechte als solche müssen ja (nach Seite 57) aufgehoben werden. Die Sache beträfe also nur mehr die Prästationen. — Hier ist Herr Gebhard etwas billiger, und er meint, es dürfte nicht möglich seyn, alle Lasten oder auch nur einen Theil derselben abzulösen, und man soll daher die bisherigen Abgaben in den „Zensus“ umformen.

Auch hier ist zu wiederholen, was darüber früher unter Nro. III. bemerkt wurde. Die Arrondirung, als solche, hat mit einer solchen Abgaben-Umformung gar nichts zu thun.

Dieses Ding ist und bleibt ihrem Gebiete fremd. Aber als allgemeine Reform gehört sie allen Grund- und Zehent-Holden- und Herrn an, und ist daher ein besonderer Theil staatswirthschaftlicher Operationen, der nicht mit der Arrondirung vermengt werden darf, wenn nicht Aufenthalt und Störung eingestreuet werden will.

Solche Geschäfte gehen daher auch die Arrondirungs-Kommission gar nichts an.

Wenn übrigens Herr Gebhard in seiner Rechtfertigung (Seite 9) sagt, daß er nicht vorgeschlagen habe, diese Operation mit der Arrondirung nothwendig zu verbinden, so weiß man nicht, was man mit seiner früher erörterten Behauptung machen muß, „daß es schlechterdings unmöglich seye, die Rechte der Grund- und Zehentherrn mit den Forderungen der Bedingungen zur Möglichkeit der Arrondirungen in Uebereinstimmung zu bringen;“ und warum er hier für den Zensus ein eigenes Kapital eingerückt hat! —

Irgendwo würde er sich also doch widersprochen haben.

F. Von der Vertheilung.

Hier hat man nothwendig sehr viel erwartet, aber desto weniger erhalten! Es heißt:

1)

1) „Man muß eine völlig reine, von keinem fremden Grundstück unterbrochene Feldmark haben.“

In einem Flurbezirk kann es keine fremde, zur Flur nicht gehörige Grundstücke, wohl aber außer dem Bezirke wohnende Besitzer geben. Und was außer der Flur liegt, gehört nicht zur arrondirenden Gemeinde. Wenn aber der Bezirk eine unregelmäßige Figur hat, so ist dessen Entfernung durch Austauschungen zu versuchen. — Auswärtige Besitzer können indessen eben so leicht, als in der Gemeinde wohnende ihren Antheil an einem gehörigen Ort erhalten. Was würde berechtigen, dieselben an eine Grenze zu stoßen, welche sie vielleicht ebenfalls nichts angehet, da sie nicht immer in der angrenzenden Gemeinde wohnen?

Eine solche Ausscheidung ist ganz widerrechtlich, und die außer der Gemeinde wohnenden Besitzer der in der Gemeinde liegenden Grundstücke gehören, wie alle Gemeinder, mit und wegen ihren Grundstücken zur Gemeinde, und müssen also ganz gleich behandelt werden.

2) Nach dieser — vermeintlichen Grenz-Purifikation „wird der Plan der (zur) Theilung entworfen.“ Eine etwa nothwendige Grenz-Purifikation gehört aber auch zum Theilungs-Plan.

„Hier-

„Hierüber Regeln aufzustellen, ist" Herrn Gebhard (S. 133.) „unmöglich." Man begreift dieses eigentlich erst, wenn man in der Rechtfertigung (Seite 19.) vernommen hat, daß Herr Gebhard noch keine Arrondirung ausgearbeitet habe, wahrscheinlich auch noch bei keiner gewesen ist.

„Sein Glück" zu einem solchen Geschäfte zu kommen, möchte aber nicht zugleich das Glück der Gemeinde seyn, wenn er nicht noch bessere Erfahrungen sich eigen macht.

Indessen erfahren wir doch (S. 134 bis 137.) folgende Regeln:

a) „Flüsse, welche durch eine Feldmark fliessen, machen eine natürliche Scheidungslinie der Theile; (also nicht der arrondirten Güter?)

b) Bäche hindern nicht, ein arrondirtes Gut über dieselben auszudehnen." Es kömmt sehr darauf an, was Herr Gebhard unter Bächen verstehet. Sogenannte Wildbäche wird jedermann scheuen, und keiner wird sich gerne an dieselben legen lassen, viel weniger sein Gut dadurch getrennt wissen wollen.

c) „Die Chausseen sind als Theilungslinien zu betrachten, und so viele Theile, als nur immer möglich ist, an dieselben zu legen."

Mög=

— Möglich wäre vieles, ob aber deßwegen auch zweckmäßig? Zweckmäßigkeit allein ist der Maßstab bei Arrondirungen. —

d) „Mit den Vizinalwegen hat es die nämliche Beschaffenheit, in so ferne dieselben bleiben, und nicht geändert werden müssen.“ Gute Vizinalwege sind für die Agrikultur meistens verdorben. Man wird sich also sehr hüten, dieselben zu verändern, und hiezu gute Gründe für schlechte mit neuer Arbeitsvermehrung herzugeben. —

e) „Die Köpfe der Hügel müssen oft Grenzlinien werden.“ Sie können es werden; sie können aber auch oft zweckmäßig der Mittelpunkt eines arrondirten Gutes werden. —

„Nach diesen Theilungslinien, die in der Regel Wege werden sollen“ (c und d sind es ja schon, und a. b. und e. können es nicht werden) wird

f) der Anfangspunkt der Theile, ihre Ordnung und ihr Fortziehen bestimmt, und hierüber ein Beschreibungs-Protokoll abgehalten.“ — Das Beschreibungs-Protokoll kann nur von Nutzen seyn, wenn es die arrondirten Güter nach irgend einer Ordnung aufnimmt. Dann ist es aber das letzte, und nicht das erste (anfangende) Geschäft. —

g) Früher

g) „Früher noch (der natürlichen Ordnung wegen) soll untersucht werden, welche Häuser im Dorfe höchst baufällig sind, und innerhalb des nächsten Dezenniums vom Grunde aus neu aufgeführt werden müssen. Die Eigenthümer derselben könnte man mit ihrer Einwilligung in der Ferne an die verlangte Stelle anweisen." — Einwilligung und Verlangen ist zweierlei. Welches soll hier gelten? — Es kann solcher Häuser recht viele, und auch keine in einer Gemeinde geben. Die Besitzer der baufälligen, (oder in 10 Jahren baufällig werdenden?!) Häuser werden alle hinaus wollen, oder keiner. Es werden viele Stellen verlangen, welche man ihnen nicht geben kann. Was ist nun zu thun? Erhalten die Hinausbauenden auch etwas zum neuen Baue, was, und auf welche Art? — Dieses scheint Herr Gebhard nicht zu wissen! —

h) „Nachdem die Ordnung der Theile bestimmt, und im Protokoll gehörig beschrieben ist, wird zur Verloosung geschritten, und der Name des Eigenthümers in das Theilungs-Protokoll eingetragen." — Man eile zum Nachtrag Nro. 20. (S. 174—175.) um etwa zu erfahren, was die Ordnung der Theile, und das Theilungs-Protokoll seye. Aber auch dort

stehet.

stehet hierüber nichts. — Wir wissen nun nicht, wie es möglich ist, eine Ordnung der Theile zu bestimmen, und zu protokolliren, ehe man die Ordnung der Besitzer kennt, weil ihre Besitzungen ungleich sind, folglich alles davon abhängt, zuerst die Besitzer zu wissen, ehe man ihre Besitztheile in Ordnung bringen kann. — Wahrscheinlich sollte also vorerst verlooset, und nachhin erst geordnet und protokollirt werden. — Im Nachtrage Nro 20. findet endlich Herr Gebhard doch wegen der Verloosung Schwierigkeiten. — Man wird meistens mit derselben gar nichts ausrichten können, und es sind alle Gemeinden, und Kommissions-Mitglieder bei der Arrondirung zu bedauern, wenn sie keine zweckmäßigern Mittel finden könnten. Wie elend würde eine nach Verloosung der Interessen arrondirte Gemeinde aussehen!

Als Regel taugt demnach die Verloosung gar nicht, und als Nothbehelf — unter einigen Interessenten — nicht viel.

i) „Nach geschehener Verloosung berechnet der Geometer die Größen jedes Theiles mit Anhandnahme des ersten Katasters, in welchem die Grundstücke nach fortlaufenden Numern enthalten sind," und nimmt, bis er das Aequivalent hat, wenn er auch einen bis-

herigen

herigen Acker durchschneiden muß. Er beobachtet übrigens auch regelmäßige Figuren. —

Es scheint, daß der Geometer den zweiten, oder Sekundär-Kataster zur Ausmittelung der nach bestimmter Ordnung folgenden Arrondirungen eben so nothwendig habe, sonst weiß er ja nicht, welche Quantität Grundstücke er jedem Interessenten auszeigen muß.

k) Sobald die Theilung (der Antheil, das Gut, oder das Aequivalent) berechnet, und die Theilungs-Linien in den Plan eingetragen sind, beginnt die Realisirung nach den Regeln der Feldmeßkunst." Diese sind aber auch bei dem Plane, und nicht nur auf dem Felde zu beobachten.

Es wird übrigens sehr vortheilhaft seyn, wenn der Geometer gleich nach der Berechnung und den eingetragenen Theilungslinien eines jeden arrondirten größern Guts, oder einiger kleinern Antheile dieselben auf dem Felde realisirt, damit er für die Plans-Arbeit in der Wirklichkeit sogleich die Probe macht; sonst könnte er bei möglichen Irrungen sehr viele Arbeiten vergeblich gemacht haben, während er auf diese Art, sich selbst kontrollirend, sicherer gehet. —

Nach

Nach dieser Arbeit, und nach Absteckung der Theile werden dieselben

1) „von der Arrondirungs-Kommission vermarkt, und die Interessenten in ihr neues Eigenthum eingewiesen."

Die Einweisung sollte doch vor der Vermarkung geschehen. Man muß den Interessenten vorerst zeigen, wo, und was sie bekommen; und sie fragen, ob sie damit zufrieden sind, oder was sie hingegen mit Gründen zu erinnern haben.

Erst nach richtig gestellter Anerkennung des Aequivalents im dem Zugewiesenen für das Abgetrettene kann mit Einwilligung der Interessenten, und in ihrer Gegenwart die Vermarkung geschehen. —

Es verstehet sich übrigens von selbst, daß die definitive Einweisung und Vermarkung erst nach der Erndte, und nicht bei stehenden Früchten geschehen könne, und alles erst nach der Erndte in Wirkung komme. Wer würde sich noch neue Schwierigkeiten in den Weg legen wollen!

Ein Zutheilungs-Kataster, und ein Formular hiefür hätte doch auch zum Ganzen gehört.

Hiernach

Hienach wäre also ein „freies, in einem Kontinuum arrondirtes Eigenthum erhalten." (Seite 137.)

Das neue Eigenthum ist ein freies. Der grund- und zehentherrliche Nexus ist also doch (gegen Seite 131.) entfernt; denn ein belastetes Gut ist kein freies Gut. —

Das neue Eigenthum ist ein Kontinuum; also eine General-Arrondirung. Bei dieser müssen aber die gesammten frühern Besitztheile nach ihrer verschiedenen Art in ein Ganzes zusammen gebracht werden (versteht sich, durch das Aequivalent). Nun hat aber Herr Gebhard nicht belehrt, wie man es z. B. machen müsse, daß auch die frühern zwei- und einmädigen Wiesen unmittelbar an die Aecker oder zwischen dieselben gereihet werden. Es müssen aber die Aecker und wenigst auch die Wiesen in einem Ganzen beysammen seyn, wenn das arrondirte Gut nur ein Kontinuum hat. Von den Wiesen hat indessen Herr Gebhard gar nichts, sondern immer nur von Aeckern gesprochen; man will aber bei der General-Arrondirung nicht nur die Aecker, sondern Alles in einem Kontinuum haben. —

Wie steht es weiter mit den Wohn- und Oekonomie-Gebäuden, und den hiebei befindlichen

lichen Gärten? Können die übrigen Gründe gleich daran gestossen, oder Gebäude und Gärten zu dem Kontinuum hinausgetragen werden? Und wenn dieses nicht seyn kann, wo ist das e i n e Kontinuum?

Von allem diesem sagt uns Herr Gebhard nichts! Wer möchte sich auch mit einer solchen Kleinigkeit befassen!! —

Hiemit hat nun Herr Gebhard s e i n Arrondirungs-Geschäft vollendet.

Wir hätten darüber noch vieles zu fragen, und noch mannigfaltige Aufklärungen nothwendig. Wir wollen aber nur noch einen Punkt berühren.

Man hat bisher immer die Kosten auf diese Operation als großes Hinderniß angegeben. Sie sind auch wirklich nicht so unbedeutend, um darüber in einer „möglichst vollständigen, und das Ganze umfassenden Abhandlung" gänzlich schweigen zu können. — Ein so guter Rechner hätte vielleicht am besten bestimmen können, was ungefähr nach einem gewissen Verhältniß eine Arrondirung kosten möchte, um hierüber die Furchtsamen und Unkundigen zu beruhigen.

Aber dabei müßte man erwarten: w a s denn alles Gegenstand der Kösten seye; a u f

w e l ch e

welche Art dieselben ausgeglichen, oder bestimmt werden; wer hiezu beizutragen habe; und nach welchem Maßstab dieselben umzulegen, und zu erheben seyen? — Es giebt bei Arrondirungen so mancherlei Mittel, aus dem Erlöß des bisherigen Gemeinde-Eigenthums, welches in dieser Eigenschaft künftig nicht mehr nothwendig, oder zweckmäßig ist; oder worüber man sonst gemeinschaftlich disponiren kann, einen Fond zur Bestreitung der Kosten zu bilden. Dann fragt sich aber: auf welche Art können solche Fonds erhalten werden; und wie stehet es hinsichtlich ihrer Verwendung mit dem gemeinschaftlichen Interesse, wenn dasselbe etwa mit dem Kösten-Vertheilungs-Maßstab nicht übereinstimmend ist? —

Man sage nicht, daß solche Dinge blos örtlich seyen, sonst müßte man bemerken, daß auch jede Arrondirung nur örtlich seye.

Alle die berührten, und noch mehrere Punkte, insbesondere die in dem Program ausdrücklich bedungene, aber hier gar nicht einmal erwähnte Erläuterung des Ganzen durch ein Beispiel, gehören aber doch zum Ganzen, und zur möglichsten Vollkommenheit dieses Gegenstandes; folglich hat Herr Gebhard entweder in seiner Rechtfertigung zu viel behauptet, oder in

sei-

seiner Abhandlung viel zu wenig geleistet. Es wird beides richtig seyn. —

Nun fragt Herr Gebhard (Seite 138) ob durch die Arrondirung auch schon das höchste Ziel der Arrondirung erreicht seye?

So lange nur von Arrondirung die Rede ist, möchte wohl auch das höchste Ziel derselben durch eine nach gleichheitlichem Verhältniß ausgemittelte Umtauschung der bisher zerstreut gelegenen Grundstücke in ein zusammenhängendes Ganzes (der Gesammtheit — oder mehrern zweckmäßigen Abtheilungen nach) erreicht seyn. Dieses hat man wenigst da geglaubt, wo man bisher arrondirt hat. — Aber Herr Gebhard ist einer andern Meinung. Die Arrondirung ist nach ihm hier nur ein Mittel (Seite 58 war sie aber die Nothbedingung) zur verbessernden Landwirthschaft, welche zunächst in Aufhebung der „elenden Dreifelderwirthschaft" bestehet. Denn wo diese Wirthschaft noch hauset, da „beantwortet die Erfahrung die Frage: ob die arrondirten Güter einträglicher seyen, als die zerstreuet liegenden Aecker der Nachbarn? mit: Nein!"

Wenn man die Vortheile der Arrondirungen so einseitig betrachtet; und wenn man so unbedingt glaubt, daß bei der Dreifelderwirth-

schaft

schaft der dritte Theil der Aecker der Brache nutzlos überlassen werden müsse; daß nicht auch ein großer oder der ganze Theil des dritten Feldes sehr zweckmäßig verwendet werden könne; manchmal aber auch wegen Mangel an Dünger nicht mit Nutzen mit Früchten anzubauen seye; der mag dann die eigentlichen sichern Vortheile der Arrondirung nicht begreifen. Aber ein solcher hat dann auch zuverläßig die Erfahrung nicht gefragt; oder sie hat ihm nicht mit Nein geantwortet.

Was Herr Gebhard (S. 139 — 140) mit dem ehrlichen Hansgörg (warum nicht mit dem Dismas?) spricht; ist hinsichtlich der Landwirthschafts-Verbesserung und der Kulturs-Fortschritte ganz gut gemeint. Aber man plage die Bauern ja nicht mit dem Gebhardschen Rein-Ertrag, sonst sind alle Vorstellungen in die Luft gesprochen; denn davon wollen und mögen die Landwirthe durchaus nichts hören; und was sie selbst besser wissen, muß man ihnen ja nicht aus Büchern heraus sagen. —

Ob die Wechselwirthschaft, oder die Dreifelderwirthschaft, die eben auch, weil sie im Anbaue der Früchte wechselt, eine Wechselwirthschaft ist, und ihren Namen durch zweckmäßige Benützung des dritten, sogenannten Brachfel-

des nicht verliert, die beste seye, dieses über- lasse man überall der örtlichen Erfahrung, und den örtlichen Hilfsmitteln, und greife denselben nicht mit einem allgemeinen Urtheil hierüber vor. — Die Erfahrung (experientia) ist ja nach Herrn Gebhard „optima magister.“ (S. 140.)

Wir wollen aber unsern Lehrmeister noch nicht unter den Pantoffel stellen, sondern mit den Lateinern von ächtem Korn und Schrott sagen: optimus magister.

Die (Seite 141) beantragten Muster-Oeko- nomien sind an sich eine gute, aber keine neue Idee, und nicht für die Arrondirung insbeson- dere, sondern für die Landwirthschafts-Verbes- serung überhaupt passend.

Warum sollte aber hiezu nach den Widdums- Gütern der Pfarreien gegriffen werden? Kein Pfarrer wird seinen Widdum weder nach dem bisher fatirten, noch weniger aber nach dem Gebhardschen reinen Ertrag hergeben wollen und können, weil nicht das Widdum-Gut allein es ist, womit die Pfarrer ihre Dienstbothen und ihr Zugviehe beschäftigen. Und dann kommt es erst darauf an, in welchem Zustand ein solches von Lehrern und Lehrlingen behandelte Gut „zu- rück gegeben“ werden könnte.

Wenn man alle mit guten Zeugnissen versehenen „jungen Knechte“ (andere dürfen nicht aufgenommen werden) dieser (viel zu kleinen) Muster-Oekonomien „vom Militär-Dienst befreien würde,“ so möchte man dadurch gegen andere eben so fleißige Knechte, und die elterlichen Güter bearbeitenden Söhne ziemlich unbillig handeln. — Die Lehrlinge auf den Oekonomie-Schulen könnte man aber während einer bestimmten Lehrzeit von der Einreihung in den Militär-Dienst befreien.

Uebrigens muß auch gegen die Schlußworte der Abhandlung (S. 142) wiederholt werden, daß durch „allgemeine Abschaffung der Dreifelder-Wirthschaft und Einführung der Wechsel-Wirthschaft der höchste Zweck der Arrondirung, nicht erreicht werden könne, weil derselbe hierin nicht liegt, und daß selbst der höchste Zweck der Landwirthschaft, darin nicht unbedingt sich rechtfertigen lasse.

Da Herr Gebhard seine Behauptung nicht erwiesen hat, so wird auch — vor der Hand wenigst — der Gegenbeweis erlassen seyn.

So dürfte sich nun nach einer vom Anfange bis zum Ende mit hinreichenden Beweisen und Erörterungen durchgeführten Prüfung dieser mit

 dem

dem ersten Preise gekrönten Abhandlung zeigen, daß der Verfasser derselben

a) die in Baiern herrschenden Wirthschafts-Systeme nach ihrer wahren Natur nicht erkannt, und daher mangel- und fehlerhaft beschrieben habe;

b) daß in den — immer noch unvollständigen Gesetzes-Auszügen der Umfang der zur Arrondirung gehörenden Gegenstände weit überschritten seye;

c) daß weder die Vortheile der Arrondirungen entwickelt, noch die wirklich bestehenden Schwierigkeiten und Hindernisse in Ausführung derselben erörtert, wohl aber irriger Weise mehrere keineswegs hinderlichen Verhältnisse mit gänzlich unrichtigen Ansichten, falschen Grundsätzen und Folgerungen eingemischt worden seyen, wodurch der guten Sache mehr geschadet, als genützt wurde;

d) daß dem Verfasser das Gebieth der Arrondirung zum Theil ganz fremd war, und daß es ihm demnach zu einer richtig, konsequent und vollständig auszuführenden Abhandlung nothwendig an Mitteln fehlen mußte;

e) daß er eben deßwegen in fremde Geschäfts-Gegenstände sich verirrte, zu deren gründlicher Beurtheilung es ihm an der umfassenden

Kennt-

Bayerische Staatsbibliothek München

Kenntniß der Sache, der nothwendig eingreifenden Grundsätze, und ihrer eigentlichen — den Regeln der Staatswirthschaft allerdings entsprechenden Tendenz fehlt; wogegen eben so ungenügende, als zum Theil lächerliche Hipothesen und Projekte substituirt werden wollten;

f) daß demnach die aufgegebene Frage nach der Intention des Programms weder richtig aufgefaßt, noch vollständig beantwortet wurde, und

g) daß Niemand in dieser Abhandlung, über die wahren Verhältnisse, Vortheile und Schwierigkeiten unterrichtet, Grundsätze und Anleitungen erhalte, mit welchen eine Arrondirung begonnen, in ihren verschiedenen Theilen zweckmäßig durchgeführt, und am kürzesten, und vortheilhaftesten vollendet werden könnte. —

Ob aber demungeachtet der landwirthschaftliche Verein nach dem Wunsche und der Absicht des Preisegebers wirklich in dieser Abhandlung die auserlesendsten Körner seiner Aussaat geerndtet habe? ist eine Frage, welche sich nun jeder Sachverständige und Leser selbst beantworten wolle. —

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ausführliche Prüfung der gekrönten Preisschrift über Güter Arrondirung

München 1818

Bibl.Mont. 3904
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10723904-2